



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„*Westliche Orientierung*‘ als geschlechtsspezifischer
Asylgrund – Ko-Konstitutionen von *Westlichkeit* und
Geschlecht“

verfasst von / submitted by
Jana Zunker, B.A.

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2020 / Vienna 2020

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 066 824

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Politikwissenschaft

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Saskia Stachowitsch-Clar

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	4
2 Theoretischer Rahmen und Forschungsstand.....	11
2.1 Recht.....	11
2.2 Geschlecht.....	17
2.2.1 Geschlecht als gesellschaftliches Verhältnis.....	18
2.2.2 Verwobenheiten gesellschaftlicher Differenzierungsachsen.....	24
2.3 <i>Westlichkeit</i> und ‚race‘.....	27
2.3.1 Der <i>Westen</i> – postkolonial betrachtet.....	32
2.3.2 Konstruktionen des ‚Anderen‘ – Orientalismus und Okzidentalismus.....	34
2.3.3 Rassismus.....	46
3 Das Asylrecht in Österreich.....	51
3.1 Entwicklungen zur Geschlechtsspezifik.....	51
3.2 ‚ <i>Westliche</i> Orientierung‘ als Asylgrund.....	60
3.3 Problematiken geschlechtsspezifischer Verfolgung.....	64
3.3.1 Hürden für die Anerkennung.....	65
3.3.2 Problematiken in der Rechtsprechung.....	66
4 Empirische Analyse.....	73
4.1 Erläuterung des Methodischen Vorgehens.....	73
4.2 Vorbereitung der Analyse.....	77
4.3 Durchführung der inhaltlichen Strukturierung.....	86

4.4 Zusammenfassung der Ergebnisse der empirischen Analyse.....	104
4.5 Diskussion und Interpretation der empirischen Ergebnisse.....	107
4.5.1 Dichotomisierungen.....	108
4.5.2 Rassistische Einschreibungen.....	110
4.5.3 Geschlechtliche Essentialisierungen.....	113
4.5.4 Vorstellungen von weiblicher Emanzipation.....	116
4.5.5 Ko-Konstitutionen von <i>Westlichkeit</i> und Geschlecht.....	118
5 Fazit.....	123
6 Literaturverzeichnis.....	133
7 Abbildungsverzeichnis.....	144
8 Tabellenverzeichnis.....	144
9 Liste der analysierten Erkenntnisse des BVwG.....	145
10 Abstract (Deutsch).....	150
11 Abstract (English).....	151

1 Einleitung

„Das von der persönlichen Werthaltung der BF1 und BF2 [Anm. J.Z.: Beschwerdeführerinnen im Asylverfahren] überwiegend getragene (und als westlich bezeichnete) Frauen- und Gesellschaftsbild – selbstbestimmt leben zu wollen – steht im Gegensatz zu der in Afghanistan immer noch vorherrschenden und durch bizarre gesellschaftliche und politisch-religiöse Zwänge gekennzeichneten Lebensweise.“ (BVwG v. 11.07.2018 zur Zahl W241 2185322-1, S. 47)¹*

Dieses Zitat stammt aus einer Entscheidung des österreichischen Bundesverwaltungsgerichtes. Darin wird die ‚Werthaltung‘ zweier *Frauen** im Asylverfahren als ‚westlich‘ bezeichnet und dadurch charakterisiert, dass die *Frauen** selbstbestimmt leben wollen. Der Asylgrund, um den es hierbei geht, wird gemeinhin ‚westliche Orientierung‘ genannt. Geprüft wird im Rahmen des Asylverfahrens, ob (größtenteils) *Frauen**², sich durch ihr Verhalten und ihre ‚innere Werthaltung‘ von in ihrem Herkunftsland vermeintlich vorherrschenden Werten unterscheiden. In der Praxis kommt als Herkunftsland meist Afghanistan, vereinzelt auch Irak oder Syrien vor. *Frauen**, denen aufgrund ihrer ‚westlichen Orientierung‘ der Status der Asylberechtigten erteilt wird, sollen durch diesen vor Verfolgung geschützt werden, die ihnen *als Frauen** aufgrund ihres gegen soziale Normen verstoßenden Verhaltens droht. Damit reagiert die österreichische Rechtsprechung auf die tatsächlich drohende Verfolgung von *Frauen**, die sich gesellschaftlichen oder auch religiösen Normen in bestimmten Ländern widersetzen und Diskriminierungen und Einschränkungen aufgrund ihres (zugeschriebenen)

1 Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 11.07.2018 zur Zahl W241 2185322-1, abrufbar unter https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bvwg&Entscheidungsart=Undefined&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=W241+2185322-1&VonDatum=01.01.2014&BisDatum=15.08.2020&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Position=1&SkipToDocumentPage=true&ResultFunctionToken=81c65fa0-30da-4eb1-b16d-ecddd132e054&Dokumentnummer=BVWGT_20180711_W241_2185322_1_00 [Zugriff am 15.08.2020]

2 Auf die Art, wie ich theoretische Begriffe – hier mein Verständnis von Geschlecht – nutze, werde ich in Kapitel 2 zu sprechen kommen. Ebenso werde ich auf die Schreibweise bestimmter Begriffe zu sprechen kommen und erläutern, weshalb diese kursiv und mit * versehen sind.

Geschlechts nicht akzeptieren. Der bereits oben angeführten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes ist zu entnehmen, dass ‚westlich orientierte‘ *Frauen** in Afghanistan in „*einem Klima ständiger latenter Bedrohung, struktureller Gewalt und unmittelbarer Einschränkungen*“ leben und Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt sind (BVwG v. 11.07.2018 zur Zahl W241 2185322-1, S. 48). Die Asylrelevanz dieser geschlechtsspezifischen Form von Verfolgung und auch den dementsprechenden Schutzbedarf möchte ich vor diesem Hintergrund keinesfalls in Abrede stellen. Im Gegenteil prangere ich Einschränkungen von *Frauen** in vielen Teilen der Welt an, die sich – in Afghanistan wie in Österreich – in misogynen und patriarchalen Strukturen einreihen, die Gleichheit verwehren und Zugänge zu Ressourcen und Rechten für *Frauen** verhindern. Doch impliziert der Titel des Asylgrundes (‚westliche Orientierung‘), die als divergent gelesene Werthaltung der *Frauen** sei ‚westlich‘. Bereits im eingangs angeführten Zitat wird das ‚westliche Frauen- und Gesellschaftsbild‘ mit einer selbstbestimmten Lebensweise gleichgesetzt. Dies lässt bereits erste Verschränkungen mit anderen, über Geschlecht hinaus gehenden gesellschaftlichen Differenzierungsachsen vermuten. ‚Westlichkeit‘ als Begriff macht dabei eine Ebene explizit, die in europäischen Asylverfahren immer, meist indes weniger offensichtlich, enthalten ist: Personen, die in EWR-Staaten einen Asylantrag stellen, haben notwendigerweise eine sogenannte Drittstaatsangehörigkeit oder sind staatenlos. Das heißt, falls sie im Besitz einer Staatsangehörigkeit sind, handelt es sich bei dieser um ein Land außerhalb des EWR und somit in vielen Fällen um einen Staat, der historisch auf die eine oder andere Weise vom sogenannten *Westen* dominiert wurde oder wird³. Der Umstand, dass durch eine im häufigsten Fall *weiße* Person über den weiteren Aufenthalt einer solchen drittstaatsangehörigen Person in einem EWR-Land entschieden wird, wirft notwendigerweise Fragen nach

3 Natürlich gibt es auch viele Drittstaatsangehörige, die um im EWR aufhältig zu sein keinen Asylantrag stellen (müssen). Doch ist das österreichische wie auch das europäische Migrationsregime derart regressiv, dass zur legalen Einreise einige, insbesondere ökonomische Kriterien erfüllt sein müssen, die sehr viele Menschen strukturell ausschließen. Diesen bleibt lediglich die Möglichkeit der illegalen Einreise und Asylantragstellung, um ihren Aufenthalt zu regularisieren.

Machtverhältnissen und ‚race‘ auf⁴. In der Bezeichnung ‚westliche Orientierung‘ vermute ich einen Ausdruck dieser Machtverhältnisse. Denn zwar entspricht es eindeutig der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh), *Frauen**, denen Verfolgung droht, einen Schutztitel zu erteilen. Doch in der Betrachtung des Asylgrundes ist zunächst nicht ersichtlich, weshalb Verhaltensweisen, die eine oben geschilderte Verfolgung nach sich ziehen, als *westlich* oder nicht-*westlich* bezeichnet oder bewertet werden sollten. Ferner ist es möglich, dass die Bezeichnung ‚westliche Orientierung‘ oder ‚westliche Werte‘ implizite, teilweise rassistische Alltagsannahmen adressiert. Hierin besteht die Problematik des geschlechtsspezifischen Asylgrundes der sogenannten ‚westlichen Orientierung‘: Während dieser einerseits vor drohender Verfolgung schützt und somit jedenfalls eine Errungenschaft darstellt, wird durch das dem Asylgrund zugrunde liegende Bilder der *Westlichkeit* sowie des Geschlechts – so meine von Überlegungen Ines Rössls (2019a und 2019b) gestützte These – dieser Zugang wiederum beschränkt. Denn die damit einhergehenden Logiken verstellen abermals den Zugang zu Recht bzw. Asyl, da diese stereotypisierten Bilder von ‚race‘ und ‚gender‘ in der Praxis dazu führen, dass die Sicht österreichischer Behörden und Gerichte auf die tatsächliche Bedrohungslage verzerrt ist.

Folgende Problemlagen werden vor dem soeben skizzierten Hintergrund offensichtlich:

1. Einerseits stellt sich die Frage, wie im Ermittlungsverfahren sowohl der ersten als auch der zweiten Instanz die Identität der Antragstellerinnen* bzw. Beschwerdeführerinnen* als ‚westlich‘ geprüft wird. Im Rahmen dieser Arbeit möchte ich analysieren, wie das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) in Österreich dabei vorgeht und welche Kriterien es der Feststellung einer ‚westlichen Orientierung‘ zugrunde legt. Von besonderem Interesse ist dabei die Frage, wie geprüft werden kann, ob jene Werte verinnerlicht wurden, was eine Voraussetzung für die Erteilung des Status der Asylberechtigten darstellt.

4 Zur Beschäftigung mit Rassismen im Rahmen des Asylverfahrens vgl. bspw. Hieronymus 2014.

2. Andererseits widme ich mich in meiner Arbeit kritisch der Frage, was es bedeutet, wenn eine Antragstellerin* nicht ‚*westlich* orientiert‘ ist. Inwiefern sind Diskriminierungen gegenüber *Frauen** in Afghanistan, die laut österreichischer Asylrechtsprechung ‚noch‘ nicht unter asylrelevante Verfolgung fallen, tatsächlich zumutbar? Kurz: Warum sollen Einschränkungen in die Selbstbestimmung für *Frauen**, die keine ‚*westliche* Orientierung‘ verinnerlicht haben, zumutbar sein? Daraus ergibt sich die Frage: Wann ist strukturelle Diskriminierung Verfolgung? Wann ist sie als ‚zumutbar‘ zu beurteilen?

Ich bin hierbei der Ansicht, dass diese beiden Aspekte letztlich vor dem Hintergrund meiner Forschungsfrage zu sehen sind und nur mittels dieser beantwortbar werden. Ich werde im Rahmen meiner Arbeit analysieren, inwiefern sowohl die Frage nach der Identität der Beschwerdeführerinnen*, als auch die nach der Zumutbarkeit der Einschränkung von Grundrechten für vermeintlich ‚nicht-*westlich* orientierte‘ *Frauen** in die Ko-Konstitutionen von ‚race‘ und ‚gender‘ eingeschrieben sind. Ich untersuche also in der vorliegenden Arbeit mit dem Titel „*Westliche Orientierung*‘ als geschlechtsspezifischer Asylgrund – Ko-Konstitutionen von *Westlichkeit* und Geschlecht“ die Frage, was im Rahmen des Asylgrundes der sogenannten ‚*westlichen* Orientierung‘ als *westlich* verstanden wird. Außerdem analysiere ich, welche Konstruktionen von *Westlichkeit* für diese Beurteilung eine Rolle spielen. Gleichzeitig handelt es sich bei ‚*westlicher* Orientierung‘ explizit um einen geschlechtsspezifischen Asylgrund. Zwar kommt es in seltenen Fällen vor, dass von einer drohenden Verfolgungsgefahr auch für *Männer**, die gegen bestimmte soziale Normen verstoßen, ausgegangen wird. Jedoch stellt dies eine Ausnahme dar und wird ‚*westliche* Orientierung‘ sowohl in den Länderberichten, als auch höchstgerichtlich als *frauen**spezifischer Asylgrund verhandelt. Die Asylsuchenden werden bei dessen Prüfung daher unweigerlich geschlechtlich adressiert. Ich beschäftige mich daher im Rahmen der vorliegenden Arbeit mit der Frage, wie sowohl Geschlecht als der *Westen* oder *Westlichkeit* durch die Prüfung des geschlechtsspezifischen Asylgrundes der sogenannten ‚*westlichen* Orientierung‘ ko-konstituiert werden. Die Frage nach Ko-Konstitutionen macht dabei meinen Ausgangspunkt deutlich: Ich begreife sowohl ‚race‘, als auch Geschlecht (‚gender‘) als soziale Konstrukte, die nicht

biologisch sind, sondern sozial hervorgerufen und (re)produziert werden. Durch die Forschungsfrage „Wie werden Geschlecht und *Westlichkeit* im Asylgrund der sogenannten ‚westlichen Orientierung‘ ko-konstituiert?“ analysiere ich, wie die Ko-Konstitutionen von ‚race‘ und ‚gender‘ anhand meines Analysegegenstandes der ‚westlichen Orientierung‘ erfolgen.

In der Auseinandersetzung mit dem österreichischen Asylsystem insgesamt, besonders jedoch mit diesem Asylgrund liegt ein gesellschaftliches wie auch politikwissenschaftliches Interesse. Denn dem Recht, als grundlegendem ‚Regelwerk‘ eines Rechtsstaates, kommt eine große Bedeutung für die Strukturierung von Gesellschaften zu (vgl. Baer 2013). Gesellschaftliche Machtverhältnisse liegen diesem Regelwerk zugrunde, werden jedoch gleichzeitig durch dieses reproduziert (vgl. Buckel 2008). Die europäische Rechtsgeschichte kann als Geschichte der Kämpfe um Ein- und Ausschlüsse begriffen werden (vgl. ebd.). Auch heutzutage wandelt sich noch das Rechtssystem entsprechend gesellschaftlicher Entwicklungen. Aus politikwissenschaftlicher Sicht erlaubt daher die Analyse rechtlicher Veränderungen einen Einblick in diese Machtverhältnisse und gesellschaftlich stattfindende Diskurse sowie Verschiebungen. Ferner handelt es sich beim geschlechtsspezifischen Asylgrund der sogenannten ‚westlichen Orientierung‘ um ein bisher in Österreich nicht aus politikwissenschaftlicher Sicht beleuchtetes Phänomen. In meiner Literaturrecherche konnte ich lediglich zwei wissenschaftliche Artikel finden, die sich mit dem Asylgrund der sogenannten ‚westlichen Orientierung‘ beschäftigen. Beide verfasste die Rechtswissenschaftlerin Ines Rössl im vergangenen Jahr (s. Rössl 2019a, 2019b). Rössl bietet spannende Zugänge zu diesem Thema und hinterfragt ebenfalls kritisch, welche Implikationen die Rechtsprechung enthält (vgl. ebd.). Jedoch fehlt in Österreich eine dezidiert sozialwissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem geschlechtsspezifischen Asylgrund der sogenannten ‚westlichen Orientierung‘ gänzlich⁵. Durch diese Arbeit leiste ich daher einen wesentlichen Beitrag zum Verständnis

5 Die einzig andere Erwähnung, die mir in meiner (deutschsprachigen) Literaturrecherche begegnete, fand sich bei Marei Pelzer (2008). Zwar handelt es sich dabei um hilfreiche Überlegungen, doch behandelt auch Pelzer dieses Thema lediglich in wenigen Absätzen.

dieses Asylgrundes aus politikwissenschaftlicher Sicht, indem ich Ko-Konstitutionen von ‚race‘ und ‚gender‘ beleuchte. Anhand dieses Analysegegenstandes zeige ich Machtverhältnisse und Herrschaftsformen sowie ihre spezifischen Wirkungsweisen auf. Die beiden Kategorien ‚race‘ und ‚gender‘ stellen bedeutende Strukturierungs- und Differenzierungsachsen dar, denen gesamtgesellschaftlich eine hohe Relevanz zukommt. Zwar sind diese beiden bei weitem nicht die einzigen Kategorien, anhand derer Asylverfahren in Österreich strukturiert sind, doch sind beide wesentlich für die Gestaltung des Asylverfahrens insgesamt sowie den geschlechtsspezifischen Asylgrund der sogenannten ‚*westlichen* Orientierung‘ im Besonderen.

Da ich seit über drei Jahren als Rechtsberaterin* für Personen im Asylverfahren arbeite, wurde es mir möglich, einen Einblick in diese Verfahren in Österreich zu erhalten. Als Rechtsberaterin* kam ich aus strategischen Gründen und dem Wunsch sowie der Verpflichtung meine Klient*innen bestmöglich zu vertreten bereits mehrfach in Situationen, Äußerungen zu treffen, die meinen sonstigen (politischen) Ansprüchen widersprechen. So kam es – gerade in Bezug auf den geschlechtsspezifischen Asylgrund der sogenannten ‚*westlichen* Orientierung‘ – bspw. dazu, dass ich in asylrechtlichen Schriftsätzen Verallgemeinerungen anführte, denen ich in anderen Situationen niemals zustimmen würde. Hierher rührt mein Interesse und meine Idee, mich wissenschaftlich mit diesem Thema zu befassen. Dabei ist es mir wichtig, meine Positionierung deutlich zu machen und aufzuzeigen, wann/wo ich durch meine Erfahrungen geprägt bin und inwiefern dies meine Arbeit beeinflusst. Auch meine eigene gesellschaftliche Positionierung möchte ich offenlegen und stets reflektieren: Als *weiße*, akademisch gebildete *Frau** mache ich notwendigerweise Erfahrungen, die meinen Privilegien entsprechen und interpretiere diese aus meinem Bezugsrahmen heraus. Zwar versuche ich meinen eigenen Eindrücken gegenüber kritisch zu bleiben, weiß jedoch, dass mir dies nicht immer gelingen wird.

Um meine Forschungsfrage „Wie werden Geschlecht und *Westlichkeit* im Asylgrund der sogenannten ‚*westlichen* Orientierung‘ ko-konstituiert?“ zu beant-

worten, werde ich zunächst einige theoretische Konzepte darlegen, mit denen ich zur Beantwortung meiner Forschungsfrage und der Betrachtung des geschlechtsspezifischen Asylgrundes der sogenannten ‚westlichen Orientierung‘ arbeite (Kapitel 2). Ich gehe hierbei besonders auf Konzepte von *Westlichkeit* und ‚race‘ sowie Geschlecht ein und erläutere, wie diese zu verstehen sind, um ihre Konstitutionen im Analysegegenstand zu analysieren. Wie bereits erwähnt, lege ich besonderen Wert auf die Interdependenzen dieser Differenzierungsachsen und begreife sie immer wechselwirkend. Ebenso schärfe ich in diesem Kapitel meinen Rassismusbegriff und gehe auf mein Rechtsverständnis ein. Hierdurch möchte ich einerseits Rassismen klar benennen können und andererseits das Asylverfahren als Teil des Rechtssystems in einen weiteren Kontext rücken. Anschließend stelle ich in Kapitel 3 das österreichische Asylverfahren geschlechtsspezifisch vor und gehe auch vertiefend auf den Asylgrund der sogenannten ‚westlichen Orientierung‘ ein. Da ich eine politikwissenschaftlichen Arbeit verfasse, soll dieser Teil die Grundzüge des verwaltungsrechtlichen Verfahrens darlegen und auch für nicht-Jurist*innen verständlich machen. In Kapitel 4 führe ich eine strukturierte Inhaltsanalyse nach Philipp Mayring (2015) durch. Mittels dieser Methode werde ich 14 Urteile des österreichischen Bundesverwaltungsgerichtes zur sogenannten ‚westlichen Orientierung‘ analysieren, um zu erfahren, wie die Beurteilung des (Nicht-)Vorliegens einer solchen zustande kommt. Dabei richte ich spezifische Fragen an das Material und möchte insbesondere herausfinden, welche Bilder von Geschlecht und ‚dem Westen‘ den Entscheidungen des Gerichts zugrunde liegen. Durch die Interpretation der Ergebnisse aus dieser empirischen Analyse vor dem Hintergrund des zuvor dargelegten theoretischen Rahmens werde ich schließlich meine Fragestellung in der Conclusio beantworten und die unterschiedlichen Überlegungen, Thesen und Ergebnisse zusammenführen.

2 Theoretischer Rahmen und Forschungsstand

Bereits in der Einleitung konnte ich anhand der Darstellung meiner persönlichen Positionierung teilweise sichtbar machen, wie ich an die Beantwortung meiner Forschungsfrage heran gehe. Darüber hinaus leiten mich jedoch einige theoretische Überlegungen, die ich im Folgenden darlegen werde. Durch diese theoretische Verortung, angelehnt an unterschiedliche Autor*innen, von denen meine Denkweise maßgeblich geprägt ist, möchte ich diese nachvollziehbarer machen. Hierzu gliedere ich dieses Kapitel entlang für meine Arbeit wesentlicher Konzepte. Deren Nutzung geht jeweils mit einem gewissen theoretischen Hintergrund einher, den ich aufzeigen möchte. Zunächst widme ich mich dem Rechtsbegriff, anschließend lege ich dar, wie ich den Geschlechtsbegriff verwende und zuletzt werde ich erläutern, wie ich mit den Konzepten ‚*Westlichkeit*‘, ‚race‘ und Rassismus arbeite. Es ist mir dabei wichtig, ‚race‘ und ‚gender‘ keinesfalls als trennbare Kategorien zu verstehen, sondern deren Verflechtungen deutlich zu machen. Ich werde daher aufzeigen, wie diese beiden als einander ko-konstituierend begriffen werden können.

2.1 Recht

Einen wesentlichen Untersuchungsgegenstand meiner Arbeit stellt der des Rechts dar. Recht, als ‚Regelwerk‘ der Gesellschaften in global dominierenden Ländern, kommt eine maßgebliche Rolle in der Strukturierung sozialer Verhältnisse (in diesen) zu. Meine Beschäftigung mit dem österreichischen Asylrecht begreife ich daher als die Erfassung einer Strukturierungsweise, die nicht nur in eine Rechtsgeschichte eingebettet ist, sondern immer auch in einem weiteren Kontext gesehen werden muss. In der Definition meines Rechtsbegriffes möchte ich anhand der Rechtswissenschaftlerinnen* Susanne Baer und besonders Sonja Buckel Kritiken des Rechts deutlich machen und erläutern, inwiefern ich mit diesen Rechtsverständnissen arbeiten werde, um Urteile des österreichischen Bundesverwaltungsgerichtes (Erkenntnis genannt) bzgl. des Vorliegens einer sogenannten ‚*westlichen* Orientierung‘ zu analysieren.

Auch Baer (Baer 2013) und Buckel (Buckel 2008) gehen von Recht als einem Machtfaktor und Herrschaftsinstrument aus und beschäftigen sich beide mit der Zugänglichkeit zu Recht sowie Forderungen an Recht durch von ihm ausgeschlossene Gruppen. Die Ausgestaltung des Rechts sei, Baer zufolge, an einem männlichen, *weißen*, Mittelschichts- ‚Normalfall‘ in einem bestimmten Alter orientiert, die eine spezifische Normalität etablierten (Baer 2013, 558). Besonders in den US-amerikanisch geprägten Critical Legal Studies wird dabei die Bedeutung von ‚race‘ als grundlegendes Differenzierungsmerkmal, das sich auch im Recht niederschlägt, betont (vgl. Crenshaw 1995). Doch auch Geschlecht als Kategorie strukturiert Recht grundlegend. Einzug findet es unter anderem durch die sachliche, rationalisierte Sprache, die in Rechtstexten verwendet wird. Vor dem Hintergrund, dass europäische Gesellschaften eine Geschichte des Ausschlusses *Frauen** gegenüber haben, lässt sich eine von feministischer Seite aus mittlerweile viel kritisierte Trennung in eine öffentliche Sphäre, in der *Männer** agieren und die dieser zugeteilt werden, sowie eine private, häusliche und ‚weiblich‘ konnotierte Sphäre konstatieren (vgl. bpsw. Rumpf 1992, 17). Eva Kreisky gelingt es in ihrem Text *Der Staat ohne Geschlecht? Ansätze einer feministischen Staatskritik und feministischer Staatsklärung* von 1995 aufzuzeigen, dass *Frauen** zwar als Rechtssubjekte vor dem Staat existieren, historisch Staaten und vor allem moderne Nationalstaaten, jedoch *männer**dominiert waren und teilweise sind (Kreisky 1995, 205f.). In ihrem Sinne gilt es als Ziel einer feministischen Politikwissenschaft, „den Staat zu ‚vergeschlechtlichen‘, indem das in ihm seit Generationen ‚eingelassene‘ (männliche) Geschlecht (im Sinne der strukturellen und kulturellen Dominanz) sichtbar gemacht werden soll.“ (Kreisky 1995, 203f., Hervorheb. im Original) Aufgrund der Abwesenheit von *Frauen** könne allerdings, Kreisky zufolge, die *Vergeschlechtlichung* des Staates lediglich anhand dessen vermeintlicher Neutralität festgemacht werden, indem diese als „Männlichkeit als System“ enttarnt werde (ebd., 215f.). Der Staat und seine Institutionen könnten folglich „als direkter und offener Ausdruck von Männlichkeit gedeutet werden“ (ebd., 215). In dieser Weise verstehe ich die Sprache der Erkenntnisse des BVwG und weiterer Gerichtsurteile. Denn die Judikative – und

darin Recht – stellt einen Teil des Staatsapparates dar. Diese Form der Rationalisierung aller Gegenstände des Verfahrens durch eine sehr sachliche Sprache lese ich vor dem Hintergrund Kreiskys Staatsverständnisses als Teil eines *männlichen* Staates. Als wichtiges Machtverhältnis findet sich somit Geschlecht im Recht wider.

Buckel greift hier auf das Hegemoniekonzept Antonio Gramscis⁶ zurück, indem sie darlegt, dass das juristische Feld durch *Formzwänge* normiert sei (Buckel 2008, 125). Letztlich diene dies dazu, die Hegemonie der herrschenden, ‚bürgerlichen‘ Klasse aufrechtzuerhalten und zu verallgemeinern (ebd.). Der von Buckel genannte Formzwang, der eine Art ‚eigens Regelwerk‘ für das ‚juristische Feld‘ im bourdieuschen Sinne darstellt⁷, zeigt sich im österreichischen Asylverfahren – neben der bereits genannten *männlich**-rationalisierten Sprache – und auch in den hier analysierten Erkenntnissen in verschiedener Weise. Einerseits erschwert er bspw. durch undurchsichtige Abläufe und die gewichtige Rolle, die einzelnen Beamt*innen oder Angestellten der öffentlichen Organe gegeben wird, den Zugang zu Recht.⁸ Andererseits spielen neben der Sachlichkeit auch die sprachlich komplexen Formulierungen von Gesetzestexten und Verordnungen eine wichtige Rolle darin, dass Personen – im Asylverfahren wie in anderen rechtlichen Verfahren – auf eine rechtliche Beratung und Vertretung angewiesen sind. Durch meine Erfahrung als Rechtsberaterin* für Menschen in fremdenrechtlichen Verfahren in Österreich konnte ich erleben, wie viel (Aus-, Weiter- und Fort-)Bildung nötig ist, um die Komplexität des Asylverfahrens zu erfassen. Ausschließend ist dieses nicht nur dadurch, dass rechtliche Texte in Österreich meist nur schriftlich und nur auf Deutsch verfügbar sind. Selbst darüber hinaus

6 Gramsci grenzt Hegemonie von einem Herrschaftsverständnis ab, das rein auf Zwang basiert. Vielmehr beruhe moderne Herrschaft sowohl auf Zwangselementen, als auch auf Konsens. Letzterer werde durch materielle Zugeständnisse sowie ein ideologisches Moment erreicht (vgl. Gramsci 2012; s. auch bspw. Barfuss und Jehle 2017; Merken und Rego Diaz 2007).

7 Pierre Bourdieu erläutert, inwiefern unterschiedliche Sphären der Gesellschaft (bei ihm Felder genannt) ihre je eigene Logik (im Sinne von ‚Spielregeln‘) haben (vgl. bspw. Bourdieu 2001).

8 *Frauen** sind davon besonders betroffen, wie ich in Kapitel 3 diskutieren werde.

kann von Personen ohne juristischen Hintergrund nicht erwartet werden, ohne rechtliche Beratung das vielschichtige Asylverfahren zu verstehen.

Buckel führt darüber hinaus an, dass juristische Verfahren eine normative Ordnung kreieren, in die sich gesellschaftliche Kräfteverhältnisse als hegemonialer Konsens einschreiben (vgl. Buckel 2008). Es sind somit juristische Verfahren wie das österreichische Asylverfahren, durch die Hegemonie Eingang in die Rechtsform findet (vgl. Buckel 2008). Ein deutliches Beispiel können rassistische Vorstellungen ‚des Anderen‘ darstellen, die in die Beurteilung der Glaubwürdigkeit einer asylsuchenden Person mit einfließen⁹. Im Rahmen meiner Analyse und der Frage nach der Ko-Konstitution von *Westlichkeit* und Geschlecht bzw. ‚race‘ und ‚gender‘ ist es ein Ziel, etwaige Rassismen erkennbar zu machen. Das juristische Feld bilde seine eigene Realität, exkludiere jedoch Subalterne als solche, die die Regeln nicht kennen, so Buckel (Buckel 2008). Diese Ausschlüsse, die Recht produziere, stellten ein „*Ausgeschlossensein*“ aus der Mehrheitsgesellschaft dar, da die Rechtsform ein zentrales Strukturprinzip der Gesellschaft sei (Buckel 2008, 120). In ihrem bereits zitierten Text *Zwischen Schutz und Maskerade – Kritik(en) des Rechts* führt Buckel vier unterschiedliche Kritiken des Rechts an: 1) Recht als Absicherung von Herrschaft im oben bereits genannten Sinne (vgl. Buckel 2008, 111ff.), 2) Recht als Maskerade bzw. zur Verschleierung von Herrschaftsverhältnissen (vgl. Buckel 2008, 113f.), 3) Kritik an der Annahme natürlicher, gleicher Rechtssubjekte, die von einer oben genannten Normalität ausgeht (vgl. Buckel 2008, 114f.), 4) Recht(e) als Anbindung von Individuen oder Gruppen an die Staatsgewalt (vgl. Buckel 2008, 115ff.). Trotz dieser berechtigten und nachvollziehbaren Kritiken sieht Buckel eine Ambivalenz dem Recht gegenüber, die ich teile: Als vorherrschendes ‚Regelwerk‘, das Recht aktuell in Österreich und anderen global dominierenden Ländern ist, kann Recht ein Maß an Freiheit und Sicherheit garantieren, das besonders für ‚schwache‘ und marginalisierte gesellschaftliche Gruppen Schutz bedeutet (vgl. Buckel 2008, 117f.). Vor diesem

9 Ein Beispiel stellt folgende Situation dar, die ich bereit in einer Verhandlung am BVwG erlebte: Zu Beginn der Befragung klärte der Richter* – wie üblich – den Beschwerdeführer* über seine Rechte auf. Anschließend teilte er ihm mit, dass er selbst kein Moslem sei und fragte ihn, ob der Beschwerdeführer* (ein bekennender Moslem) ihm ‚trotzdem‘ die Wahrheit sagen werde.

Hintergrund führt Buckel an, dass „eine Definition des Rechts als repressive, durch das staatliche Gewaltmonopol gekennzeichnete Herrschaftstechnik [...] somit nicht nur die eigene Materialität des Rechts, sondern darüber hinaus seine Hegemonie organisierende Funktionsweise [verkennt].“ (Buckel 2008, 125) Es ist mir daher wichtig, dass auch meine Kritik am geschlechtsspezifischen Asylgrund der sogenannten ‚westlichen Orientierung‘ nicht zu kurz greift. Wie ich bereits in der Einleitung angeführt habe, sehe ich jedenfalls in dem Asylgrund an sich – so wie in jedem Asylgrund – eine Errungenschaft, da er den Zugang zu Recht für Geflüchtete erleichtert. Mögliche Kritiken an diesem Asylgrund, die ich im Rahmen dieser Arbeit verfolge, sollen in keinem Fall die Legitimität von Fluchtgeschichten sowie Vorbringen der Asylsuchenden untergraben, die aufgrund ihrer Identität oder Verhaltensweise Verfolgung in ihrem Herkunftsland befürchten.

Ich begreife daher Recht in Österreich und generell als eine ambivalente Form, Gesellschaft zu strukturieren. Recht sehe ich dabei immer kritisch als eine gesellschaftliche Hegemonie stabilisierend. Zugleich halte ich Kämpfe und deren Errungenschaften im Recht, die zwar als Teil des Konsens Herrschaft stützen, jedoch gleichzeitig subalterne Gruppen schützen können, für äußerst wichtig und Einschlüsse ins Recht für unverzichtbar. Diese müssen indes kritisch hinterfragt werden und – um deren Tragweite zu erfassen – in einen weiteren gesellschaftlichen Kontext gerückt werden, der mit den vorhergenannten Verständnis von Rassismus und Geschlecht einher geht. Daher sehe ich auch das Asylrecht keinesfalls als Teil einer neutralen bzw. ‚unabhängigen‘ Justiz, in der Urteile anhand eines objektiven, gerechten Maßstab gefällt würden, wie diese mehrheitsgesellschaftlich verhandelt wird. Vielmehr vermute ich enge Verzweigungen zwischen gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen und rechtlichen und gesetzlichen Änderungen. ‚Migration‘ ist für diese Verzweigungen besonders ein Beispiel (vgl. Ziai 2012, s. Kapitel 2.3). Denn nicht erst seit der medialen und politischen Aufmerksamkeit auf Fluchtbewegungen aus (Bürger-)Kriegsgebieten wie Syrien, Afghanistan oder dem Irak ist der Diskurs um Migration in europäischen Ländern (und generell global dominierenden Ländern) äußerst umkämpft und in

Österreich spätestens seit der sogenannten ‚Gastarbeiter‘-Migration ab den 1960er Jahren höchst ‚politisch‘. Dies wirkt sich vielfältig auf rechtliche Entwicklungen aus. Einerseits durch direkte Einflussnahme, da die Judikative natürlich an die staatliche Gesetzgebung gebunden ist. So ist nachvollziehbar, dass es im österreichischen Fremdenrecht in den letzten Jahrzehnten zu einer Vielzahl Fremdenrechtsänderungsgesetzen kam (vgl. Nationaler Kontaktpunkt Österreich im Europäischen Migrationsnetzwerk 2015). Doch nicht zuletzt gibt es darüber eine indirekte Einflussnahme des gesamtgesellschaftlichen Diskurses sowie der gesellschaftlichen Institutionen und der in ihr herrschenden Machtverhältnisse auf die Legislative. So befinden sich Richter*innen und Justizmitarbeitende ebenso in einer Gesellschaft, die neben strukturellen Ungleichheiten, Diskriminierungen und Rassismen diese auch in den in ihr vorkommenden Sozialisierungen und daraus resultierend in allen gesellschaftlichen Ebenen (von persönlichem Kontakt über Ausschlüsse bis hin zu Machtstrukturen) reproduziert. Auch die Justiz ist somit von gesellschaftlichen Verhältnissen und deren Entwicklungen geprägt. Ich gehe daher davon aus, dass die Rechtsprechung – auch zum geschlechtsspezifischen Asylgrund der sogenannten ‚*westlichen* Orientierung‘ – ein Produkt ihrer Zeit und der Werte ist, in denen sie entsteht.

In der Betrachtung meines Analysegegenstandes ermöglicht mir dieses kritische Rechtsverständnis eine Hinterfragung richterlicher Urteile sowie eine kritische Beleuchtung der (Ko-)Konstituierungsweisen, die hier zu Tage treten. Recht ermöglicht, Herrschaftsverhältnisse zu thematisieren, da diese in Recht eingeschrieben sind. Daher eignet sich der von mir gewählte Analysegegenstand der ‚*westlichen* Orientierung‘, um darin Herrschaftsverhältnisse sichtbar zu machen. Insbesondere in Bezug auf Ko-Konstitutionen von Geschlecht und ‚*Westlichkeit*‘ möchte ich im Rahmen der vorliegenden Arbeit Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichtes analysieren.

2.2 Geschlecht

Nach der Darlegung meines Rechtsverständnisses möchte ich nun auf ‚Geschlecht‘ als wesentlichen Analysegegenstand meiner Arbeit eingehen und ich aufzeigen, wie ich ihn gebrauche. Hierbei ist einerseits wesentlich, die Wirkungsweisen einer geschlechtlichen Zuordnung bzw. geschlechtlich strukturierter Gesellschaft aufzuzeigen. Andererseits verstehe ich ‚Geschlecht‘ als sozial konstruiert frage danach, wie eine solche Konstruktion fassbar gemacht werden kann und was dies für die gegenständliche Arbeit und meine Analyse bedeutet. Ich orientiere mich dabei wesentlich an Debatten aus den Gender Studies und anderen Sozialwissenschaften sowie weiteren feministischen Auseinandersetzungen denen ein näheres Verständnis von ‚Geschlecht‘ als Kategorie und Strukturierungsweise zu verdanken ist. So werde ich im Folgenden zunächst mein Verständnis von Geschlecht als Verhältnis darlegen. Hier gehe ich auf die Trennung eines biologischen ‚sex‘ von einem gesellschaftlichen oder sozialen ‚gender‘ ein. Dabei zeige ich jedoch auf, dass auch die Sichtweise auf den vergeschlechtlichten Körper (‚sex‘) konstruiert und von gesellschaftlichen Verhältnissen geprägt ist. Mittels Andrea Maihofers Verständnis von Geschlecht als Existenzweise (Maihofer 1994, 1995) führe ich einen Geschlechtsbegriff, der diese Dichotomie unnötig macht und gleichzeitig das Erkennen der Komplexität des Geschlechterbegriffs ermöglicht. Anschließend gehe ich auf die Sozialisation ein, die Geschlecht fortwährend (re)produziert und komme über die Rolle von Institutionen in diesem Sozialisationsprozess zur Relevanz für Recht bzw. rechtliche Verfahren wie dem österreichischen Asylverfahren. Im darauffolgenden Unterkapitel 2.2.2 gehe ich auf Interdependenzen zu anderen Differenzierungsachsen ein und beleuchte insbesondere die Ko-Konstitutionsweisen von ‚race‘ und ‚gender‘. Hier zeigt sich abermals eine besondere Relevanz, da ich mich in der Analyse mit Prozessen beschäftige, in denen die Subjekte gleichzeitig sowohl geschlechtlich als auch ethnisiert adressiert werden.

2.2.1 Geschlecht als gesellschaftliches Verhältnis

Bei Geschlecht handelt es sich um eine bedeutende Strukturkategorie global dominierender Gesellschaften (vgl. bspw. Aulenbacher 2006; Becker-Schmidt und Knapp 1995; Knapp 1992)¹⁰. Seine grundlegende Relevanz für das Verständnis gesellschaftlicher Dominanzverhältnisse geht einher mit einer tiefgreifenden Komplexität. So führt Anne Fausto-Sterling treffend an, dass bspw. die für die ‚Frauen-‘ und Geschlechterforschung entscheidende Frage nach der Unterteilung von ‚sex‘ als einem ‚natürlichen/biologischen‘ Geschlecht und ‚gender‘ als einer von diesem trennbare sozial konstruierte Ebene des Geschlechts weitreichende Themen wie die Frage der Existenz einer Objektivität oder die Frage nach Abgrenzungsmöglichkeiten von Natur und Kultur aufwirft (vgl. Fausto-Sterling 2000, 9). Denn die Annahme, ein Teil des Geschlechts sei rein biologisch, ohne gesellschaftliche Wirkungsweisen erkennbar, unterstellt die Möglichkeit einer Objektivität, die von jeder subjektiven Wahrnehmung unabhängig ist. Ebenso unterstellt sie, bei Natur und Kultur handele es sich um trennbare Sphären, deren Formung auch im Nachhinein noch als solche erkennbar seien. Was jeweils unter Geschlecht verstanden wird beeinflusst die Sicht auf dessen gesellschaftliche Funktion sowie mögliche Antworten auf die genannten Fragen. Bereits diese komplexe Dimension macht deutlich, dass der Begriff ‚Geschlecht‘ einer näheren Spezifizierung bedarf.

Die Unterscheidung zwischen einem ‚natürlichen‘, biologischen und einem rein sozial konstruierten Geschlecht wurde besonders in den 1970er Jahren, im sogenannten ‚Zweite Welle Feminismus‘, stark gemacht. Im Englischen bezeichnen zwei unterschiedliche Wörter diese beiden Anteile von ‚Geschlecht‘, weshalb sie in der Forschung häufig verwendet werden: ‚sex‘ für den physischen Körper, also

¹⁰ Oyeronke Oyewumi macht in ihrer Arbeit aus dem Jahr 1998 mit dem Titel *De-Confounding Gender: Feminist Theorizing and Western Culture, a Comment on Hawkesworth's ‚Cofounding Gender‘* allerdings deutlich, dass die Annahme, diese gesellschaftliche Differenzierungsachse sei global überall auffindbar und in gleicher Intensität wirksam, aus einer ‚westlich‘ dominierten Sichtweise erfolge und schlicht auf manche Kulturen nicht zutreffe (vgl. Oyewumi 1998). Ich führe hier daher nur Gesellschaften an, die als ‚westlich‘ bezeichnet werden, da es mir zu den Strukturierungsweisen anderer Weltregionen an Expertise mangelt, um Aussagen treffen zu können.

das vermeintlich biologische Geschlecht und ‚gender‘ für das geschlechtlich erlernte Verhalten und die psychologischen Folgen der geschlechtlichen Sozialisierung, wie Anne Fausto-Sterling in ihrem Buch *Sexing the body* ausführt (vgl. Fausto-Sterling 2000). War die Unterteilung historisch wichtig um aufzuzeigen, dass *Frauen** nicht ‚nur‘ wegen ihrer körperlichen Eigenschaften und bspw. ihrer Gebärfähigkeit eine gesellschaftlich untergeordnete Stellung einnehmen, sondern deren Unterdrückung ebenfalls sozial konstruiert ist (vgl. Sauer 2001, 44), so verhindert diese Trennung gleichzeitig eine kritische Denkweise von ‚Geschlecht‘ (auch dem vermeintlich biologischen) als Konstruktion. Fausto-Sterling zeichnet nach, dass die Trennung von ‚sex‘ und ‚gender‘ die Denkmöglichkeit offen lässt, dass Verhaltensunterschiede und Fähigkeiten aus den biologischen Unterschieden der als ‚Männer‘ und ‚Frauen‘ definierten Geschlechter resultieren könnten. Eine daran anknüpfende Debatte darüber, wie viel des geschlechtlichen Verhaltens ‚natürlich‘ und sogar biologisch verankert sei, hält bis heute an (vgl. Fausto-Sterling 2000, 4 sowie Maihofer 1994, 171f.).¹¹

Die Dichotomisierung des Geschlechterbegriffs in einen biologischen und einen sozialen Anteil reiht sich in eine Vielzahl von Dualismen ein, von denen die europäische Denktradition geprägt ist (vgl. auch Maihofer 1994, 179).¹² Diese meist in eine hierarchische Ordnung zueinander gebrachten Dualismen (vgl. Fausto-Sterling 2000, 21) strukturieren in ihrer binären Logik grundlegend unsere Gedanken (vgl. Maihofer 1994, 179), obgleich eben jene Dichotomien u.a. von ‚Zweite Welle Feminist*innen‘ kritisiert wurden.¹³ Doch ab den 1990er Jahren kam es zunehmend zu Kritik an einer Trennung von ‚sex‘ und ‚gender‘ und auch des daraus resultierenden begrenzten analytischen Verständnisses (vgl. Maihofer 1994; Fausto-Sterling 2000, 21). Zur Bestimmung eines vermeintlich biologischen

11 Auf Problematiken in Bezug auf geschlechtsspezifische Fluchtgründe, die mit einer ‚sex‘/‚gender‘-Trennung einhergehen, werde ich in Kapitel 3 zu sprechen kommen.

12 Hierbei handelt es sich um eine von vielen Parallelen zur Konstruktion von ‚race‘, auf die ich im folgenden Abschnitt zu sprechen komme.

13 So gingen feministische Kritiker*innen bereits in den 1970er Jahren gegen Trennungen von öffentlichen und privaten Räumen vor, durch die *Frauen** aus der öffentlichen/politischen Sphäre gedrängt wurden, oder wehrten sich bspw. gegen eine Zuordnung von *Frauen** zur Natur und *Männern** zu Kultur (vgl. Rumpf 1992, 17).

Geschlechts wurden und werden in Biologie und Medizin verschiedene Kriterien herangezogen. Einerseits werden äußerliche und innere Geschlechtsmerkmale zur Unterscheidung genutzt. Hierbei kommt es jedoch in einer gewissen Häufigkeit zu Körpern, die sich in die binäre Logik der Zweigeschlechtlichkeit nicht einordnen lassen. Fausto-Sterling weist daraufhin, wie häufig das vermeintlich ‚natürliche‘ biologische Geschlecht durch menschliche Eingriffe (direkt nach der Geburt oder auch im späteren Verlauf des Lebens) der menschlichen Norm angepasst werden ‚muss‘ (Fausto-Sterling 2000, 27). Doch auch andere Kriterien für die eindeutige Zuordnung zu nur einem der beiden festgelegten Geschlechter erweisen sich als schwierig: Die äußerlich erkennbaren und als ‚weiblich‘ oder ‚männlich‘ gelesenen Geschlechtsmerkmale müssen nicht unbedingt mit Chromosomen, DNA oder hormoneller Zusammensetzung im Sinne dieser Zweigeschlechtlichkeit ‚zusammenpassen‘ (Fausto-Sterling 2000, 4f.). Auch Andrea Maihofer weist darauf hin und zeichnet außerdem nach, wie historisch jung die Vorstellung einer Zweigeschlechtlichkeit ist; frühere Vorstellungen schlossen bspw. das Verständnis mit ein, die Vagina sei ein nach innen gestülpter Penis (der auch in dieser Vorstellung die ‚Norm‘ darstellt) (Maihofer 1994). Fausto-Sterling hält daher fest:

„Our bodies are too complex to provide clear-cut answers about sexual difference. The more we look for a simple physical basis for ‚sex‘, the more it becomes clear that ‚sex‘ is not a pure physical category. What bodily signals and functions we define as male or female come already entangled in our ideas about gender.“ (2000, 4)

Maihofer präzisiert, mit Verweis auf Judith Butler und andere Autor*innen, dass der Körper als gesellschaftlich konstruiert begriffen werden sollte und dass das, was wir unter (biologischen) Geschlechtsmerkmalen verstehen, ein langer Prozess der Herstellung ist (vgl. Maihofer 1994). Körperlichkeit in ihrer geschlechtlichen Ausformung sei immer *„gesellschaftlich-kulturell über- oder geformt“*, was sich sowohl auf die Art, wie Körper geschlechtlich von anderen gelesen werden, als auch auf die eigene Wahrnehmung der Geschlechtlichkeit auswirke (Maihofer 1994, 175). Jedoch geht es bei einem Geschlechts-

verständnis als konstruiert (auch in Bezug auf physische Merkmale) in keiner Weise darum, dass diesen Geschlechts- und Gebärorganen *keine* Bedeutung zukomme, sondern vielmehr, dass es gesellschaftlich und kulturell geprägt ist, *welche* Bedeutung ihnen zugeschrieben wird (vgl. Maihofer 1994, 174f.).

Vor diesem Hintergrund entwickelt Maihofer einen Begriff von ‚Geschlecht‘ als „*historisch bestimmte gesellschaftlich-kulturelle Existenzweise*“ (Maihofer 1994, 180, Hervorheb. im Original), deren Nutzweisen sie folgendermaßen erklärt:

„Dieser Begriff [Existenzweise, Anm. J.Z.] scheint mir deshalb eine Balance zwischen Natur und Kultur, Körper und Geist, Materie und Bewußtsein zu ermöglichen, weil er erlaubt, ‚Geschlecht‘ und ‚Geschlechterdifferenz‘ sowohl als kulturelles, psychisches und Bewußtseinsphänomen zu begreifen als auch als eine Weise, ‚materiell‘ körperlich zu existieren. Er erlaubt darüber hinaus, die relative Autonomie und Eigenlogik der verschiedenen Ebenen oder Aspekte, geschlechtlich zu sein, zu erfassen. So ermöglicht er den Blick auf die jeweils eigene Logik und Dynamik, die beispielsweise der Geschlechtskörper gegenüber der psychischen Geschlechts-Identität oder kulturellen Geschlechtnormen innerhalb eines Individuums haben mögen.“ (Maihofer 1994, 180f.)

In der vorliegenden Arbeit verwende ich ein solches Verständnis von Geschlecht als (auch in seiner biologischen Dimension) sozial Konstruiert, von Geschlecht als Existenzweise, da es die Gleichzeitigkeit von gesellschaftlicher Konstruiertheit und materieller Körperlichkeit erlaubt. Es gelingt dadurch, eine Trennung des biologischen vom soziologischen Geschlechts aufzuheben. Um meine Forschungsfrage nach Ko-Konstitutionen von Westlichkeit und Geschlecht zu beantworten, arbeite ich somit mit einem Begriff von Geschlecht als Ganzem als Konstruktion. Durch diesen enttarne ich nicht nur ‚gender‘ als sozial, sondern kann ebenso geschlechtliche Essentialisierungen als soziale Konstruktionen greifen¹⁴. Jede Form von geschlechtlicher Adressierungen an die Asylsuchenden im Rahmen der zu untersuchenden Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes, werden somit als Konstruierungsweisen von Geschlecht erkennbar.

¹⁴ Anna Wildt (2010, 2012) weist insbesondere auf Essentialisierungen dieser im österreichischen Asylverfahren hin, auf die ich in Kapitel 3 noch genauer eingehen werde. So werden Frauen* bspw. in ihrer Mutterrolle essentialisiert, wie Wildt (ebd.) aufzeigt.

Durch einen solchen Geschlechtsbegriff kann ich folglich in dieser Arbeit unterschiedliche Wirkungsweisen von Geschlecht fassen, deren (Ko-)Konstituierungswiesen aufzeigen und somit meine Forschungsfrage beantworten.

Konstruiert ist, angelehnt an das soeben eingeführte Verständnis, ebenso die Weise, wie Geschlecht sozialisiert wird. Paula Irene Villa weist auf in dieser Weise sozialisierende Institutionen hin, die sowohl soziale Beziehungen, als auch gesellschaftliche Organisationen und bspw. der Arbeitsmarkt darstellen können (Villa 2011, 29). Ein solches Geschlechts- bzw. Institutionsverständnis lässt zu, auch bspw. staatliche Organe und Gesetze oder Recht insgesamt als Institution, die an der ‚Schaffung‘ von Geschlecht beteiligt ist, zu begreifen. Hier zeigt sich eine weitere deutliche Relevanz für die vorliegende Arbeit. Da ich gerichtliche Urteile untersuchen werde, arbeite ich mit einem solchen Verständnis und kann darin Recht als Institution begreifen (vgl. Kapitel 2.1). Dieser kommt eine bedeutende Rolle bei der Sozialisation von Geschlecht zu, die durch meinen Geschlechtsbegriff greifbar wird. Im Sinne meiner Fragestellung kann ich somit Mechanismen der Konstitutionen von Geschlecht im Recht feststellen.

Villa nutzt mit Bezug auf Regina Becker-Schmidt und Gundrun-Axeli Knapp den Begriff des ‚Geschlechterverhältnisses‘¹⁵, der ‚Geschlecht‘ nicht ‚nur‘ als soziales Hierarchisierungsphänomen, sondern darüber hinaus als (Herrschafts-)Verhältnis erkennbar macht (vgl. Becker-Schmidt und Knapp 1995 sowie Knapp 1995). Dieses Verständnis erlaubt nicht nur Sozialisierungsprozesse in den Blick zu nehmen, sondern darüber hinaus simplifizierte Auffassungen über ‚die Frau‘ oder ‚den Mann‘, Unterdrückung sowie Opfer- und Täterschaft zu hinterfragen und stattdessen die Komplexität von Macht und Herrschaft aufzuzeigen. So können Differenzen zwischen *Frauen** und zwischen *Männern** sowie Prozesse der Vergeschlechtlichung analytisch sichtbar gemacht werden (vgl. Sauer 2001, 44). Birgit Sauer macht besonders die gesellschaftlichen Wirkungsweisen von

¹⁵ ‚Geschlechterverhältnis‘ ist begrifflich angelehnt an das marx'sche ‚Klassenverhältnis‘. Dies soll jedoch nicht bedeuten, dass das Geschlechterverhältnis ökonomisch herleitbar sei, sondern vielmehr, dass es sich um ein Herrschaftsverhältnis handelt und eine Strukturierungsweise darstellt (vgl. auch Davis 1975, 90).

‚Geschlecht‘ deutlich, indem sie festhält, dass dieses soziale und politische Ungleichheit herstelle und Differenzen innerhalb der hierarchisierten Zweigeschlechtlichkeit zur Grundlage von Dominanz gemacht werden (vgl. Sauer 2001, 45f.). Mit Verweis auf Regina Becker-Schmidt (Becker-Schmidt 1999) zeigt sie außerdem auf, inwiefern weibliche Sozialisationen Handlungsdimensionen limitieren und Abhängigkeiten schaffen (Sauer 2001, 47). Schließlich führt Sauer den Begriff des ‚Geschlechterregimes‘ ein, durch den sie die Rolle des Staates, in dem geschlechtliche Normen verankert sind, und politischer Herrschaft durch ‚Geschlecht‘ mit einschließt (Sauer 2001, 48). Sie fasst daher zusammen:

„Geschlecht als gesellschaftliche und politische Strukturkategorie meint also ein Doppeltes: zum einen den Aspekt der in Strukturen geronnenen Zweigeschlechtlichkeit – die Geschlechterverhältnisse –, zum anderen jenen Aspekt der permanenten Produktion und Reproduktion, der diskursiven Herstellung von Geschlechtlichkeit. Geschlecht ist individuell wie auch objektiv konstituiert, ist nichts natürlich Gegebenes, sondern ein kulturell geformtes, sozial geprägtes und mit Sinn und Bedeutung aufgeladenes Verhältnis, das struktur- und institutionenbildende Potenz besitzt.“
(Sauer 2001, 50)

Auch das Verständnis von Geschlecht als Verhältnis, Geschlecht als Strukturkategorie sowie einem ‚Genderregime‘ ist für die Beantwortung meiner Fragestellung notwendig: In Anlehnung an Villa, Sauer und Becker-Schmidt fasse ich Institutionen wie Recht und gesellschaftliche Strukturen als produzierend und reproduzierend von Geschlecht. Dieses stellt ein Macht- bzw. Herrschaftsverhältnis dar, das in seiner Komplexität alle gesellschaftlichen Ebenen berührt. Der Geschlechtsbegriff, mit dem ich arbeite, ist somit notwendig, um Geschlecht im Recht fassen zu können und seine Wirkungsweisen zu verstehen. Nur durch ein Verständnis von Geschlecht als sozial konstruiert und als Verhältnis bzw. Strukturkategorie wird die Frage nach Konstruktionen und Ko-Konstitutionen von Geschlecht und *Westlichkeit* beantwortbar.

2.2.2 Verwobenheiten gesellschaftlicher Differenzierungsachsen

Über das dargelegte Verständnis hinaus ist eine Annäherung an den Geschlechtsbegriff und seine (Ko-)Konstitutionen jedoch nur möglich, wenn das Geschlechterverhältnis nicht als separates Herrschaftsverhältnis in einem ansonsten machtleeren Raum begriffen wird. So hält Villa fest, dass *„die Geschlechterdifferenz als Unterscheidung zwischen Männern und Frauen, die biologisch legitimiert ist, immanent in beide Strukturprinzipien bürgerlich-kapitalistischer Gesellschaften (Geschlechterverhältnis und soziale Ungleichheit) eingebettet und von weiteren Differenzachsen (Ethnizität, Sexualität) kokonstituiert ist.“* (Villa 2011, 29f.). Auf diesen Punkt möchte ich kurz näher eingehen, da er für mich und die vorliegende Arbeit entscheidend ist, denn Villa spricht hier von eben jenen Ko-Konstitutionen, die ich durch meine Forschungsfrage adressiere. In Anlehnung an eine Vielzahl weiterer Autor*innen zieht Villa eine Verbindung vom Geschlechterverhältnis zu anderen gesellschaftlichen Herrschaftsverhältnissen und weist auf deren Verflechtungen hin, indem sie sie als eingebettet und kokonstituierend bezeichnet. Villa nennt die Beispiele sozialer Ungleichheit (Klasse), Sexualität und Ethnizität (‘race’). Gabriele Winker und Nina Degele fassen weitere Differenzachsen unter der Kategorie ‚Körper‘ zusammen und beziehen so bspw. ‚ability‘, Alter und Attraktivität mit ein (Degele und Winker 2007). Stefanie Janczyk beschreibt Ko-Konstitutionen als *„Wechselwirkungen“* von *„weitreichender Bedeutung“*, deren Bereiche *„wechselseitig Entwicklungsvoraussetzungen und -grenzen füreinander bilden und sich so gegenseitig konstituieren.“* (Janczyk 2009)

Ich arbeite daher ferner mit einem Verständnis von Geschlecht, das nicht in einem ansonsten machtleeren Raum konstruiert wird, sondern immer auch andere Differenzierungsweisen gleichzeitig vorhanden sind und diese sich gegenseitig ko-konstituieren, somit also nicht in einzelne Ungleichheitsphänomene aufteilbar sind (vgl. auch Maihofer 1994, 183f. sowie Fausto-Sterling 2000, 7). So verwende ich dieses Verständnis der Ko-Konstitutionen von Verflechtungen unterschiedlicher Differenzachsen bzw. Herrschaftsverhältnissen in der vorlie-

genden Arbeit für meine Betrachtungsweise des geschlechtsspezifischen Asylgrundes der sogenannten ‚westlichen Orientierung‘ und gehe davon aus, dass Geschlecht und ‚race‘ an- und miteinander ko-konstituiert werden. Ich verstehe daher die Frage nach *Westlichkeit* und Geschlecht nicht als aufteilbar oder als Frage nach zwei verschiedenen Differenzachsen. Vielmehr untersuche ich, inwiefern und wie diese beiden im genannten Analysegegenstand ko-konstituieren und in Wechselwirkung ent- und bestehen.

Im deutschsprachigen Raum beschäftigten sich unter anderem Encarnación Gutiérrez Rodríguez (Rodríguez 1999) und Sedef Gümen (Gümen 1996, 1998) mit Ethnisierungsprozessen von *Frauen**. In Anlehnung an US-amerikanische Feminist*innen *of Color*¹⁶ wehrten sie sich gegen eine additive Vorstellung von Diskriminierungsformen und legten stattdessen die Grundlage für das soeben angeführte Verständnis der Ko-Konstituierung. Rodríguez weist dabei in besonderer Weise auf *Frauen** in Migrationsprozessen sowie zu Krisenzeiten hin (Rodríguez 1999, 12). Im Sinne des Begriffes des ‚Geschlechterverhältnisses‘¹⁷, macht sie darüber hinaus deutlich, dass es sich bei ‚Geschlecht‘ als Strukturierungsweise nicht um ein einseitiges Täter-Opfer-Verhältnis handelt, sondern vielmehr bestimmte (bspw. *weiße*) *Frauen** von ethnisierten Arbeitsmigrantinnen* profitieren und somit nicht gleichsam von geschlechtlicher Unterdrückung betroffen sind (Rodríguez 1999, 11f., vgl. auch Frankenberg 1996). In ihrem Buch *Intellektuelle Migrantinnen – Subjektivitäten im Zeitalter der Globalisierung* führte Rodríguez im Rahmen einer empirischen Studie Interviews mit *Frauen** mit Migrationshintergrund in Deutschland durch und stellte dabei fest, dass diese „über das Spannungsverhältnis von Ethnisierung und Vergeschlechtlichung als Subjekte angerufen und konstituiert“ werden (Rodríguez 1999, 250). Genau um einen solchen Prozess geht es mir bei der Analyse von Gerichtsurteilen in der vorliegenden Arbeit. Meine These ist dabei, dass auch im Rahmen der Asylverfahren, bei denen eine sogenannte ‚westliche Orientierung‘ geprüft wird, die

16 Mit der Selbstbezeichnung *People of Color* sind Personen gemeint, die als Nicht-Weiß gelesen werden/sich als Nicht-Weiß verstehen.

17 Diesen nutzt sie jedoch nicht.

Betroffenen als ethnisierte *Frauen** adressiert werden. Als wesentliches Ergebnis stellt Rodríguez heraus, dass sich Ethnisierungsprozesse von *Frauen**, die in Deutschland geboren und aufgewachsen sind, von jenen bei *Frauen**, die im Erwachsenenalter migrierten unterscheiden. Sie bezeichnet erstere als „*synchrone Simultaneität*“, zweitere als „*chronologische Simultaneität*“ (Rodríguez 1999, 251f.) und hält schließlich fest:

„Die Unterscheidung zwischen der synchronen und chronologischen simultanen Wirkungswiese von Ethnisierung und Vergeschlechtlichung macht erstens die wechselseitige Beziehung zwischen Rassismus und Sexismus deutlich und zweitens betont es die Komplexität von Herrschaftsverhältnissen und ihre Wirkungskraft im Subjekt. Existenzweisen und Selbstverhältnisse bilden sich von diesem Hintergrund ausgehend unterschiedlich aus, obwohl sie auf der Basis gleicher objektiver Verhältnisse (Geschlechterverhältnis, Klassenverhältnis, Rassismus, Sexualität) erzeugt werden. Ihre konkrete Konfiguration variiert jedoch nach dem jeweiligen räumlichen und zeitlichen Kontext.“ (Rodríguez 1999, 252)

Dies spielt insbesondere im Rahmen der vorliegenden Arbeit eine entscheidende Rolle, da ich dank Rodríguez' Verständnis von gleichzeitiger Anrufung als ethnisiert und vergeschlechtlicht greifen kann, dass sich die *Frauen**, deren gerichtliche Entscheidungen ich analysieren werde, aktuell in Ethnisierungsprozessen befinden, die ebenfalls ihre Geschlechtlichkeit (neu/mit-)konstituieren. Ein relevanter Aspekt der Analyse wird daher – wie aus der Forschungsfrage bereits hervor geht – sein, diese Ko-Konstituierung von ‚Geschlecht‘ und ‚race‘ aufzuzeigen.

Auch Gabriele Winker und Nina Degele betonen die Wichtigkeit der Untersuchung von Differenzkategorien vor allem in ihrer Wechselwirkung, die ein intersektionaler Ansatz¹⁸ möglich macht. Auf diese Weise könne analysiert werden, „*in welche Strukturen (inkl. Institutionen) und symbolische[...] Kontexte*

18 Ich folge in der Nutzung des Begriffes einem Verständnis, das an verschiedene Autor*innen wie bspw. Kimberlé Crenshaw angelehnt ist und demzufolge intersektional immer auch interdependent bedeutet (Crenshaw 1991, 1994; Chebout 2012). Zur Ausformulierung eines Ansatzes Intersektionalität als nicht-identitär vgl. Ferguson 2004. Weitere Kritiken fassen bspw. Dietze, Haschemi Yekani, und Michaelis 2017 zusammen, bevor sie – anstatt Intersektionalität als Konzept zu verwerfen – diese als „*korrektive Methodologien*“ einführen.

die sozialen Praxen eingebunden sind, wie sie Identitäten hervorbringen und verändern.“ (Degele und Winker 2007, 3f.) Die Analyse, die ich in Kapitel 4 durchführen werde, ermöglicht mir somit durch diesen intersektionalen Ansatz, neben der Ko-Konstitution, das heißt, den Wechselwirkungen unterschiedlicher Kategorien, ebenfalls Strukturen und Kontexte zu beleuchten.¹⁹

In diesem Kapitel konnte ich anhand unterschiedlicher Konzepte mein Verständnis des Begriffs ‚Geschlecht‘ darlegen. Ich arbeite – wie dargelegt – mit einem Begriff von ‚Geschlecht‘ oder ‚gender‘ als konstruiert und immer intersektional bzw. interdependent mit anderen Differenzierungsachsen. Darüber fasse ich in Anlehnung an die eingeführten Ansätze die Komplexität und die weitreichenden Wirkungsweisen dieser gesellschaftlichen Strukturkategorie. Ohne die Dimension des Körpers und der individuellen Auslebung und Wahrnehmung zu verkennen bieten die dargelegten Ansätze ein Verständnis von Geschlecht als gesellschaftlichem Verhältnis. Dieses produziert und reproduziert sich durch gesellschaftliche Strukturen, Machtverhältnisse und Institutionen. Vor dem Hintergrund dieses Verständnisses von Geschlecht als sozial konstruiert werde ich nun darauf eingehen, in welchem Verhältnis ‚race‘ zu diesem steht und was darunter zu verstehen ist – insbesondere in global dominierenden Ländern.

2.3 Westlichkeit und ‚race‘

Die Bezeichnung *westlich* oder der *Westen*, die im geschlechtsspezifischen Asylgrund der sogenannten ‚*westlichen* Orientierung‘ genutzt wird, lehnt sich an ein Alltagsverständnis des ‚Westens‘ an, das in vielen Fällen scheinbar keiner weiteren Erläuterung bedarf. Die Historikerin* Gabriele Metzler zeichnete in einer Radiosendung des Hessischen Rundfunks mit dem Titel ‚*Westlesness*‘ - *Die Welt*

¹⁹ Das soeben geschilderte Verständnis von Geschlecht als eine soziale Konstruktion begründet meine Schreibweise von *Frau** und *Mann**. Durch die kursive Schreibweise soll deutlich gemacht werden, dass es sich um eine Konstruktion handelt. Das Sternchen erinnert daran, dass geschlechtliche Binartität als Ganzes nicht nur gesellschaftlich hergestellt wird, sondern darüber hinaus immer ausschließend bleibt, in dem es nicht-binäre Personen bzw. Abweichungen von geschlechtlicher Binartität repräsentiert. Sicherlich wäre es folgerichtig, Pronomen ebenso auf diese Weise zu kennzeichnen. Da es jedoch meiner Meinung nach den Lesefluss beeinträchtigt, wenn allzu viele Wörter die Aufmerksamkeit des*der Leser*in beeinflussen, entschied ich mich dagegen.

sortiert sich neu (ausgestrahlt am 17.02.2020) nach, wie sich der ursprünglich geografische Begriff des ‚*Westens*‘ als normativ etablierte (Berndt 2020). Dabei bleibe dieser jedoch ein dehnbarer Begriff, der unterschiedlich aufgeladen werden könne. Im Gegensatz zu dem Begriffspaar ‚Abendland‘ und ‚Morgenland‘, das von den sogenannten Türkenkriegen und einer Abgrenzung vom Islam geprägt sei, verstehe sich der *Westen* als inklusiv (vgl. Berndt 2020). Er definiere politische Normen wie die Menschenrechte, Gewaltenteilung, Volkssouveränität, ein repräsentatives Regierungssystem und das Recht auf Eigentum, deren Einhaltung er für eine Zugehörigkeit voraussetze (ebd.). Ausschlüsse bestünden zunächst historisch maßgeblich geografisch (nordatlantisch), dies spiele jedoch mittlerweile eine untergeordnete Rolle (ebd.). Im Kontext des Kalten Krieges entstanden, sei der Begriff des *Westens* darüber hinaus ausschließend gegenüber Planwirtschaften, Volksdemokratien und Sozialismus (ebd.).

Doch kritische sozial- und geisteswissenschaftliche Ansätze erlauben einen vertiefenden Blick auf den Begriff des *Westens* bzw. auf die *Westlichkeit*, von der im geschlechtsspezifischen Asylgrund der sogenannten ‚*westlichen* Orientierung‘ gesprochen wird. Um an Kritiken an diesem Begriff heranzuführen und gleichzeitig ein Verständnis von ‚race‘ als darin wichtige Rolle spielende Kategorie und bedeutendes Differenzierungsmerkmal zu ermöglichen, werde ich zunächst postkoloniale Ansätze erläutern und aufzeigen, weshalb ich diese in Bezug auf den Analysegegenstand des Asylgrundes der ‚*westlichen* Orientierung‘ für anwendbar halte. Da Stuart Hall (1994) sich in seinem Artikel *Der Westen und der Rest* insbesondere mit dem ‚Westen‘ beschäftigt, erlaubt es mir dieser, ein kritisches Verständnis des *Westens* als ‚Ideologie‘ nach Hall aufzuzeigen. Im anschließenden Unterkapitel 2.3.2 hole ich dann etwas weiter aus, um vom Konzept des *Orientalismus* nach Edward W. Said (1979) über Fernando Coronils *Okzidentalismus* (2002) schließlich zum Konzept der *Okzidentalismuskritik* von Gabriele Dietze zu gelangen (Dietze, Brunner, und Wenzel 2009b). Letzteres wird für mein Verständnis der Ko-Konstitutionsprozesse, die im Rahmen des Asylgrundes der sogenannten ‚*westlichen* Orientierung‘ eine Rolle spielen, entscheidend sein.

Schließlich werde ich den Blick auf Zusammenhänge von Orientalisierungsprozessen, Okzidentalismen und Vergeschlechtlichungsformen in global dominierenden Ländern richten und darlegen, wie ich diese Konzepte in Bezug auf meinen Analysegegenstand nutzen werde.

Postkoloniale Ansätze eint eine Perspektive der kritischen Betrachtung von globalen Macht- und Herrschaftsverhältnissen, die aus der von Europa ausgehenden kolonialen Ausbreitung resultieren und nicht zuletzt in der europäischen Moderne konstituiert wurden (vgl. Reuter und Karentzos 2012a). Die europäische Aufklärung sowie weitere gesellschaftliche Entwicklungen im Europa dieser Zeit (Industrialisierung und Entstehung des Kapitalismus, Hinterfragung des Monarchismus, erste Nationalstaatenbildungen, etc.) und die daraus entstandenen europäischen Gesellschaftsformen, die, ihre ökonomische, rechtliche, politische und kulturelle Ausformung umfassend, als Moderne bezeichnet werden, änderten nicht nur die Verhältnisse in Europa grundlegend, sondern auch die Dominanz- und Herrschaftsverhältnisse global. Einerseits eroberten und kolonialisierten europäische Staaten Regionen weltweit, andererseits ging dies mit ideologischen Entwicklungen einher, die nicht nur diese Unterwerfungen rechtfertigten, sondern gleichzeitig Universalismen konstituierten, die zwar vermeintlich für alle Menschen gleichermaßen galten, faktisch jedoch genutzt wurden, um normative Unterscheidungen zu treffen. Ebenso beinhaltete die europäische Aufklärung die Idee von europäischen Menschen (vornehmlich *Männern**) als den Höhepunkt menschlicher Errungenschaften und den Zielpunkt eines linearen Fortschritts (vgl. Hall 1994). Seither herrschen die daraus resultierenden Formen, eine Gesellschaft zu gestalten, wenn auch in stetigem Wandel begriffen, in Europa und von dort ausgehend weltweit vor.²⁰

20 Die Abwägung von Errungenschaften, die aus der Aufklärung hervor gingen, gegenüber daraus entstandenen Logiken, die Ausbeutung und teilweise sogar die ‚Barbarei des 20. Jahrhunderts‘ (zwei Weltkriege, mehrere Genozide, die Shoah) beinhalten, bildet eine Debatte innerhalb der zeitgenössischen europäischen Sozialwissenschaften. So finden sich Kritiken an der europäischen Aufklärung sowie Moderne nicht nur bei Vertreter*innen der Postcolonial Studies. Insbesondere die *Dialektik der Aufklärung* von Max Horkheimer und Theodor W. Adorno (Horkheimer und Adorno 2017a) und die späteren Vorträge Michel Foucaults wie *Was ist Aufklärung* und *Was ist Kritik* (Foucault 2005) sollen hier nicht unerwähnt bleiben. Aus meiner Sicht wäre es zu vereinfacht, die Aufklärung auf diese Auswirkungen zu reduzieren.

Ein wichtiges Ziel postkolonialer Ansätze stellt das Aufzeigen und Deutlichmachen subalterner²¹ Erfahrungen, Perspektiven und Widerstände sowie die Ablehnung einer Wissensproduktion über ‚die Anderen‘ dar (vgl. Angermüller und Bellina 2012, 28). Als eine wichtige Achse der Differenzierung konnten dabei *Rassifizierungsprozesse* erkannt werden, durch die nach wie vor Marginalisierungen, Ausschlüsse und Diskriminierungen legitimiert werden. Die Herausgeberinnen* Julia Reuter und Alexandra Karentzos nennen im Vorwort zu ihrem Sammelband *Schlüsselwerke der Postcolonial Studies* Edward W. Said, Homi K. Bhabha, Gayatri C. Spivak, Stuart Hall und bell hooks als berühmte Repräsentant*innen der Postcolonial Studies (Reuter und Karentzos 2012b, 10). Aram Ziai führt in seinem Text *Postkoloniale Politikwissenschaft. Grundlagen einer postkolonialen politischen Theorie und deren Anwendungsfelder* darüber hinaus vier typische postkoloniale Analysestrategien aus. So nennt er zunächst die auf Edward W. Said zurückgehende Analysestrategie „*Orientalismus und Othering*“, durch die Konstruktionen „*nichtwestliche[r] Andere[r]*“ in Form von Repräsentationen und Identitäten analysierbar werden und die oftmals Ausschlüsse legiti mierten (Ziai 2012, 284). Als zweite Analysestrategie nennt Ziai mit Rückbezug auf Gayatri C. Spivak „*Subalternität und Repräsentation*“, durch die nach der Möglichkeit einer politischen und symbolischen Repräsentation subalterner Gruppen gefragt werden könne (ebd.). Beide Ansätze werde ich in der vorliegenden Arbeit nutzen und diese auch anschließend genauer erläutern. Ziai nennt noch zwei weitere Analysestrategien der Postcolonial Studies: die auf Homi K. Bhabha zurückgehende „*Hybridität*“, die sich mit der Frage der Möglichkeit einer subversiven Aneignung herrschender Diskurse durch subalterne Gruppen beschäftigt sowie die „*Provinzialisierung Europas*“ im Sinne von Dipesh Chakrab-

Vielmehr handelt es sich – im Sinne Horkheimer und Adornos – um ein dialektisches Verhältnis. Aus Platz- und Kapazitätsgründen werde ich jedoch auf diese Komplexität nicht weiter eingehen können.

21 Der Begriff ‚subaltern‘ stammt aus Antonio Gramscis Hegemonietheorie und bezeichnet „*Menschen, die an dem gesellschaftlichen Zustand in keiner Weise partizipieren: Sie können nicht sprechen, oder vielmehr, sie werden [aufgrund ihrer Positionierung] nicht gehört [...]*“ (Habermann 2012, 24). Besonders Gayatri Chakravorty Spivak führte diesen in die Postkolonialen Studien ein, um damit vor allem *Frauen**, denen innerhalb der (ehemaligen) Kolonien eine untergeordnete Position zukommt, zu beschreiben.

arty eine Relativierung des Vormachtanspruchs Europas (vgl. Young 1990), durch die Universalismen als europäisch/eurozentrisch enttarnt und Alternativen sichtbar gemacht werden könnten (Ziai 2012, 284f.). Wesentlich und namensgebend für Postcolonial Studies ist somit die Analyse aktueller Macht- und Herrschaftsverhältnisse vor dem Hintergrund der globalen Kolonialgeschichte. Hierbei ist es wichtig zu betonen, dass es nicht ausschließlich um Verhältnisse in ehemals kolonialisierten Regionen geht. Vielmehr wirken die Kontinuitäten kolonialer Herrschaft global, also auch innerhalb ehemals kolonialisierender Staaten und ganz Europas, nach (vgl. Dietze 2017; Ziai 2012, 286 ff.).

Schließlich erklärt Ziai, in welchen Bereichen politikwissenschaftliche Arbeiten durch postkoloniale Ansätze ergänzt werden können: 1) Aufzeigen der Auswirkungen und Kontinuitäten der Kolonialzeit allgemein, 2) Auswirkungen auf Repräsentationen und Identitäten nachzeichnen und 3) Auswirkungen auf politische Institutionen, Prozesse und Politikfelder beleuchten (Ziai 2012, 283; vgl. auch Ha 2009). Die Beschäftigung mit einem Teil des Asylverfahrens (Asylgrund der ‚westlichen Orientierung‘) und somit einer rechtlichen Institution, durch die ‚irreguläre‘ Migration²² reglementiert wird, sehe ich vor diesem Hintergrund als ein Themenfeld, das durch postkoloniale Ansätze sinnvoll ergänzt werden kann. Gleichzeitig führt Ziai Migrationspolitik als ein wesentliches Feld postkolonialer Politikwissenschaft an (Ziai 2012). Bezogen auf Deutschland hält Ziai fest, dass sich die genannten Kontinuitäten kolonialer Herrschaft auch auf die Migrationspolitik von Zielländern auswirke und es im Rahmen dieser unter anderem zu Prozessen, in denen Migrant*innen als ‚Andere‘ konstruiert würden, komme (ebd.). Durch Migrationspolitik würden bspw., Ziai zufolge, Ausschlüsse und Beschränkungen, denen Migrant*innen (vielfach aus Ländern, die ehemals kolonialisiert worden waren) unterworfen und die Ausdruck (post)kolonialer Machtverhältnisse seien, fortgeschrieben (vgl. auch Ha 2003). Zwar wäre es insbeson-

22 Als ‚irreguläre‘ oder ‚illegale‘ Migration wird oftmals Migration bezeichnet, bei der es zu illegalisierten Grenzübertritten und Einreisen kommt. Da die legale Einreise vielen Personen weltweit aufgrund restriktiver Visa-Politiken verwehrt wird, ist die ‚irreguläre‘ Migration für viele die einzig mögliche. In einem Großteil der Fälle stellen ‚irregulär‘ migrierte Personen Asylanträge im Zielland (oder dem Land, in dem sie gezwungen sind zu bleiben, z.B. aufgrund der Dublin III-Verordnung).

dere vor dem Hintergrund der Gewaltenteilung in Österreich und dem angestrebten Ideal der Unabhängigkeit der Justiz verkürzt, (Asyl)Rechtsprechung als Teil der Migrationspolitik zu begreifen. Dennoch müssen hier bestimmte Einflüsse auch bei Berücksichtigung dieses Hintergrundes mitgedacht werden (vgl. hierzu auch Kapitel 2.1).

2.3.1 Der Westen – postkolonial betrachtet

Die soeben eingeführten postkolonialen Ansätze erlauben eine kritischere Betrachtung des *Westens* und des Begriffs der *Westlichkeit*, als das mittels Metzler zu Beginn dieses Kapitels zur Begriffsklärung des ‚Westens‘ eingeführte Alltagsverständnis. Anhand des Textes *Der Westen und der Rest* von Stuart Hall (1994) führe ich nun in eine postkoloniale Betrachtungsweise des *Westlichkeitsbegriffes* ein und zeige auf, warum ein solches Alltagsverständnis zu kurz greift und wesentliche Machtverhältnisse verschleiert. Zwar nutzt Hall ebenso notgedrungen den Begriff des *Westens*, macht jedoch deutlich, welche wirkmächtigen Konstruktionen dieser beinhaltet (vgl. Hall 1994). Hall weist die Reduktion des *Westens* auf eine geografische Ebene klar zurück, indem er festhält, dass unklar sei, was genau der *Westen* sei und wo sich dieser befinde, er jedoch nie frei von Normativität und von Fantasmen sei (Hall 1994, 137).²³ Durch den Begriff des *Westens* werde allgemein ein bestimmter Gesellschaftstyp bezeichnet, der als „*entwickelt, industrialisiert, städtisch, kapitalistisch, säkularisiert und modern*“ beschrieben werde (Hall 1994, 138). Diesem werde ein Gegenstück gegenübergestellt, das gegenteilige Eigenschaften habe. Der Nicht-*Westen* gelte somit als unterentwickelt, rückschrittlich und unmodern. Eine wesentliche Funktion dieser Konzeption und dieses Bildes vom *Westen* sei dabei, durch Dichotomisierungen Gesellschaftsformen zu simplifizieren, klassifizieren und schließlich normativ zu bewerten (Hall 1994, 138f.; vgl. auch Mignolo 2012, 13f.). Dieses *Westlichkeitsbild* produziere „*eine bestimmte Art von Wissen über einen Gegen-*

23 Als Fantasmen bezeichnet Hall hier Imaginationen und Zuschreibungen dem *Westen* gegenüber (vgl. Hall 1994).

stand und bestimmte Haltungen ihm gegenüber. Kurz, es funktioniert als Ideologie.“ (Hall 1994, 139, Hervorheb. im Original)

Historisch führt Hall die Entstehung des *Westens* als Konzept und Ideologie auf die Aufklärung bzw. die Moderne zurück, in der der *Westen* sich selbst als Zentrum verstand (Hall 1994, 174). Gleichzeitig jedoch sei der *Westen* sowohl in seiner Entstehung, als auch im Fortbestand immer von seinen ‚Anderen‘ (also jenen, von denen der *Westen* sich abgrenzte) abhängig. Stuart Hall hält fest:

“Ohne den Rest (oder seine eigenen internen ‚Anderen‘²⁴) wäre der Westen nicht fähig gewesen, sich selbst als den Höhepunkt der Menschheitsgeschichte zu erkennen und darzustellen. Die Figur des Anderen‘ [sic], der an den äußeren Rand der begrifflichen Welt verbannt und als absoluter Gegensatz, als die Negation all dessen konstruiert war, wofür der Westen stand, tauchte mitten im Zentrum des Diskurses über die Zivilisation, die Kultiviertheit, die Modernität und die Entwicklung des Westens wieder auf. ‚Der Andere‘ war die ‚dunkle‘, die vergessene, unterdrückte und verleugnete Seite, das Gegenbild der Aufklärung der Modernität.“ (Hall 1994, 174)

Der *Westen* ist diesem Verständnis folgend keinesfalls eine geographische Region und ebenso wenig ein mit anderen Zusammenschlüssen gleichwertiger Staatenverband, der sich an gemeinsamen Werten orientiert. Vielmehr kann der *Westen* als normatives Konstrukt – oder noch weitreichender: als Ideologie – verstanden werden, der Teil eines globalen Dominanzverhältnisses und historisch gewachsen ist. Das Bild des *Westens* als Ideologie hat Auswirkungen auf eine Vielzahl von Bereichen – im sogenannten *Westen* wie in anderen Teilen der Welt. Deren Intensität und Wirkmächtigkeit aufzuzeigen gelang bereits vielseitig und stellt weiterhin ein postkoloniales Projekt dar (vgl. bpsw. Reuter und Karentzos 2012).

24 Ich halte die Inklusion der „eigenen ‚internen‘ Anderen“ (Hall 1994, 174) an dieser Stelle für äußerst wichtig, da sie erlaubt, auch Stereotypisierungen wie Antisemitismus und Antiziganismus zu erkennen.

2.3.2 Konstruktionen des ‚Anderen‘ – Orientalismus und Okzidentalismus

Die soeben erläuterte Selbstkonstruktion des *Westens* am vermeintlichen Gegenbild der ‚Anderen‘ findet sich ebenso bei Edward W. Said in seinem für die postkolonialen Studien grundlegenden und bereits erwähnten Werk *Orientalism* (Said 1979)²⁵. Dieses Konzept des Orientalismus werde ich nun einführen, da es grundlegend für Gabriele Dietzes Konzept der Okzidentalismuskritik ist. Beide Konzepte sind insbesondere in Bezug auf muslimisch geprägten Länder bzw. auf muslimisch geprägte Migration anwendbar. Da der geschlechtsspezifische Asylgrund der sogenannten ‚westlichen Orientierung‘, der den Analysegegenstand meiner Arbeit darstellt, in Österreich bisher ausschließlich an Personen vergeben wurde, die aus mehrheitlich muslimisch geprägten Staaten flüchteten, halte ich es für sinnvoll, an Said und den Weiterentwicklungen seiner Konzepte anzuknüpfen. In seiner umfassenden Studie befasst sich Said mit der Sichtweise global dominierender Länder auf den *Orient* in Literatur und Wissenschaft²⁶. Hierbei komme es zu rassistischen Konstruktionen, durch die das Bild des *Anderen* geschaffen werde, ein Prozess, der in den Postcolonial Studies *othering* genannt wird. Dieser ‚Andere‘ werde repräsentiert, jedoch in einem verzerrten Bild, das maßgeblich durch Abgrenzung von den Blickenden geschaffen werde (ebd.). Wie auch später Hall benannte Said bereits damals die konstruierten Gegensätze und Dichotomi-

25 Auch wenn ich Edward Suids Beitrag zu den Postcolonial Studies wertschätze und seine Überlegungen – wie hier – grundlegend für meine Analyse sind, kann ich wesentliche Kritik, die an seinen Schriften und seinem Aktivismus geäußert wurden, nicht unerwähnt lassen. So wurde Said vielfach, auch innerhalb des Feldes der Postcolonial Studies, bspw. für seine mangelnde Berücksichtigung gender-sensibler Perspektiven (Lewis 2013), kritisiert. Nicht unerwähnt bleiben darf ebenfalls der Vorwurf des Antisemitismus, der den Postcolonial Studies insgesamt und Said insbesondere im Rahmen seines pro-Palästinensischen Aktivismus gemacht wurde (vgl. Mendel und Messerschmidt 2017).

26 Diese Länder beschreibt Said selbst als *Westen*. Vor dem soeben erläuterten Hintergrund halte ich diesen Begriff jedoch – insbesondere aufgrund seiner vermeintlichen rein geografischen Bedeutung – für irreführend. Auch den häufig als Alternative genutzten Begriff ‚Länder des Globalen Nordens‘ halte ich für wenig brauchbar, da er noch immer geografische Eigenschaften anführt, obgleich es um Machtverhältnisse geht und dabei dominante Länder wie Australien und Neuseeland vermeintlich ausschließt (dass gemeinhin bekannt ist, dass diese dennoch inkludiert sind bestätigt erneut die Unklarheit des Begriffs). Mangels Alternative spreche ich daher von ‚global dominanten Ländern‘ und meine dabei sowohl eine ökonomische, militärische, kulturelle als auch politische Dominanz.

sierungen zwischen „*Europe, the West, „us“*“ und dem als fremd konstruierten „*Orient, the East, „them“*“ (Said 1979, 43). Er zeigt darüber hinaus in Orientalism Eurozentrismen auf, die global noch immer eine relevante Strukturierungsweise bilden und demonstriert unter Rückgriff auf Michel Foucaults Analysen von Machtverhältnissen, „*dass die diskursive Konstruktion des/der orientalischen Fremden als kohärente kulturelle Figur des Anderen in einem umfassenden Macht/Wissens-Komplex eingebunden ist*“ (Schmitz 2012, 110).

Die Entstehung des Orientalismus sieht Said in komplexen historischen Verhältnissen und führt drei Gründe für den Fortbestand dieser Konstruktionen eines *Orients* an: Einerseits führten die bereits entstandenen wirkmächtigen Bilder zu einer Reproduktion eben jener. Zudem würden entsprechende Bilder durch den sogenannten Israel-Palästina Konflikt und dessen Repräsentation in global dominierenden Ländern gestärkt. Schließlich gebe es keinerlei Möglichkeit einer Identifizierung oder eines positiven Bezuges auf Araber*innen oder den Islam in global dominierenden Ländern (Said 1979, 62f.). Mit Blick auf die seit der Veröffentlichung von Orientalism (1978) vergangenen Jahrzehnte möchte ich dieser Auflistung internationalen islamistischen Terrorismus und die Berichterstattung darüber sowie Migrationsbewegungen aus mehrheitlich muslimischen Ländern nach Europa und teilweise Nordamerika sowie Australien und Neuseeland als Reproduktionsfaktoren *orientalisierender* Bilder hinzufügen (vgl. auch Dietze 2009, 46). Die Verbindung von Orientalisierungen mit Bildern über ‚den Islam‘ oder Muslim*innen zieht bereits Said und spricht von einer „*great European fear of Islam*“ (Said 1979, 253f.). Vor diesem Hintergrund wird die von Metzler einführend dargelegte bestrittene Kontinuität des Begriffspaars *Westen/Osten* mit ‚Abendland/Morgenland‘ deutlich. Vielmehr scheinen einige Ähnlichkeiten zwischen diesen beiden Begriffspaaren zu bestehen, die auf eine Form der Kontinuität hinweisen. Auch für meine Analyse wird die Sichtweise auf ‚den Islam‘ und Bezugnahmen auf diesen (z.B. durch die Richter*innen) von Relevanz sein, da Asyl aufgrund einer ‚*westlichen* Orientierung‘, wie bereits erwähnt, bisher in Österreich ausschließlich an Personen aus Ländern vergeben wurde, in denen

die Mehrheit der Bevölkerung ein muslimisches Glaubensbekenntnis hat. Es scheint mir daher fruchtbar, den Begriff des *Westens* kritisch zu hinterfragen und darin nicht nur, wie durch Metzler geschehen, einen normativen Begriff zu sehen, sondern darüber hinaus eine Ideologie (Hall) und eine Konstruktion (Said), die eine Vielzahl von Bildern und Projektionen beinhaltet. Durch diese grenzt der *Westen* sich ab – von allem anderen, aber allen voran vom *Osten* oder *Orient* als seinem vermeintlichen Gegenteil, vielmehr jedoch seinem Gegenstück, über das und durch das er sich begreift.

Das von Said entwickelte und die Postkolonialen Studien mitbegründende Werk wurde unter anderem von Fernando Coronil dahingehend weiterentwickelt, den *Okzident* selbst bzw. die dem Orientalismus zugrundeliegenden Bedingungen zu fokussieren (Coronil 2002). Hierbei geht es jedoch nicht darum, den Blick anstatt auf den *Orient* lediglich auf den *Okzident* zu richten, sondern vielmehr darum, deren Beziehungen und Bedingtheiten bzw. Vorbedingungen zu beleuchten, um die darin strukturierten Herrschaftsverhältnisse aufzuzeigen (vgl. Boatacă 2009, 238). Coronil sieht darin eine wichtige Verschiebung der Aufmerksamkeit, da somit nicht nur die Imaginationen des *Orients* in den Blick genommen werden, sondern auch die Konzeptionen des *Westens*, die diesen zugrunde liegen und diese erst ermöglichen (vgl. Coronil 2002, 473). Diese Fokussierung nennt Coronil Okzidentalismus und definiert diesen wie folgt:

„[...] mit ‚Okzidentalismus‘ bezeichne ich all jene Praktiken der Repräsentation, die an der Produktion von Konzeptionen der Welt beteiligt sind, welche (1) die Komponenten der Welt in abgegrenzte Einheiten unterteilen; (2) ihre relationalen Geschichten voneinander trennen; (3) Differenz in Hierarchie verwandeln; (4) diese Repräsentationen naturalisieren; und so (5) an der Reproduktion existierender asymmetrischer Machtbeziehungen, und sei es auch noch so unbewusst, beteiligt sind.“ (Coronil 2002, 475)

Schließlich sei der Okzidentalismus untrennbar mit internationalen Machtasymmetrien verknüpft und stets im globalen Kapitalismus situiert, wodurch er *„Ausdruck einer konstitutiven Beziehung zwischen westlichen Repräsentationen kultureller Differenz und weltweiter westlicher Herrschaft“* sei (Coronil 2002, 474).

Da ich mich in der vorliegenden Arbeit mit Konstitutionen beschäftige, die in Österreich stattfinden, ist es für mich ein hilfreicher und notwendiger Ansatz, den *Okzident* bzw. Österreich und das dort stattfindende Asylverfahren in den Blick zu nehmen. Nur im Kontext der von Coronil benannten Vorbedingungen von Othering-Prozessen kann ein Verständnis der Ko-Konstitutionen von *Westlichkeit* und Geschlecht im Rahmen des Asylgrundes der ‚westlichen Orientierung‘ gelingen.

Bereits in Saids *Orientalism* wurde kenntlich, dass weibliche *Orientale* anders konstruiert werden als männliche (Said 1979, 207). Doch trotz der Beleuchtung der Repräsentation insbesondere der Sexualität durch *Orientalist*innen* wurde die Relevanz von ‚gender‘ als Ko-Konstitution erst durch feministische Wissenschaftler*innen sichtbar gemacht. Manuela Boatcă zeichnet in ihrem Artikel *Lange Wellen des Okzidentalismus. Ver-Fremden von Geschlecht, ‚Rasse‘ und Ethnizität im modernen Weltsystem* aus dem Jahr 2009 nach, inwiefern die Konstitutionen von rassifizierten ‚Anderen‘ und Geschlecht verknüpft sind. Dabei zeigt sie auf, dass bereits während des Kolonialismus die Dualismen bzw. Dichotomien, die auf rassifizierte ‚Andere‘ angewendet wurden – „*primitiv-zivilisiert, irrational-rational, traditionell-modern*“ (Boatcă 2009, 240) – auch innerhalb der Kolonialmächte und besonders in den kolonialiserten Regionen auf *Frauen** angewendet wurden (ebd.). Anhand dieser Entwicklung macht sie deutlich, dass durch diese Begründung und die Zuschreibung einer „*Identität als kindlich, kontrollbedürftig und naturgegeben (weil gebärend)*“ *Frauen** in die Nähe der „*unterlegenen ‚Rassen‘*“ gerückt wurden (ebd., 240f.). Der Ausschluss von Entlohnung von *Frauen** (weibliche Hausarbeit) und rassifizierten ‚Anderen‘ in den Kolonien während der historischen Entstehung des kapitalistischen Lohnsystems wurde vor diesem Hintergrund durch die vermeintliche Minderwertigkeit beider Gruppen legitimiert (vgl. ebd.). Hierzu hält Boatcă fest: „*Die Naturalisierung der Frauen, Bauern und Sklaven in den Kolonien verläuft somit zeitlich sowie (ideo-)logisch parallel zur Hausfrauisierung bürgerlicher Frauen und zur Proletarisierung männlicher Nichtlohnarbeiter in den Industriezentren* (vgl. Mies 1996;

Werlhof 1983).“ (Boatcă 2009, 241) Dies verdeutlicht, dass die Entstehungen von modernen Bildern von Geschlecht und ‚race‘ für einander konstitutiv sind, worauf ich bereits im vorherigen Kapitel 2.2 eingegangen bin. Es handelt sich, wie bereits erläutert, nicht um unabhängige Entwicklungen, die zufällig ähnlich verliefen. Vielmehr stützen die Konstituierungen einander, bedingen sich und verlaufen intersektional. Gabriele Dietze, Elahe Haschemi Yekani und Beatrice Michaelis sprechen hierbei von einer neuen Sicht auf ‚gender‘ und ‚race‘ „als *interdependente Kategorie(n)*“ (Hervorheb. im Original), die „*immer schon zugleich [als] rassiert, sexualisiert, lokalisiert*“ zu betrachten sind (Dietze, Haschemi Yekani und Michaelis 2017, 169). So werden bspw. rassifizierte weibliche *Orientale* nicht als *Orientale* und als *Frauen** adressiert, sondern als *Orientalinnen* (vgl. Degele und Winker 2007). Vor dem Hintergrund der bereits in Kapitel 2.2 erläuterten Bedingtheit von ‚race‘ und ‚gender‘ gehe ich in meiner Betrachtung des geschlechtsspezifischen Asylgrundes der sogenannten ‚*westlichen Orientierung*‘ stets von der Notwendigkeit einer Ko-Konstitution dieser beiden Differenzierungsachsen aus. Unter den Autor*innen der Postkolonialen Studien, die sich früh geschlechtsspezifischen Ebenen kolonialer Machtverhältnisse widmeten, sei besonders die bereits erwähnte Gayatri Chakravorty Spivak genannt. In ihrem Artikel *Can the Subaltern Speak?* (Spivak 2010) und ihrem später unter gleichem Namen erschienenen Buch (Spivak 2011) konnte Spivak aufzeigen, dass ein Aspekt des Othering von Kolonialisierten in der Darstellung von ethnifizierten *Männern** als Täter oder Gefährder und ethnifizierten *Frauen** als Opfer besteht. Anhand des Beispiels einer teilweise in Indien praktizierten Tradition des ritualisierten Selbstmordes von Witwen nach dem Tod ihres Ehemannes machte sie deutlich, dass europäische Kolonialherren ihre gewaltvollen Interventionen in kolonialisierten Regionen unter anderem durch die vermeintliche Schutzbedürftigkeit der dort ansässigen *Frauen** legitimierten (vgl. Spivak 2010). Spivak zeigte gleichsam auf, dass in Debatten um den vermeintlichen Schutz von „*brown women*“ vor „*brown men*“ durch „*white men*“ (Spivak 2010, 93) die tatsächlich Betroffenen – nämlich ethnifizierte *Frauen** – keine Möglichkeit haben, zu sprechen (d.h. sich zu äußern). Als Subalterne bleibe

ihnen die Teilhabe am Diskurs verwehrt und werde ‚für sie‘ entschieden (Spivak 2010; vgl. Thompson 2011). Die Frage, ob Subalterne sprechen können, wird somit durch Spivak mit nein beantwortet. In ihrem Artikel *Die Migrantin retten!? Zum vertrackten Verhältnis von Geschlechtergewalt, Rassismus und Handlungsmacht* aus dem Jahr 2016 halten María Do Mar Castro Varela und Nikita Dhawan unter Bezugnahme auf Spivak und Chandra Talpade Mohanty (1984) fest, dass global dominierende Länder eine lange Tradition der „Viktimisierung der anderen Frau“ haben, die auch über die Intervention in (ehemals) kolonialisierten Ländern hinaus vorherrsche und verschiedene Funktionen erfülle (Castro Varela und Dhawan 2016, 15). So erlaube die Festschreibung ethnisierten *Frauen** als Opfer des hegemonialen *Frauen**²⁷, sich selbst als emanzipiert und modern zu sehen (ebd.). Andererseits würden dadurch Menschenrechtsverletzungen und andere Verstöße gegen vermeintlich ‚westliche Werte‘ im Rahmen von internationalen Interventionen legitimiert, deren Vorkommen bei ‚anderen‘ stets als illegitim geahndet werde (ebd.). Der Diskurs um weibliche Emanzipation werde somit genutzt, um „einen anti-aufklärerischen Raum [zu eröffnen], in dem Aufklärung schlicht das ist, was Europa hat, während die Anderen dieser immer nur hinterherhinken können.“ (Castro Varela und Dhawan 2016, 15). Castro Varela und Dhawan nehmen somit ebenfalls (wie die bereits genannten postkolonialen Kritiker*innen) Bezug auf die genealogische Verbindung von Aufklärung/Moderne und (post)kolonialen Machtverhältnissen. Ein wesentlicher Faktor, den sie – wiederum mit Rückbezug auf Spivak – anführen, ist dabei ein Patriarchatsverständnis als Verhältnis, in dem *Frauen** nicht nur Opfer der Herrschaftsform sind, sondern von dieser auch profitieren können oder als (Mit)Täterinnen* wirken können (Castro Varela und Dhawan 2016, 17; vgl. hierzu auch Kapitel 2.2).

Auf ähnliche Weise entwickelte Gabriele Dietze die Konzepte des Orientalismus (Said) und Okzidentalismus (Coronil) unter Berücksichtigung geschlechtlicher Aspekte weiter. In dem gemeinsam mit Claudia Brunner und Edith Wenzel herausgegebenen Band *Kritik des Okzidentalismus. Transdisziplinäre Beiträge zu*

27 Also der Mehrheitsgesellschaft global dominanter Länder angehörigen *Frauen**.

(Neo-)Orientalismus und Geschlecht aus dem Jahr 2009 erläutern die Autorinnen*, inwiefern sich ihre Okzidentalismuskritik nutzen lasse, um Macht- und Herrschaftsverhältnisse „umfassend [zu] hinterfragen“ (Dietze, Brunner und Wenzel 2009b, 13). Diese erlaube es Orientalismen, ihre „okzidentalistischen Bedingungen und Konsequenzen und schließlich [...] globale[...] asymmetrischen Macht- und Herrschaftsverhältnisse[...]“ (ebd.: 14) zu benennen und kritisch zu reflektieren. Gleichzeitig beinhalteten sie eine Hegemoniekritik²⁸, die eine kritische Selbstreflexion und Hinterfragung der eigenen Privilegien mit einschließe (vgl. Dietze 2008). Dietze schließt dabei zwar an kritische Feminist*innen of Color an, hält jedoch fest, dass sich bspw. US-amerikanische Diskurse um *white supremacy* nicht kontextlos auf europäische Ressentiments gegen (muslimische) Migrant*innen übertragen lassen (Dietze 2017a, 119). Vor dem Hintergrund der US-amerikanisch geprägten Postcolonial Studies sowie der intersektionalen Gender Studies sehe ich daher für die vorliegende Arbeit einen sinnvollen theoretischen Rahmen in Dietzes Okzidentalismuskritik und werde im Folgenden weiter ausführen, wie ich diesen Ansatz nutzen werde.

Dietze, Brunner und Wenzel gelang es im oben angeführten Band von 2009, den auf Said beruhenden Ansatz des Okzidentalismus von Coronil sinnvoll durch eine die Geschlechterverhältnisse in den Blick rückende intersektionale Perspektive zu ergänzen (Dietze, Brunner und Wenzel 2009a). In ihrem Verständnis des *Okzidents* schließen die Autorinnen* direkt an Coronil an, betonen jedoch, dass dieses vor dem Hintergrund der spezifischen „*Binnen-Okzidentalismen*“ innerhalb Europas sowie hiesigen Diskursen um Antisemitismus und Ressentiments gegen Muslim*innen konkretisiert werden müsse, um es global und auch außerhalb des transatlantischen Kontextes anwenden zu können (Dietze, Brunner und Wenzel 2009b, 15). Dietze schließt zunächst an ein Rassismusverständnis von Étienne Balibar an, demzufolge Rassismen nicht ausschließlich biologisch begründet sein müssten, sondern vielmehr als „*Rassismus ohne Rasse*“ (zugeschriebene) Kulturen an die Stelle von Biologismen treten könnten (Balibar und Wallerstein

28 Dietze schließt hierbei an den Hegemoniebegriff Antonio Gramscis an (vgl. Gramsci 2012; s. auch bspw. Barfuss und Jehle 2017; Merckens und Rego Diaz 2007).

1990, 28). Bei der Verschiebung hin zu einem Kulturrassismus sei es in Deutschland²⁹ zur Fokussierung auf den Islam gekommen, was Dietze durch unterschiedliche Faktoren, wie bspw. die Ethnisierung der Gastarbeitermigration³⁰, internationaler Terrorismus, Neu-Verhandlung der ‚eigenen‘ Kultur nach dem Mauerfall in der Bundesrepublik Deutschland, erklärt (vgl. Dietze 2009, 29). Gleichzeitig sei in der (erneuten) Gegenüberstellung des ‚Westens‘ mit seinen Anderen die Emanzipation „der (westlichen) Frau“ als Merkmal der Überlegenheit der „abendländischen Kultur“ herausgestrichen worden und stelle eine wesentliche Eigenschaft des *okzidentalistischen* Hegemoniediskurses dar (Dietze 2009, 33). Sie spricht daher auch vom Neo-Orientalismus, indem die ‚Frauenfrage‘, d.h. eine vermeintlich erreichte Emanzipation von *Frauen**, (aber auch eine vermeintliche Toleranz gegenüber Homosexualität) als „Überlegenheitsmerkmal“ des ‚Westens‘ gelte (Dietze 2009, 42f.). Hier fokussiert Dietze besonders den ‚visual turn‘ und die daraus resultierende Relevanz von Sichtbarkeit, durch die Verhüllung/Entkleidung zu einer entscheidenden Eigenschaft für die Unterscheidung ‚Wir/Sie‘ wird (vgl. Dietze 2009, 33f.). Sie konstatiert zwei unterschiedliche Sichtbarkeitsregime (Enthüllung und Bedeckung) und führt an, dass die Skandalisierung von Bedecktheit in diesem Diskurs greife, da (weibliche) Unbedecktheit im Okzident eine kulturelle Norm darstelle (Dietze 2009, 34). Jedoch formuliert Dietze diese Unbedecktheit als Sichtbarkeitsregime in global dominierenden Ländern keinesfalls als Ausdruck weiblicher Emanzipation, sondern hält in Anschluss an Christina von Braun und Bettina Mathes fest, dass diese mit Anforderungen und Zwängen an den weiblichen Körper einher gingen, die einen Teil der unvollendeten Emanzipation bildeten (vgl. Dietze 2009, 34). Diese Unvollendung sei besonders in der

29 Aufgrund einer ähnlichen jüngeren Geschichte, insbesondere in Bezug auf die Gemeinsamkeit, Nachfolgestaaten des NS-Regimes darzustellen sowie die sogenannte ‚Gastarbeiter‘-Migration, denke ich, dass die Überlegungen Dietzes auch für den österreichischen Fall hilfreich sein können.

30 Dietze erläutert, dass der öffentliche Diskurs um sogenannte ‚Gastarbeiter‘ in Deutschland zunächst als Thema sozialer Klasse geframed wurde und auch nicht nach ‚race‘ gefragt worden sei (Dietze 2009, 28). Vielmehr wurden im Deutschland der Nachkriegszeit (bis in die 1990er Jahre hinein) Rassismen nicht als solche benannt, sondern stattdessen verharmlosend unter der Bezeichnung ‚Ausländerfeindlichkeit‘ diskutiert, was Dietze in Anlehnung an (Bielefeld 1998) auf die spezifische Ausformung der deutschen Nachkriegsgesellschaft als Nachfolgestaat des Nazi Regimes zurückführt (vgl. Dietze 2009, 28f.).

mangelnden Gleichheit bei relativer Freiheit zu sehen (Dietze 2009, 34). Mathes und von Braun führen diese Gedanken zusammen:

„Fragt man nach den historischen Kontexten, die zur Entschleierung der westlichen Frau geführt haben, dann stellt man fest, dass ihre Blöße kaum etwas mit Natur und Freiheit zu tun hat, sondern Ergebnis kultureller Zwänge und Disziplinierungen ist, die sich im Laufe der abendländischen Geschichte wie eine zweite Haut um den entkleideten Körper der Frau gelegt haben. Um es in einem Satz zusammenzufassen: Bevor der Westen der Frau erlaubte, sich zu entblößen, musste sie lernen, ihre Blöße wie ein Kleid zu tragen.“ (von Braun und Mathes 2007, 154)

Schließlich erfülle die Fokussierung auf das Genderregime des *Okzidents* im Vergleich zum *Orient*, ebenso wie der Orientalismus bei Said, eine Funktion für den *Okzident*. Denn die unvollendete weibliche Emanzipation und anhaltende Ungleichheiten und Diskriminierungen *Frauen** gegenüber seien mit dem Selbstbild des ‚Westens‘ und seinem daraus abgeleiteten Überlegenheitsanspruch nicht vereinbar (Dietze 2009, 34). Somit erlaube die Fokussierung auf ‚den Anderen‘ eine Relativierung der eigenen Ungleichheiten (vgl. ebd.). So würden migrantische und vor allem muslimische *Männer** im öffentlichen Diskurs immer wieder als Täter sexualisierter Gewalt, besonders *weißen* bzw. der Mehrheitsgesellschaft angehörigen *Frauen** gegenüber, dargestellt (Dietze 2009, vgl. 2010). Hier zeigen sich deutliche Parallelen zur Darstellung von „*brown men*“, wie sie Spivak schildert (s.o.). Durch die örtliche Fokussierung auf den *Okzident* verändern sich jedoch im Vergleich zu Spivak die schützenswerten Subjekte: Besonders rechte Parteien und rechts-konservative Meinungsvertreter*innen in öffentlichen Diskursen fokussieren (sexualisierte) Gewalttaten migrantischer *Männer** an *weißen Frauen** und ethnisieren somit das gesamtgesellschaftliche Problem geschlechtsbezogener Gewalt, das sie abseits von rassistischen Parolen und Forderungen nach einer restriktiven Migrationspolitik selten thematisieren. So hieße also die Analogie zu Spivak hier ‚white men save white women from brown men‘. ‚Brown women‘ (migrantische *Frauen**) sind somit nicht mehr im Fokus, bleiben jedoch in diesem Narrativ unmündige, wenig selbstbestimmte Opfer, die zwar teilweise als schützenswert konstruiert werden, dabei jedoch immer das

Andere zu bleiben scheinen.³¹ Durch das einseitige Framing und die fehlende Berichterstattung über das tatsächliche Ausmaß sexualisierter Gewalt gegen *Frauen** – so beispielsweise die Tatsache, dass die Täter*innen am häufigsten aus dem sozialen Umfeld des Opfers kommen³² – entsteht das Bild eines *übersexualisierten und gewalttätigen migrantischen Mannes** sowie der *unterdrückten migrantischen Frau** (vgl. Dietze 2009, 2016). Hier spricht Dietze nun von einer ‚okzidentalistischen Dividende‘, von der *okzidentale Männer** und *Frauen** profitierten (Dietze 2009, vgl. 2010). Damit lehnt sie sich an das von Raeywin Connell eingeführte Konzept der „*patriarchalen Dividende*“ an (Connell 2013). Connell betrachtet nicht nur Geschlechterverhältnisse zwischen unterschiedlichen Geschlechtern, sondern nimmt ebenso die Beziehungen von *Männern** untereinander in den Blick. So seien unterschiedliche *Männlichkeiten** mehr oder weniger *untergeordnet* oder sogar *marginalisiert* durch andere Kategorien der Unterdrückung (bspw. deviante Sexualitäten) (Connell 2013). Dennoch gebe es eine männliche *Komplizenschaft*, durch die die überwiegende Mehrheit der *Männer**, so Connell, vom patriarchalen System aufgrund der strukturellen Privilegien, die sie genießen, profitiere (Connell 2013). Eine *patriarchale Dividende* falle somit für alle *Männer** ab, auch jene, die den Idealtypus der *hegemonialen Männlichkeit** nicht selbst verkörperten (Connell 2013). Ebenso, macht Dietze deutlich, profitieren in einem strukturell rassistischen System und global ausbeuterischen Dominanzverhältnis alle *weißen* Personen und im Fall der oben beschriebenen Diskurse über migrantische Communities alle Geschlechter: So wie für

„unterdrückte oder sozial marginalisierte Männer eine ‚patriarchale Dividende‘ abfällt [...], so fällt für kulturell ‚weiße‘ Frauen eine Überlegenheitsdividende gegenüber den neo-orientalisierten ‚Anderen‘ ab. Die okzidentale Frau kann sich im Kontrast zur ‚Orientalin‘ als frei – in der Liebes-

31 Ein spannendes und äußerst bedenkenswertes Beispiel liefert hierzu das Video „Gewalt gegen Frauen am Vormarsch: Einwanderungswelle 2015 war sicherheitspolitische Katastrophe!“ der FPÖ, online abrufbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=Y1q5QM1277E> [Zugriff am 31.01.2020]

32 Diese notorische Tatsache findet sich in diversen Gewaltstatistiken aus unterschiedlichen Orten wieder. Exemplarisch sei hier als Quelle die Webseite eines *Frauen*hauses* angegeben: <https://www.frauennotruf-muenster.de/sexualisierte-gewalt/hintergruende-sexualisierter-gewalt/> [Zugriff am 04.11.2019]

wahl – imaginieren, als sexuelles Wesen fühlen – es ist ihr erlaubt, ihre körperlichen Assets zu enthüllen.“ (Dietze 2009, 35).

In einer Mehrheitsgesellschaft, in der weibliche Emanzipationsbestrebungen ständig umkämpft sind, können hegemoniale *Frauen** diesen durch die Betonung ihrer eigenen bereits erkämpften Errungenschaften eine Legitimität verleihen (vgl. Dietze 2010). Eine ansonsten notwendige Solidarität mit der vermeintlich ‚unterdrückten *Orientalin*‘ könne darüber hinaus, Dietze zufolge, in den Hintergrund geraten. Für *okzidentale Männer** liege der Vorteil dieses Framings darin, vorherrschende Ungleichheitsverhältnisse und geschlechtliche Machtverhältnisse in *okzidental*en Gesellschaften unthematisiert und dadurch eigene Privilegien unhinterfragt zu lassen (vgl. Dietze 2009). Sexismen würden somit ausschließlich den ‚*orientalen Patriarchen*‘ angelastet (ebd.), weshalb Margret Jäger von einer Ethnisierung von Sexismus spricht (Jäger 1996). Gleichzeitig Sorge der Diskurs über die vermeintliche Emanzipation der *Okzidental*in dafür, dass noch bestehende Defizite, wie bspw. nicht-entlohnte weibliche emotionale und Reproduktionsarbeit, nicht sichtbar würden (Dietze 2009, 35).

Im bereits erwähnten Text denken Castro Varela und Dhawan die soeben beschriebene Logik in Bezug auf (oftmals muslimische) Fluchtmigration weiter. So entspreche es dem europäischen Selbstbild, sich in Bezug auf geflüchtete *Frauen** als rettende Instanz und diese als hilfsbedürftig zu verstehen (Castro Varela und Dhawan 2016, 21). Stereotypisierte Darstellungen repräsentierten dabei Muslima einseitig als „*Opfer ihrer Religion und Kultur*“, während Handlungsmacht und Selbstbestimmung muslimischer *Frauen** nicht darstellbar seien (Castro Varela und Dhawan 2016, 21f.). Hier sehe ich interessante Anknüpfungsmöglichkeiten im Rahmen meiner Überlegungen zum geschlechtsspezifischen Asylgrund der sogenannten ‚*westlichen Orientierung*‘. Bei diesem kommt es zu folgendem Spannungsverhältnis: In den Diskursen, von denen Dietze und auch Castro Varela und Dhawan sprechen, wird das Bild der ‚unterdrückten *Orientalin*‘ konstruiert. Im Rahmen der Rechtsprechung der ‚*westlichen Orientierung*‘ geht es jedoch genau um als *orientalisch* gelesene *Frauen**, die durch ihre *Identität* und die vermeintliche Assimilation an als *westlich* konstruierte Werte dem Bild der

‚unterdrückten *Orientalin*‘ nicht (mehr) zuzuordnen sind. Meine These ist, dass sich die *Überlegenheitsdividende*, die Dietze konstatiert, hier zu ihrem eigenen Nutzen – nämlich der Markierung vermeintlich *westlicher* Werte als überlegen – durchlässig zeigt, indem sie der ‚unterdrückten *Orientalin*‘ eine Möglichkeit gibt, ihrer vermeintlichen Unterdrückung zu entkommen.

Dadurch zeigt sich, dass die soeben erläuterte Sichtweise sowie dieser theoretische Hintergrund sinnvoll ist, um Ko-Konstitutionen von *Westlichkeit* und Geschlecht im geschlechtsspezifischen Asylgrund der ‚*westlichen* Orientierung‘ zu untersuchen. Denn durch diesen greife ich nicht nur Konstruktionen von ‚*westlich*‘³³, sondern sehe darin darüber hinaus, Dichotomien, die dieses einschließt (bspw. fortschrittlich/unterentwickelt), und auch deren Funktionen sowie Bedeutung für hegemoniale Macht- und Herrschaftsverhältnisse. Ein Alltagsverständnis vom *Westen* als humanistisches Staatenbündnis kann verworfen werden. Stattdessen arbeite ich mit einem kritischen Verständnis von *Westlichkeit* als hierarchisch etablierter Konstruktion zur Aufrechterhaltung rassistischer Herrschaftsverhältnisse.

Darüber hinaus zeigt sich insbesondere an der Fokussierung von Geschlechterverhältnissen, wie muslimische Migration nach Europa/Deutschland/Österreich spezifische Funktionen erfüllt. Beispielsweise in Bezug auf die vermeintlich errichtete Emanzipation hegemonialer *Frauen** werden Legitimationsdefizite (z.B. in Bezug auf bestehende Diskriminierungen, Unterdrückungen und Ungleichheiten) ersichtlich. Gerichtliche Urteile über das Vorliegen oder Nicht-Vorliegen einer sogenannten ‚*westlichen* Orientierung‘ finden somit in einem weiteren gesellschaftlichen Kontext und Diskurs statt, der durch diese theoretische Sichtweise greifbar wird. In den Konstitutionen bzw. Ko-Konstitutionen von ‚*race*‘ und ‚*gender*‘ wird dabei deutlich, dass der *Orient* nicht ohne *Okzident* und ‚*race*‘/ *Westlichkeit* nicht ohne Geschlecht gedacht werden kann.

33 Da es sich, wie ich zeigen konnte, bei *Westen* oder einer *Westlichkeit* um ein Konstrukt handelt, schreibe ich diesen Begriff in dieser Arbeit durchgehend kursiv. Ebenso schreibe ich die Begriffe *Orient* und *Okzident* kursiv, um darauf aufmerksam zu machen, welche wirkmächtigen Bilder diese beinhalten.

Das kritische Verständnis vom Konzept des *Westens*, das ich zur Bearbeitung meiner Fragestellung nutze, macht deutlich, dass in der Einteilung in ‚Wir vs. Sie‘ bzw. ‚*Westen* vs. Rest‘ Ethnisierungsprozesse zu Tage treten. Die Frage nach (Ko-)Konstitutionen von Westlichkeit geht somit immer mit der Frage nach ‚race‘ einher. Es ist notwendig, diesen und weitere Othering-Prozesse, die auch im Rahmen des Asylgrundes der ‚*westlichen* Orientierung‘ stattfinden, als rassistisch benennen zu können. Daher lege ich im anschließenden Kapitel 2.3.3 meinen Rassismusbegriff dar.

2.3.3 Rassismus

In den erläuterten Konstruierungsweisen des *Westens* wird deutlich, dass Othering-Prozesse oftmals mit Ethnisierungen einhergehen, d.h. es werden anhand vermeintlich biologischer oder kultureller Unterschiede Menschen verschiedenen Gruppierungen zugeordnet und hierarchisiert. Die bisher vorgestellten Konzepte erlaubten jedoch nicht (oder noch nicht umfassend), dieses Phänomen als Rassismus zu bezeichnen. Denn Othering-Prozesse und Dichotomisierungen im Sinne eines ‚Wir‘ gegen ‚Sie‘, wie ich sie oben erläutert habe, beschreiben bereits die Wirkungsweisen von Rassismen, ohne sie als solche zu benennen. Indes halte ich es für äußerst wichtig, diese Begrifflichkeit nicht zu umgehen (wie es bspw. häufig durch Verharmlosungen oder Begriffen, die zu kurz greifen als ‚Ausländerfeindlichkeit‘, ‚Vorurteile‘ oder ‚Xenophobie‘ geschieht) und werde daher in diesem Abschnitt meinen Begriff von Rassismus konzeptualisieren.

Eine Vielzahl von Rassismustheorien und Ansätzen bietet unterschiedliche Verständnisse von ‚Rassismus‘. Auch unter kritische Ansätzen, denen gemein ist, dass sie Rassismus/Rassismen jedenfalls als Herrschaftsform begreifen, gibt es unterschiedliche Herangehensweisen und Verständnisse von ‚Rassismus‘. Floris Biskamp führt dabei in seinem Text *Rassismus, Kultur und Rationalität. Drei Rassismustheorien in der kritischen Praxis* an ideologiekritische und machtkritische Ansätze heran (2017). Ideologiekritische Ansätze in der Tradition der Frankfurter Schule verstünden dabei Rassismus als Resultat unterdrückter Triebe, die

mittels ‚pathischer Projektionen‘ (vgl. Horkheimer und Adorno 2017b) auf bestimmte gesellschaftliche Gruppen projiziert wurden (vgl. Biskamp 2017, 277). Subjekte in modernen Gesellschaften mussten sich einer Vielzahl von (Lohnarbeits-)Zwängen fügen, woraus die genannte Unterdrückung einiger Triebe entstehe (ebd.). Durch Projektionen dieser Triebe auf andere drückten sich somit Ängste (bspw. vor sozialem Abstieg) aus. Gleichzeitig ermöglichten sie ein Zugehörigkeitsgefühl zur konstruierten eigenen Gruppe und ein Überlegenheitsgefühl anderen Gruppen gegenüber (Biskamp 2017, 277f.). Rassistische Einstellungen und Handlungen resultierten somit aus dem ‚notwendig falschen Bewusstsein‘ von Subjekten und stellten einen Umgang dieser mit dem modernen kapitalistischen System dar. Ein solches Rassismusverständnis kann meiner Meinung nach einleuchtend und nachvollziehbar erklären, wie moderne Rassismen entstehen und ermöglicht darüber hinaus eine hilfreiche Differenzierung unterschiedlicher Formen der Stereotypisierungen (für Antisemitismus vgl. Horkheimer und Adorno 2017b, für Antiziganismus vgl. End 2012; Neuburger 2015, 2018 und für kolonialen Rassismus vgl. Marz 2017).³⁴ Auch die Frage, weshalb diese entstehen und wie sie eine Gesellschaft stabilisieren sehe ich durch diesen Ansatz sinnvoll erklärt. Ich halte für eine wichtige Ebene von Rassismus jedoch darüber hinaus die Weise, wie dieser sich ständig *neu reproduziert*. Meinem Verständnis nach entsteht dieser somit nicht nur immer neu, sondern besteht weiter fort, *weil* er bereits existiert. Hierzu tragen bestimmte Sozialisierungsweisen sowie Institutionalisierungen und strukturelle Ebenen von Rassismus bei, die durch diesen ideologiekritischen Ansatz nicht gut erfasst werden können bzw. darin nicht vorkommen. Trotz dieser *Selbstreproduktion* von Rassismus verstehe ich diesen als wandlungsfähig. Er tritt historisch spezifisch in unterschiedlicher Weise auf. Somit entnehme ich auch einige wesentliche Punkte einem machtkritischen Verständnis von Rassismus. Machtkritische Ansätze, so führt Biskamp weiter aus, begriffen Rassismus nicht wie ideologiekritische Ansätze als

³⁴ Es gibt eine umfangreiche wissenschaftliche Debatte darüber, ob Phänomene wie das des Antisemitismus oder Antiziganismus unter dem Rassismusbegriff zu fassen sind (vgl. bspw. Rommelspacher 2009). Als Stereotypisierungen auf Basis von Ethnisierungsprozessen stehen sie einander zumindest nahe. Doch ideologiekritischen Zugängen zufolge unterscheiden sie sich maßgeblich darin, welche Triebe auf Andere projiziert werden (vgl. Neuburger 2018).

‚Bewusstseinsphänomen‘, sondern als „*soziales Dominanzverhältnis [...] in dem entlang einer diskursiv produzierten Differenzlinie soziale Ressourcen ungleich verteilt werden.*“ (Biskamp 2017, 281). Hier liegt der Fokus mehr noch als zuvor auf der sozialen Konstruiertheit der vermeintlichen Gruppen und auf den Effekten des Rassismus – nicht, wie bei ideologiekritischen Ansätzen, auf dem ‚falschen Bewusstsein des Subjektes‘, das projiziert (vgl. Biskamp 2017, 281f.). Dies erlaubt insbesondere auch die Fokussierung systemischer, struktureller oder institutioneller Rassismen sowie ‚alltäglicher‘ Rassismen und auch widerständiger Praktiken der rassifizierten Subjekte (vgl. Biskamp 2017, 282). Darüber hinaus wird somit eine weitere historische Betrachtung möglich, die ebenso vormoderne Formen von Rassismen als solche begreifen kann.

Biskamp geht besonders auf ‚antimuslimischen Rassismus‘³⁵ ein. Er zeigt, dass dieser durch beide erläuterte Ansätze – ideologiekritisch und machtkritisch – gefasst werden kann, verdeutlicht jedoch, dass ein machtkritischer Zugang aufgrund der Einbeziehung öffentlicher Debatten und Diskurse ermöglicht, nicht erst zu intervenieren, wenn Rassismen offen vorkommen, sondern bereits wenn – in diesem Beispiel – Themen als ‚islamische‘ Themen geframt werden und so ‚Muslimisch-Sein‘ zu einer Differenzachse wird (vgl. Biskamp 2017, 285). Auch Benjamin Opratko beschäftigt sich in seiner 2018 erschienen Dissertation mit dem Titel *Aktuelle Artikulationsformen des antimuslimischen Rassismus in Österreich. Beiträge zu einer hegemonietheoretischen Rassismusanalyse* intensiv mit Rassismen, insbesondere gegen muslimische Communities. Er nutzt hierfür – ebenso wie Dietze und viele andere Rassismusforscher*innen – ein kritisches Verständnis von ‚Rassismus als gesellschaftlichem Verhältnis‘ im Sinne Etienne

35 In der Verwendung dieses Begriffs schließe ich mich Yasemin Shooman und Iman Attia an, indem ich davon ausgehe, dass es sich nicht ‚nur‘ um Vorurteile gegen eine bestimmte Gruppe handelt, sondern um einen komplexen Rassifizierungsprozess, bei dem das Objekt als das ‚Andere‘ konstruiert wird und damit Ausschlüsse sowie Sicherungen der Herrschaftsstrukturen einhergehen (vgl. Attia 2017; Shooman 2014). Gleichzeitig grenze ich den Begriff von Ausdrücken wie ‚Islamophobie‘ oder ‚Islamfeindlichkeit‘ ab, die ich als ungeeignet empfinde.

Birgit Rommelspacher spricht bei antimuslimischem Rassismus von einem noch nicht abgeschlossenen Rassifizierungsprozess, anhand dessen die Entstehung einer Ausformung von Rassismus aktuell beobachtet werden könne (Rommelspacher 2009a, 28).

Balibars (Balibar 1990, 54). Dessen bekannte Formulierung eines Neo-Rassismus bzw. ‚Rassismus ohne Rassen‘ beschreibt zeitgenössische, postkoloniale Ausformungen von Rassismus, die anhand essentialisierter Kulturalismen auch ohne Biologisierungen auskommen und teilweise perfide Legitimationsargumentationen verfolgen, um Hierarchisierungen zu nutzen (bspw. als Rassismus als legitime ‚Antwort‘ auf Migrationen) (vgl. Balibar und Wallerstein 1990). Opratko greift jedoch ebenso auf Stuart Halls Rassismusverständnis zurück, der ein wesentliches Merkmal von Rassismus in der Markierung von Unterschieden, mittels derer bestimmte Gruppen von materiellen und symbolischen Ressourcen ausgeschlossen würden, sieht, während dies gleichzeitig den privilegierten Zugang einer anderen Gruppe stärke (vgl. Hall 2016).

In der oben erläuterten Einordnung Biskamps kann ein solcher Rassismusbegriff als machtkritisch bezeichnet werden, da er erlaubt, Rassismen über individualisierte Einstellungen hinaus zu denken und diese als ebenso strukturell zu begreifen (vgl. Opratko 2018, 127ff.). Opratko erfasst Rassismus dabei als *produktiv*, da er die von ihm rassifizierten Subjekte selbst hervorbringt und gleichzeitig eine Nähe innerhalb eines imaginierten ‚Wir‘ schafft, und *funktional* da er Herrschaftsverhältnisse stabilisiert und reproduziert (vgl. Opratko 2018). Opratko nutzt Konzepte von Antonio Gramsci und Stuart Hall, um ein Verständnis von Rassismus *als Hegemonieverhältnis* weiterzuentwickeln und somit die Funktionen von Rassismus besser analysieren zu können (ebd.). Hierbei wird ein Verständnis der Funktionen von Rassismus anhand des Hegemoniekonzeptes Gramscis relevant. Wie bereits angemerkt, entwickelte Gramsci einen Begriff von Hegemonie, in der Herrschaft neben Zwangselementen ebenso auf Konsens basiert, der durch materielle Zugeständnisse (wie bspw. Arbeitsbedingungen) ideologische Momente (bspw. eine gewisse ‚Weltauffassung‘) gesichert wird, jedoch immer wieder umkämpft ist (vgl. Barfuss und Jehle 2017; Gramsci 2012).

Dieses Hegemonieverständnis ermöglicht es ebenfalls, die oben bereits angeführte These bzgl. der Identitätsstiftung durch Rassismus nachzuvollziehen. So werden für die Erzielung eines Konsens‘ zur Stabilisierung des Herrschaftsver-

hältnisses bestimmte Werte konstruiert und eine rassistische Binarität verankert. Ich teile den Ansatz Opratkos in vielen Punkten und stelle dieses Verständnis von Rassismen, die nicht auf einzelne Handlungsweisen reduzierbar sind, sondern Herrschaftsverhältnisse strukturieren, (re)produzieren und stabilisieren, als grundlegend für meine Herangehensweise bzw. mein Verständnis von Rassismus voran. In Anlehnung an die Einteilung Biskamps handelt es sich dabei um ein machtkritisches Rassismusverständnis.³⁶ Zugleich ermöglicht eine Fokussierung auf die strukturelle Ebene, in der Rassismen verankert sind, die Beleuchtung bestimmter Verhältnisse, die sich historisch – durch globale Machtverhältnisse wie Kolonialismus, Sklaverei und globale Ausbeutung, materialisiert haben und daher systemisch geworden sind. Veränderungen dieses Systems sind auch daher nicht durch individuelle Handlungen herbeizuführen.

Durch eine solche Konzeptualisierung von Rassismus wird es möglich, Othering-Prozesse oder andere Stereotypisierungen, die in der Analyse zur Geltung kommen, klar als rassistisch zu benennen. In Bezug auf meine Forschungsfrage nach Ko-Konstitutionen von *Westlichkeit* und Geschlecht verdeutlicht diese Konzeptualisierung, dass *Westlichkeits*bildern Rassismen inhärent sind. *Westlichkeit* ist somit nicht ohne Rassismus begreifbar.

Dieses Kapitel diene der Konzeptualisierung die vorliegende Arbeit wichtiger theoretischer Ansätze. Vor dem erläuterten Hintergrund fasse ich sowohl Geschlecht, als auch das Konzept des *Westens* als wirkmächtige Konstruktionen, die Gesellschaften in global dominierenden Ländern bedeutend strukturieren und sich mittels historisch materialisierter Institutionen reproduzieren. Ihre Wirkmächtigkeiten und ihre Verflechtungen spielen für meine Analyse eine wesentliche Rolle, da ihre Ko-Konstitutionen anhand meines Analysegegenstandes der sogenannten ‚westlichen Orientierung‘ untersucht werden. Die Ausformulierung meines Rassismusbegriffs erlaubt mir, Rassismen auch innerhalb dieser Arbeit zu erkennen und spezifisch benennen zu können. Mein Rechtsverständnis schließ-

36 Dennoch erlaubt das ideologiekritische Verständnis meiner Meinung nach die Entstehungsweisen und ‚Funktionen‘ von Rassismen nachzuvollziehen.

lich ermöglicht einen kritischen Blick auf Recht als ambivalente Institution, die zwar entlang herrschender Machtverhältnisse strukturiert ist, jedoch auch – erkämpfte – Einschlüsse ermöglichen kann.

3 Das Asylrecht in Österreich

Um meiner Forschungsfrage nachzugehen, analysiere ich in der vorliegenden Arbeit 14 Erkenntnisse des österreichischen Bundesverwaltungsgerichts, in denen eine sogenannte ‚westliche Orientierung‘ bei den Asylsuchenden geprüft wurde. Um ein Verständnis der richterlichen Begründungen zu ermöglichen, werde ich in diesem Kapitel das österreichische Asylsystem und insbesondere asylrechtliche Grundlagen erläutern. Da ich mich mit einem geschlechtsspezifischen Asylgrund beschäftige, werde ich mich bereits bei den Ausführungen zum Asylrecht immer wieder auf geschlechtsspezifische Auslegungsmöglichkeiten beziehen. Zunächst werde ich auf Entwicklungen in Europa und Österreich eingehen, die einen geschlechtsspezifischen Zugang zum Asylrecht überhaupt erst ermöglichten. Denn dieser war – ganz meinen Ausführungen in Kapitel 2.1 entsprechend – ursprünglich ‚geschlechtsneutral‘ (also in der Regel männlich) gedacht. Danach erläutere ich die rechtlichen Grundlagen des österreichischen Asylrechts mit Bezug auf geschlechtsspezifische Fluchtvorbringen. Anschließend widme ich mich meinem hauptsächlichem Forschungsinteresse, der sogenannten ‚westlichen Orientierung‘. Schließlich diskutiere ich Hürden und Problematiken in der Anerkennung geschlechtsspezifischer Fluchtgründe und gehe insbesondere auch auf Problematiken in der österreichischen Judikatur zu *frauen**spezifischen Fluchtgründen ein.

3.1 Entwicklungen zur Geschlechtsspezifik

Die Migrations- und Flüchtlingspolitik Europas und Österreichs ist – selbst im Vergleich zu vielen anderen Politikfeldern – in besonderem Maße von den politischen Entwicklungen der letzten Jahrzehnte geprägt. Wie Anna Wildt in ihrem 2010 erschienen Buch *Frauen im Asylrecht. Begriffsbestimmungen, Flucht-*

gründe, *Judikatur* zusammenfasst, hat sich das Asylrecht in Österreichs im Laufe der Nachkriegszeit sehr verändert und das relativ offene System ist „*einem rechtlichen Abwehrinstrument zur Verhinderung von Einwanderung*“ gewichen (Wildt 2010, 48). Die vor diesem Hintergrund politisch durchgesetzten Verschärfungen des Asylrechts in den letzten Jahrzehnten hatten für alle Asylsuchenden in Österreich eine intensivierte Belastung während des Asylverfahrens zur Konsequenz. Aktuell steht der Zugang zu Recht für Asylsuchende in einem Spannungsverhältnis zur nationalstaatlichen Migrationspolitik, die spätestens seit den 1990er Jahren immer regressiver wurde (Wildt 2010, 50). Auch und besonders für *Frauen** in europäischen und auch österreichischen Asylverfahren bleibt dieser Zugang durch eine Vielzahl an Hürden und rechtlichen Zusammenhängen nach wie vor erschwert (vgl. bspw. (Hartung 2005; Pelzer 2008; für Österreich Rössl 2016). Dennoch gelang es als Ergebnis verschiedener Kämpfe der 1990er Jahre, immer mehr *frauen**spezifische Einschlüsse im Recht zu erkämpfen (vgl. für Deutschland: Hartung 2005, 85; Pelzer 2008, 95f.; Pelzer und Pennington 2006). Doch bestehen nach wie vor weltweit immense Lücken im Rechtsschutz von *Frauen** vor geschlechtsspezifischer Gewalt³⁷, so auch im Asylverfahren (vgl. bspw. Rössl 2016 und Pelzer 2008).

Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951, die dem österreichischen und allgemein dem europäischen Asylrecht zugrunde liegt, beinhaltet keinerlei Ausführungen zu Geschlecht als Fluchtgrund oder zu geschlechtsspezifischem Schutzbedarf (UNHCR 1951). Erst 2002 veröffentlichte das Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) ein Papier zur geschlechtssensiblen Auslegung der Konvention mit dem Titel *RICHTLINIEN ZUM INTERNATIONALEN SCHUTZ: Geschlechtsspezifische Verfolgung im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge* (UNHCR 2002). Den Ausführungen des UNHCR kommt im Asylrecht ein besonderer Stellenwert zu, der rechtlich ‚Indizwirkung‘

37 Dies geht bspw. aus der Webseite des österreichischen Vereins Frauen-Rechtsschutz hervor (<https://www.frauenrechtsschutz.at/Content.Node/index.php> [Zugriff am 31.01.2020]).

genannt wird (vgl. bspw. VwGH v. 16.01.2018 zur Zahl 2006/19/0182³⁸). Damit wird bezeichnet, dass die Äußerungen des UNHCR, wie auch dessen Berichte über Herkunftsländer, gegenüber anderen Informationen stärker gewichtet werden. Somit erklärt sich, dass – wie bei der ‚westlichen Orientierung‘ der Fall – ein Bericht die europäische Rechtsprechung so sehr beeinflusst, dass ein neuer Asylanerkennungsgrund die Folge ist. Im genannten Papier definiert das UNHCR „*geschlechtsspezifische Verfolgung*“ als Überbegriff für Antragsgründe, „*in denen das Geschlecht für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft eine maßgebliche Rolle spielt*“ (UNHCR 2002, 2). Es verweist darauf, dass diese unter den gegebenen Umständen im Asylverfahren zu berücksichtigten sind und bietet das Papier an, um Entscheider*innen³⁹ und Vertreter*innen als Hilfe zur Rechtsauslegung zu dienen (UNHCR 2002, 1).

Zwar haben alle Länder der Europäischen Union ihre eigenen asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren, doch sind sie aufgrund der Ratifizierung der GFK alle an diese und ihre Bestimmungen gebunden. Ich werde daher im Folgenden den Flüchtlingsbegriff der GFK im Einzelnen erläutern. In ihrer ursprünglichen Konzeption suchten europäische Staaten mit dieser Konvention einen Umgang mit der Vielzahl an staatenlosen und auf der Flucht befindlichen Personen nach dem Zweiten Weltkrieg. Die GFK muss daher in diesem spezifischen sozio-politischen Kontext gelesen werden und wird heutigen Fluchtbewegungen nur bedingt gerecht (vgl. Peyrl, Neugschwendtner und Schmaus 2015, 220). Dies liegt unter anderem am Flüchtlingsbegriff der GFK, der eine Vielzahl von Gründen, die

38 Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16.01.2008 zur Zahl 2006/19/0182, abrufbar unter https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=c1d3279c-c08a-4885-8c05-69dc5e0119e6&Position=1&SkipToDocumentPage=True&Abfrage=Vwgh&Entscheidungsart=Undefined&Sammlungsnummer=&Index=&AenderungenSeit=Undefined&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=2006%2f19%2f0182&VonDatum=&BisDatum=25.07.2020&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Dokumentnummer=JWT_2006190182_20080116X00 [Zugriff am 25.07.2020]

39 Als ‚Entscheider*innen‘ bezeichne ich allgemein jene, die in unterschiedlichen Instanzen des Asylverfahrens die Entscheidung über den Ausgang der Verfahren treffen. Dies sind also sowohl Mitarbeitende und Beamt*innen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, als auch Richter*innen am Bundesverwaltungsgericht sowie an den Höchstgerichten (Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof).

Menschen zur Flucht zwingen, ausschließt. Insbesondere geschlechtsspezifische Fluchtgründe finden in keiner Weise Erwähnung in der GFK. Sie definiert, wen sie als „*Flüchtling*“ anerkennt, folgendermaßen: „*Als Flüchtling [...] ist anzusehen, wer aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, bestimmter sozialer Gruppe, oder wegen politischer Gesinnung verfolgt zu werden, sich außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage [...] ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen.*“ (UNHCR 1951, Art. 1 Abs. A Z. 2) Im Folgenden möchte ich kurz auf die einzelnen Aspekte dieser Definition und die geschlechtsspezifischen Bezüge, die seit dem Papier des UNHCR von 2002 hergestellt werden konnten, eingehen.

Zunächst gilt es, zu bestimmen, wann eine Furcht wohlbegründet ist. Dies wird im Asylverfahren generell daran festgemacht, ob die subjektiv empfundene Furcht anhand als objektiv bewerteter Informationen nachvollziehbar ist. Hierzu dienen beispielsweise die durch die BFA Staatendokumentation⁴⁰ erstellten Herkunftslandinformationen. Offensichtlich objektiv nachweisbare Gründe für eine ‚wohlbegründete Furcht‘ stellen bspw. Gesetze dar, durch die eine bestimmte gesellschaftliche Gruppe ihrer Rechte beraubt wird. 2002 veröffentlichte das UNHCR die oben genannte Richtlinie zu geschlechtsspezifischen Fluchtgründen (UNHCR 2002). Bezüglich der „*wohlbegründeten Furcht*“ vor Verfolgung macht das UNHCR darin deutlich, dass diese geschlechtsspezifische Unterschiede aufweisen kann. So kann bspw. der Verstoß einer *Frau** gegen ein Gesetz oder eine soziale Norm im Vergleich zu Strafen für *Männer** unverhältnismäßig sein, wodurch der geschlechtliche Bezug der Verfolgung deutlich wird (vgl. UNHCR 2002, 5). Für die Anerkennung geschlechtsspezifischer Verfolgung ist darüber hinaus interessant, sich mit der etwaigen Asylrelevanz von Diskriminierung zu befassen. Hierzu führt das UNHCR aus, unter welchen Umständen Diskriminierung oder eine Überlappung mehrerer Diskriminierungen als Verfolgung gelten kann (vgl. Wildt 2010, 71):

40 Eine vermeintlich ‚unabhängige‘ Stelle innerhalb des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, die Herkunftslandberichte und -informationen sammelt und sowohl den Behörden und Gerichten, als auch teilweise öffentlich zur Verfügung stellt.

*„Während im Allgemeinen davon ausgegangen wird, dass ‚bloße‘ Diskriminierung in der Regel nicht als Verfolgung gelten kann, könnte eine **systematisch betriebene Diskriminierung** oder Benachteiligung in ihrer **kumulativen Wirkung** sehr wohl Verfolgung bedeuten und internationalen Schutz rechtfertigen. Verfolgung liegt etwa dann vor, wenn die Diskriminierungsmaßnahmen Konsequenzen mit sich bringen, welche die betroffene Person in hohem Maße benachteiligen, z.B. eine erhebliche Einschränkung des Rechts, ihren Lebensunterhalt zu verdienen, des Rechts auf Religionsausübung oder des Zugangs zu verfügbaren Bildungseinrichtungen.“ (UNHCR 2002, 5, Hervorheb. J.Z.)*

Da *Frauen** in vielen Ländern der Welt weitreichenden und unterschiedlichen Formen von Diskriminierung ausgesetzt sind, ist dies insbesondere für die Geltendmachung geschlechtsspezifischer Fluchtgründe von Bedeutung.

Ein weiterer äußerst relevanter Aspekt der Flüchtlingsdefinition der GFK sind die aufgezählten fünf sogenannten Konventionsgründe: ‚Rasse‘ (heutzutage oft Ethnie genannt), Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und politische Gesinnung. Die Richtlinien des UNHCR machen deutlich, dass jeder dieser Gründe in einem Zusammenhang mit dem Geschlecht des*der Asylsuchenden stehen kann. Relevant ist für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, dass bereits die Zuschreibung eines Konventionsgrundes für die reale Gefahr einer Menschenrechtsverletzung ausreicht und es daher nicht entscheidend ist, ob eine Person bspw. tatsächlich die ihr unterstellte politische Gesinnung hat (vgl. UNHCR 2002, 7). Allerdings möchte ich zur Auslegung eines kausalen Zusammenhanges des Geschlechts des*der Antragsteller*in mit einem (oder mehreren) der Konventionsgründe anmerken, dass diese äußerst wandelbar ist und sich historisch und in der Judikatur anhand unterschiedlicher Faktoren verändern kann. Denn Recht ist eben – wie bereits in Kapitel 2.1 erläutert – in Gesellschaften eingebettet und von deren Diskursen mitbestimmt.

Die Verfolgung von Personen aufgrund ihrer ‚Rasse‘ oder Nationalität, die sich häufig überlappen und in der Praxis ähneln⁴¹, kann geschlechtsspezifisch unterschiedliche Auswirkung haben. So könnte sie bspw. für *Frauen** sexualisierte

41 ‚Rasse‘ bezeichnet die Ethnie einer Person, bspw. Pashtunin, während Nationalität sich auf die Staatsangehörigkeit bezieht, bspw. eine Afghanin im Iran.

Gewalt oder Geburten- bzw. Gebärfähigkeitskontrolle bedeuten, während sie für *Männer** Zwangsarbeit oder Ermordung bedeutet (vgl. UNHCR 2002, 8). Ähnlich verhält es sich mit dem Konventionsgrund Religion. Religiöse, geschlechtliche Verhaltensregeln zu verweigern kann ebenfalls für *Frauen** zu anderen oder im Vergleich zu Strafen für *Männern** unverhältnismäßigen Strafen führen. Diese divergierenden Verhaltensweisen an sich können bereits als Religionsablehnung gelesen werden, womit der Konnex zur GFK gegeben ist. Besonders in Staaten, in denen Politik und Religion eng verknüpft sind, kann über den Umgang mit religiösen Normen auch auf eine vermeintliche politische Gesinnung geschlossen werden. Des Weiteren weist das UNHCR darauf hin, dass das politische Engagement von *Frauen** in vielen Ländern durch soziale Normen oder Geschlechterrollen und -zwänge bedingt sein kann. Die Beurteilung des Fluchtvorbringens solle jedoch stets anhand eines weiten Politikbegriffes vorgenommen werden, sodass auch bspw. die Meinung einer*eines Asylsuchenden zu geschlechtlichen Rollenbildern als politische Gesinnung verstanden werden kann (UNHCR 2002, 10).

Schließlich scheint der Konventionsgrund der *bestimmten sozialen Gruppe*, der wohl am wenigsten eindeutig aufzeigt, welche Intention der Kategorisierung zugrunde liegt, als besonders interessant für die Beurteilung geschlechtsspezifischer Fluchtvorbringen. Durch seine Formulierung ermöglicht er eine gewisse Offenheit und somit eine Nutzbarmachung durch Betroffene und ihre rechtlichen Vertreter*innen. Diese Offenheit wurde im Laufe der Jahrzehnte sowohl durch die Richtlinien des UNHCR, als auch durch behördliche Auslegung und gerichtliche Rechtsprechung konkretisiert (Peyrl, Neugschwendtner und Schmaus 2015, 223). Im *Ratgeber Fremdenrecht. Asyl – Ausländerbeschäftigung – Einbürgerung – Einwanderung – Verwaltungsverfahren* von Johannes Peyrl, Thomas Neugschwendtner und Christian Schmaus halten die Autoren* fest, was nunmehr unter einer solchen sozialen Gruppe zu verstehen ist:

„Das Merkmal, das die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe begründet, muss entweder unabänderbar oder so fundamental sein, dass es für die Persönlichkeit der Verfolgten unzumutbar wäre, es abzulegen. Es kommt

nicht darauf an, dass eine soziale Gruppe besonders groß ist, ausschlaggebend ist allein das Vorliegen einer Verfolgung auf Grund der Gruppenzugehörigkeit.“ (Peyrl, Neugschwendtner und Schmaus 2015, 234)

Unbestreitbar bilden *Frauen** eine Gruppe, deren gemeinsames Merkmal – als *Frau** gelesen und dem entsprechen sozial positioniert zu werden – fundamental ist. Dennoch wird eine ‚soziale Gruppe der *Frauen**‘ nur in seltenen Fällen als asylrelevante Gruppe insgesamt anerkannt. Häufiger wird einer bestimmten Gruppe von *Frauen** zuerkannt, von Verfolgung bedroht zu sein. Ein Beispiel stellt die Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der ‚nicht genital-verstümmelten *Frauen** und *Mädchen** in Somalia‘ dar. Die einschlägige Rechtsprechung in Österreich erkennt dieser Gruppe den Asylstatus zu, da davon auszugehen ist, dass *Frauen** und besonders *Mädchen**, die nicht genital-verstümmelt wurden, dies zu einer verfahrensrelevanten Wahrscheinlichkeit im Falle einer Rückkehr in ihr Herkunftsland drohen würde. Somit liegen in einem solchen Fall geschlechtsspezifische Fluchtgründe vor.

Schließlich kommt auch dem letzten Satzteil der Definition der GFK Bedeutung zu: Einer Person kommt nur der Status des*der Asylberechtigten zu, wenn ihr Herkunftsstaat nicht in der Lage oder nicht willens ist, diese Person vor drohender Verfolgung zu schützen. In Fällen, in denen der Staat als Verfolger auftritt, ist dieses Kriterium hinfällig. Gerade bei Gewalt gegen *Frauen** geht diese jedoch häufig von nicht-staatlichen Akteuren aus. In diesen Fällen wäre also die Verfolgung dann nicht asylrelevant, wenn die* Betroffene sich wirksam an staatliche Organe wenden könnte und Schutz erführe. Billigt der Staat jedoch die Gewaltausübung oder ist nicht in der Lage, die* Betroffene zu schützen (bspw. weil der entsprechende Staat nicht im gesamten Staatsgebiet die Kontrolle ausübt), so handelt es sich um eine asylrelevante Verfolgung (vgl. Wildt 2012, 182).

Nach diesen Erläuterungen zur Auslegung der GFK möchte ich nun darlegen, wie im Anschluss an diese geschlechtsspezifische Asylgründe Anerkennung erfahren können. Trotz der geschlechtsspezifischen Auslegungen des UNHCR im Jahr 2002 bleibt die GFK als Basis des Asylrechts grundsätzlich auf einen äußerst

engen Flüchtlingsbegriff und im Regelfall auf staatliche Gewalt ausgelegt. *Frauen** werden jedoch global gesehen häufig in den ‚privaten Raum‘ gedrängt, weshalb geschlechtsspezifische Verfolgung von *Frauen** in vielen Fällen dort stattfindet (vgl. Hartung 2005, 88). Die vereinheitlichte Anerkennung nicht-staatlicher Verfolgung im europäischen Asylrecht erfolgte erst 2005 durch die Statusrichtlinie der Europäischen Union (vgl. Pelzer 2008, 95f.). Unter diese fällt ebenfalls Verfolgung von Parteien oder Organisationen, die eine große Macht im Staat oder Staatsgebiet haben (wie bspw. die Taliban in Afghanistan). Auch sogenannte ‘private Akteure’ können laut Statusrichtlinie darunter fallen: Nachbar*innen, andere Familienmitglieder oder ökonomisch einflussreiche Personen. Relevant ist bei nicht-staatlicher Verfolgung jedoch, ob der Staat, in dem diese stattfindet, gewillt oder in der Lage ist, die Verfolgung zu verhindern oder zu ahnden (s. oben). Nur, wenn dies nicht der Fall ist, kommt der antragstellenden Person der Status der*des Asylberechtigten zu (vgl. Artikel 6 der Status Richtlinie⁴²). Darüber hinaus ist auch nach der Statusrichtlinie eine Anknüpfungsmöglichkeit an die fünf Konventionsgründe aus der GFK notwendig.

Die hier vielfach erwähnte Richtlinie des UNHCR von 2002 stellte die Weichen für die Anerkennung geschlechtsspezifischer Fluchtgründe in den Staaten, die die GFK ratifiziert haben. Werden die oben genannten Kriterien erfüllt, so wird der asylsuchenden Person der Status der Asylberechtigten zuerkannt. Dieser ist in Österreich in § 3 AsylG 2005⁴³ geregelt. Doch nicht in allen Fällen geschlechtsspezifischer Fluchtgründe ist ein Konnex zu den genannten Konventionsgründen herstellbar, bzw. wird dieser entsprechend der geltenden Rechtsprechung ausgelegt. Antragstellende, denen Gefahr von Leib und Leben droht⁴⁴, dürfen nicht in ihr Herkunftsland abgeschoben werden, auch wenn kein Konventionsgrund vorliegt. Dieses sogenannte *Refoulementverbot* begründet die Notwendigkeit

42 StatusRL der Europäischen Union vom 13.12.2011, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:337:0009:0026:DE:PDF> [Zugriff am 25.07.2020]

43 § 3 des Asylgesetzes von 2005 in der Fassung vom 01.06.2016, [BGBl. I Nr. 100/2005](#) (zuletzt geändert durch [BGBl. I Nr. 24/2016](#))

44 Rechtlich geht es um eine drohende Verletzung der in Artikel 2 und/oder 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Rechte.

eines subsidiären Schutzes für entsprechende Fälle, in denen bspw. von einer privaten Verfolgung durch den Ehemann ausgegangen wird, der keinen Konnex zur GFK hat. Dieser Schutztitel ist in Österreich in § 8 AsylG 2005⁴⁵ geregelt. Zwar wird auf diese Weise ein akuter Schutz ermöglicht, jedoch sind subsidiär Schutzberechtigte in Österreich und anderen europäischen Ländern Asylberechtigten gegenüber in vielen Bereichen schlechter gestellt (vgl. Wildt 2012, 187ff.). Für Minderjährige oder Eltern, deren minderjährige Kinder nicht bei ihnen in Österreich sind, ist besonders die dreijährige Wartefrist vor der Möglichkeit zur Familienzusammenführung eine schwere Belastung. Darüber hinaus stellt die zwar verlängerbare, jedoch zeitlich begrenzte Aufenthaltsberechtigung in Österreich, die eine subsidiäre Schutzberechtigung nach sich zieht, eine massive Schlechterstellung dar, unter denen Betroffene teilweise sehr leiden. Neben psychischen Folgen und Unsicherheitsgefühlen ist auch die Arbeits- oder Wohnungssuche sowie die Integration in die hiesige Gesellschaft durch einen befristeten Aufenthaltstitel erschwert.

Der geschlechtsspezifische Asylgrund der sogenannten ‚*westlichen* Orientierung‘, mit dem ich mich in der vorliegenden Arbeit tiefergehend beschäftige, stellt eine Zuerkennung aufgrund der Flucht vor Sanktionen aufgrund der Verletzung von Sozialnormen dar. Mögliche Anknüpfungspunkte zur GFK sind hier z.B. die (zumindest unterstellte)⁴⁶ politische Gesinnung, Religion (solange es um religiöse Vorgaben oder eine enge Verknüpfung von Staat und Religion geht) oder die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Im anschließenden Kapitel werde ich diesen Asylgrund vor dem Hintergrund der höchstgerichtlichen Judikatur des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes sowie vor der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVwG) näher erläutern.

45 § 8 des Asylgesetzes von 2005 in der Fassung vom 01.06.2016, [BGBl. I Nr. 100/2005](#) (zuletzt geändert durch [BGBl. I Nr. 24/2016](#))

46 Dieser Zusatz ist wichtig, da somit auch Personen, die bspw. nicht tatsächlich oppositionell tätig waren/sind, von denen dies aber von Seiten der Verfolger*innen angenommen wurde/wird, geschützt sind.

Zunächst kann ich jedoch vor dem Hintergrund der soeben erläuterten Entwicklungen festhalten, dass sich insgesamt die Zugänglichkeit für *Frauen** zum Asylrecht verbessert. In der Praxis stoßen Betroffene dennoch auf eine Vielzahl von Hürden, auf die ich in den Unterkapitel 3.3.1 und 3.3.2 vertieft eingehen möchte. Darüber hinaus führt jedoch eine sich immer weiter verschärfende Abschottung der EU dazu, dass immer mehr Menschen (und somit natürlich auch *Frauen**) die Einreise komplett verunmöglicht wird und dadurch die Stellung eines Asylantrages überhaupt verhindert wird (vgl. Pelzer 2008, 103).

3.2 ‚Westliche Orientierung‘ als Asylgrund

In einer weiteren Stellungnahme des UNHCR zu Afghanistan aus dem Jahr 2003 (also ein Jahr nach den Richtlinien zu geschlechtsspezifischer Verfolgung) mit dem Titel *Update of the Situation in Afghanistan and International Protection Considerations*, stellte dieses die Weichen für die Entwicklung des Asylgrundes, der nun in der österreichischen Judikatur ‚westliche Orientierung‘ genannt wird. Darin stellte das UNHCR fest, dass Personen – insbesondere *Frauen** – in Afghanistan, die von gesellschaftlichen Konventionen (wie bspw. Normen, denen sie als *Frauen** entsprechen sollen) abweichen, Verfolgung drohen kann (UNHCR 2003, 35). Als *westlich* wahrgenommenes Verhalten wurde hier ausdrücklich erwähnt:

*„the persistence of discrimination and conservative cultural practices, at times leading to acts of violence including death (honour killing), mean that the following categories of women should be considered to be at risk and exposed to possible persecution, if they return to Afghanistan: [...]; and b) **Women perceived as or actually transgressing prevailing social mores.** This latter category may include [...] Afghan women who have adopted a **westernised behaviour** or way of life which (i) would be perceived as transgressing social mores in Afghanistan and (ii) has become so fundamental a part of their identity that it would be persecutory for them to have to suppress it.”* (UNHCR 2003, 35, Hervorhebungen J.Z.)

Bereits damals führte das UNHCR dieses abweichende Verhalten als *frauen**spezifische Gefährdung an und verkannte nicht, dass *Frauen**, die sozialen Normen nicht entsprechen, von spezifisch vergeschlechtlichter Gewalt

betroffen sind. Hier wird „*honourkilling*“ (s. oben, UNHCR 2003, 35) als Beispiel angeführt. Aus diesem Grund ist der Asylgrund der ‚*westlichen* Orientierung‘ explizit als ein geschlechtsspezifischer Fluchtgrund zu betrachten. In der Folge fand dies Einzug in die österreichische Rechtsprechung. Nunmehr wird im Asylverfahren afghanischer *Frauen** ermittelt, ob und inwiefern diese Teil einer solchen bestimmten sozialen Gruppe sind. Bereits das UNHCR führt in der oben zitierten Stellungnahme aus dem Jahr 2003 an, dass es bei der Gefahr der Verfolgung von *Frauen**, die gegen sozialen Normen verstoßen, darauf ankomme, ob diese Verhaltensweisen „*a fundamental part of their identity*“ geworden seien (s. oben, UNHCR 2003, 35). Dies greift auch der österreichische Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 16.01.2008⁴⁷ auf, mit der er den Asylgrund der ‚*westlichen* Orientierung‘ in Österreich, gestützt auf die Stellungnahme des UNHCR, begründete. Die Frage nach Geschlecht und *Westlichkeit* wird hier also zu einer Frage der *Identität*. Schließlich ist auch aus dem Zitat ersichtlich, dass in der Stellungnahme des UNHCR aus 2003 „*westernised behaviour*“ nur einer unter verschiedenen Punkten, die eine Abweichung von sozialen Normen durch *Frauen** darstellen können, war. Auch andere Weisen, gegen soziale Normen zu verstoßen und daraufhin asylrelevanter Verfolgung ausgesetzt zu sein, sind laut UNHCR denkbar. Dennoch wird beim Asylgrund, der sich daraus herausgebildet hat, durchgehend von einer ‚*westlichen* Orientierung‘ der *Frauen** gesprochen. Ich möchte im Rahmen dieser Arbeit unter anderem untersuchen, wie sich aus der Formulierung ‚von sozialen Normen abweichendes Verhalten‘ der Asylgrund der (zumindest unterstellten) ‚*westlichen* Orientierung‘ entwickelte und welche Faktoren dazu beitrugen, die vermeintliche ‘*Westlichkeit*’ einer Asylsuchenden in den Mittelpunkt dieses Asylgrundes zu rücken.

47 Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16.01.2008 zur Zahl 2006/19/0182, abrufbar unter https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=c1d3279c-c08a-4885-8c05-69dc5e0119e6&Position=1&SkipToDocumentPage=True&Abfrage=Vwgh&Entscheidungsart=Undefined&Sammlungsnummer=&Index=&AenderungenSeit=Undefined&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=2006%2f19%2f0182&VonDatum=&BisDatum=25.07.2020&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Dokumentnummer=JWT_2006190182_20080116X00 [Zugriff am 25.07.2020]

Durch den österreichischen Verwaltungsgerichtshof wurde über die Jahre näher festgelegt, wann eine asylrelevante Verfolgung im Rahmen der sogenannten ‚westlichen Orientierung‘ droht. Er unterscheidet dabei grundlegend zwischen zwei Formen der Verfolgung:

Die erste besteht in der – naheliegenden – Gefahr, die einer *Frau** droht, die gegen soziale Normen in Afghanistan verstößt und den darauf zu vermutenden gewaltsamen Folgen, falls sie ihre Verhaltensweisen offen lebt und den Normen nicht anpasst. Die zweite Form der Verfolgung zielt auf einen anderen menschenrechtlichen Grundsatz ab: Hier geht es um die Unzumutbarkeit der Unterdrückung der eigenen Identität, die unter gewissen Umständen einer Verfolgung gleichkommt. Der Verwaltungsgerichtshof zeigt hier also auf, dass *Frauen**, bei denen gewisse Werte und eine selbstbestimmte Lebensform zu einem Teil ihrer Identität geworden sind, nicht zugemutet werden kann, diese Identität zu unterdrücken und/oder geheim zu halten. Bei einer fundamentalen Bedrohung der eigenen Identität handle es sich in der Notwendigkeit der Unterdrückung nicht mehr ‚nur‘ um Diskriminierung (wie im Falle anderer, nicht ‚westlich orientierter‘ *Frauen**), sondern unter gewissen Umständen um asylrelevante Verfolgung (vgl. Rössl 2019b, 355). In beiden Formen der Verfolgung aufgrund der sogenannten ‚westlichen Orientierung‘ muss somit geprüft werden, welche Folgen eine Rückkehr der Asylsuchenden ins Herkunftsland hätte, jedoch mit unterschiedlichem Fokus (auf die Reaktionen des Umfeldes sowie auf die Anpassung des eigenen Verhaltens). Im zweiten hier angeführten Fall muss darüber hinaus geprüft werden, ob es sich beim gezeigten Verhalten der Betroffenen tatsächlich um *verinnerlichte* Werte handelt, die Teil ihrer Identität geworden sind.

Vor diesem Hintergrund muss der geschlechtsspezifische Asylgrund der ‚westlichen Orientierung‘ zunächst vom Verfolgungsgrund der ‚Verwestlichung‘ abgegrenzt werden: Bei Letzterem handelt es sich um die Unterstellung, eine Person habe sich im Ausland mit feindlichen Mächten verbündet und sei nun „zur/zum *Spion/in des Westens*“ geworden (vgl. Rössl 2019b, 354f.). Unterschiede zum Verfolgungsgrund der ‚westlichen Orientierung‘ bestehen einerseits darin, dass

eine ‚Verwestlichung‘ nicht nur *Frauen** vorgeworfen wird, und andererseits darin, dass die Verhaltensweisen, die zur Unterstellung einer ‚Verwestlichung‘ führen (wie bspw. Redeverhalten, Freizeitgestaltung etc.) weder notwendigerweise solche sein müssen, mit denen die betroffene Person gegen soziale Normen verstößt, noch sind sie so sehr verinnerlicht, dass sie Teil der eigenen Identität geworden und somit unveränderlich sind (vgl. Rössl 2019b, 354f.). In der Praxis fallen diese Eigenschaften häufig zusammen, aus rechtsdogmatischer Sicht kann die Unterscheidung jedoch hilfreich sein, besonders um den geschlechtsspezifischen Asylgrund der ‚westlichen Orientierung‘ genauer zu fassen.

In ihrem 2019 veröffentlichten Artikel „*sie trägt ihr Haar offen und mit einem Schal bedeckt*“ *Die Feststellung der sogenannten ‚westlichen Orientierung‘ in der Verfahrenspraxis des österreichischen BVwG* macht Ines Rössl deutlich, dass sich die Prüfung der ‚westlichen Orientierung‘ durch das Bundesverwaltungsgericht zu einem Großteil auf Faktoren zur Ermittlung von vermeintlich *westlichem* Verhalten entwickelt hat – die Frage, ob *Frauen** gegen geltende moralische oder gesellschaftliche konventionelle Vorstellungen verstoßen (die nicht unbedingt deckungsgleich sein muss) ist in den Hintergrund gerückt (Rössl 2019a). Auch der bereits angesprochene Aspekt der Identität der *Frauen** als *westlich* spielt in der Praxis zwar rechtlich und in höchstgerichtlichen Verfahren (vor dem Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof) eine entscheidende Rolle, doch stellt er die Ermittlungsverfahren des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl sowie des Bundesverwaltungsgerichts vor die – wie bereits erwähnt kritische – Frage, wie Identität festgestellt werden kann. Auch der Begriff der Identität, der äußerst komplex ist, wird durch die Behörde bzw. die Gerichte nicht näher definiert und bleibt somit offen – auch für die Auslegung der Entscheider*innen.

Meine – von Überlegungen Ines Rössls (2019a und 2019b) gestützte – These lautet hierbei wie bereits einleitend angeführt, dass eine Verkürzung der durch die österreichischen Behörden und Gerichte durchgeführten Ermittlungsverfahren auf vermeintlich *westliches* Verhalten der asylsuchenden *Frauen** Gefahr läuft, nicht

die tatsächliche Bedrohung zu ermitteln und somit der Zugang zu Asyl oder subsidiärem Schutz den Betroffenen abermals verwehrt bleibt.

Zusammenfassend kann ich festhalten, dass es sich bei dem rechtlichen Konstrukt der ‚*westlichen* Orientierung‘ um einen geschlechtsspezifischen Asylgrund handelt. *Frauen** aus Afghanistan (in vereinzelt Fällen auch aus dem Irak oder Syrien), von denen angenommen wird, dass sie eine als *westlich* beschriebene *Identität* angenommen haben, kann aufgrund ihrer ‚*westlichen* Orientierung‘ der Status der Asylberechtigten zuerkannt werden. Dies allerdings nur, wenn angenommen wird, dass deren Ausleben im Herkunftsland zu Menschenrechtsverletzungen führen würde, eine Unterdrückung der Identität jedoch nicht zumutbar wäre.

3.3 Problematiken geschlechtsspezifischer Verfolgung

Die grundsätzliche Anerkennung des Geschlechts als potentiell asylrechtlich relevante Kategorie ist eine bedeutende Errungenschaft. Doch der Zugang zu Recht für *Frauen** im europäischen und österreichischen Asylsystem bleibt durch verschiedene Hürden erschwert, die ich hier aufzeigen möchte.

Grundsätzlich bestehen Hürden, von denen alle oder die meisten Personen im Asylverfahren betroffen sind, natürlich auch für *Frauen**. So fällt vielen Asylsuchenden die Schilderung ihrer Fluchtgründe (trotz Dolmetsch) aufgrund sprachlicher und kultureller Barrieren schwer. Zu geschlechtsspezifischen Fluchtgründen kommen darüber hinaus weitere Faktoren hinzu. So fehlt häufig nicht nur bei Entscheider*innen, sondern auch bei Vertreter*innen im Asylverfahren das Wissen über eine geschlechtersensible Auslegung des Asylrechts. Und auch Vertreter*innen reproduzieren mitunter patriarchale Strukturen in der Form ihrer Beratung. So ist es bspw. keine Seltenheit, dass auch Vertreter*innen nicht näher nachfragen, wenn *Frauen** angeben, aus den gleichen Gründen geflohen zu sein, wie ihre Ehemänner. Mangelndes Wissen der Betroffenen über die Asylrelevanz geschlechtsspezifischer Fluchtgründe sorgt darüber hinaus dafür, dass auch Asylsuchende teilweise diese Aspekte oder Erfahrungen nicht schildern. Eine

weitere Hürde kann die Angst einer Asylsuchenden vor den Folgen einer Offenbarung ihrer geschlechtsspezifischer Fluchtgründe sein. Insbesondere, wenn diese sexualisierte Gewalt beinhaltet können *Frauen** sich bspw. aus der eigenen Community bedroht oder verstoßen sehen. Schließlich kann es sogar sein, dass *Frauen** auch im sogenannten Aufnahmestaat weiter oder erneut von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind und sogar von Täter*innen abhängig sind, was ebenfalls das diesbezügliche Vorbringen verunmöglichen kann.

3.3.1 Hürden für die Anerkennung

Darüber hinaus ergeben sich Schwierigkeiten für die Anerkennung geschlechtsspezifischer Fluchtgründe für *Frauen** auch aus dem rechtlich normierten Ablauf des österreichischen Asylverfahrens. Dieses beginnt mit der Asylantragsstellung bei einer Polizeistation. Wird das Verfahren im Rahmen der Dublin III-Verordnung in Österreich zur inhaltlichen Prüfung zugelassen, kommt es in der Regel zu einer behördlichen Einvernahme durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA). Dieses erlässt in der Folge einen Bescheid über verschiedene Spruchpunkte, darunter die etwaige Zuerkennung des Status des*der Asylberechtigten oder des*der subsidiär Schutzberechtigten. Entscheidet sich der*die Antragsteller*in dazu, gegen den erlassenen Bescheid eine Beschwerde zu erheben, so geht die Zuständigkeit auf die zweite Instanz, das Bundesverwaltungsgericht, über. Hier kommt es meist erneut zu einer Befragung im Rahmen einer mündlichen Beschwerdeverhandlung. Beiden Instanzen kommt während des gesamten Verfahrens eine Ermittlungspflicht zu (§ 39 AVG⁴⁸). Darunter fällt, dass sämtliche Anhaltspunkte für eine möglicherweise asylrechtlich relevante Verfolgung durch die Behörde bzw. das Gericht durch Ermittlungen geprüft werden müssen. Geschlechtsspezifische Fluchtgründe können natürlich immer relevant sein, doch werden diese in der Praxis häufiger bei weiblich gelesenen Personen festgestellt (vgl. UNHCR 2002, 2ff.). Asylsuchende haben dabei das Recht auf die Befragung

48 § 39 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 15.08.2018, [BGBl. Nr. 51/1991](#) (zuletzt geändert durch [BGBl. I Nr. 57/2018](#))

und auch Beurteilung ihres Vorbringens durch gleichgeschlechtliche Entscheider*innen (§ 20 AsylG 2005⁴⁹). Dennoch stellt die Befragungssituation für viele Asylsuchende eine Hürde dar. Die einem Verhör ähnelnde Situation kann einschüchternd wirken und erschwert die Schilderung traumatisierender Erlebnisse – besonders, wenn diese intim waren und bspw. sexualisierte Gewalt beinhalten. Hinzu kommt die Gefahr einer Retraumatisierung (vgl. Wildt 2010, 186f.). In der Praxis sprechen im Familienverband *Männer** häufig für weibliche Familienangehörige (vgl. Wildt 2012, 195), wodurch *Frauen** die Möglichkeit genommen wird, eigene Sichtweisen anzuführen. Doch diese Problematiken und Schwierigkeiten spielen im verwaltungsrechtlichen Verfahren zur Prüfung eines Schutzbedarfes meiner Erfahrung nach nur in äußerst seltenen Fällen eine Rolle. Die Prüfung erfolgt im Regelfall ausschließlich anhand rechtlich festgelegter Kriterien, von denen ich einige bereits oben erläutert habe. Fluchtgründe, die *Frauen** aufgrund der hier geschilderten (oder anderer) Hürden nicht vorbringen (können), werden dementsprechend nicht im Verfahren berücksichtigt und nicht bewertet.

3.3.2 Problematiken in der Rechtsprechung

Anna Wildt fasst in ihrem 2012 erschienenen, Artikel *Frauen im Spiegel des österreichischen Asylrechts - Der Schutz vor frauenspezifischer Verfolgung* drei Judikaturstränge in der österreichischen Rechtsprechung zusammen, durch die die Anerkennung geschlechtsspezifischer Verfolgungsgründe ermöglicht wurde: „*Flucht vor Diskriminierung, Flucht vor Sanktionen aufgrund der Verletzung von Sozialnormen und Flucht vor Gewalt*“ (Wildt 2012, 191). Doch wie bereits erwähnt stellt auch die Anbindung an einen in GFK genannten Fluchtgrund (‘Rasse’, Nationalität, Religion, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und politische Gesinnung), die in jedem Fall nötig ist, eine Schwierigkeit für die Anerkennung geschlechtsspezifischer Fluchtgründe dar. Dies äußert sich auch in der österreichischen Asylrechtsprechung und führt zu Problematiken, die ich hier kurz

49 § 20 des Asylgesetzes von 2005, in der Fassung vom 01.06.2016, [BGBl. I Nr. 100/2005](#) (zuletzt geändert durch [BGBl. I Nr. 24/2016](#))

skizzieren werde. Besonders Ines Rössl und Anna Wildt beschäftigten sich mit nach wie vor herrschenden Mängeln des Zugangs zu Recht für *Frauen** im österreichischen Asylsystem. Wildt (vgl. 2010, 47) führt dabei an, dass es durch Lobbying im Zivil- und Strafrecht zu Verbesserungen für *Frauen** kam, die bisher im Asylrecht noch nicht verwirklicht wurden. Ein Beispiel stellen geschlechtsspezifische Stereotypisierungen dar. Berichte über Herkunftsländer, die im Asylverfahren häufig als Beweismittel herangezogen werden, untermauerten Wildt (vgl. 2012, 183) zufolge oftmals Stereotype. *Frauen**, die diesen nicht entsprechen, haben häufig nicht nur ein Glaubwürdigkeitsproblem, sondern erhalten laut einer von Wildt zitierten niederländischen Studie auch seltener einen Aufenthaltsstatus (Wildt 2012, 183).

Wildt (vgl. 2010) weist darüber hinaus auf äußerst problematische Essentialisierungen hin, zu denen es in Bezug auf *Frauen** in der österreichischen Asylrechtsprechung teilweise kommt. Diese resultierten, so Wildt, aus dem Geschlechtsbegriff, den das UNHCR im Papier von 2002 vertrete und demzufolge ‚Geschlecht‘ in ein biologisches und ein soziologisches aufteilbar sei. Wie ich bereits in Kapitel 2.2 erläutert habe, teile ich einen solchen Geschlechtsbegriff nicht, sondern begreife Geschlecht als Gesamtes als konstruiert. Beispielhaft schildert sie einen Fall, indem eine kosovarische Mutter flüchtete, nachdem ihr *Mann** verstarb. Dortigen Traditionen entsprechend versuchte die Familie ihres verstorbenen Ehemannes sie mit dessen Bruder zu verheiraten – im Falle einer Weigerung drohte die Entführung ihres Kindes (vgl. Wildt 2010, 25ff.). Die Betroffene erhielt den Status der Asylberechtigten, doch begründete das entscheidende Gericht dies mit der Verletzung einer „natürliche[n] Verbundenheit und wechselseitige[n] Abhängigkeit“ zwischen Mutter und Kind. Wildt hält dazu treffend fest:

„Lebt eine Asylwerberin ihre Frauenrolle und ihre Elternrolle anders als dies die Tradition vorschreibt und befürchtet sie, deshalb verfolgt zu werden, dann erfordert die Feststellung von Verfolgungsintensität keine essenzialistische Beschreibung von ‚Muttersein‘ als ‚natürliche Verbundenheit und wechselseitige Abhängigkeit‘ von Kindern. Die Menschenrechtsverletzung kann als Nötigung in eine Zwangsehe bzw als geschlechts-

diskriminierende Verweigerung der Elternbeziehung zum Kind gesehen werden. Geschlechtsspezifisch ist das in der Hinsicht, dass einer Frau allein aufgrund ihres Geschlechts die Zwangsehe oder der Sorgerechtsentzug droht.“ (Wildt 2010, 31, Hervorheb. im Original)

Durch die Essentialisierung der Betroffenen als Mutter und einer daraus resultierenden ‚natürlichen‘ Verbindung zu ihrem Kind, verkennt das Gericht, dass die Verfolgung anstelle der Biologie der *Frau** in den *frauen**verachtenden Traditionen des Herkunftslandes liegt. Dieses Geschlechterverständnis birgt die Gefahr, Fluchtgründe nicht zu erkennen und somit den Zugang zu Recht für *Frauen** zu verunmöglichen oder zumindest zu erschweren (vgl. Wildt 2010). Ähnlich verhält es sich laut Wildt (2012, 183) bei allein flüchtenden *Frauen**, die Kinder außerhalb Österreichs haben. Durch die existentialistische Annahme, dass die Asylsuchende als *Frau** für die Kindererziehung zuständig sei und sie ihre Kinder niemals an einem unsicheren Ort zurücklassen würde, werde eine *Frau** in einem solchen Fall als unglaubwürdig angesehen, wenn sie tatsächlich alleine flüchte. Die zugeschriebene Geschlechterrolle verhindere, Wildt zufolge die Denkmöglichkeit, dass die Mutter ihre Kinder – aus unterschiedlichen Gründen – in einer Gefahr zurücklasse oder auch nur, dass die Erziehungsarbeit bei einer anderen Person liege (vgl. Wildt 2012, 185).⁵⁰ Durch diese Denklogik werden, so Wildt, *„aufgrund des ‚biologischen Geschlechts‘ universell Eigenschaften und Rollenverhalten einer Person aufgrund ihres Geschlechts angenommen, sowie auch ein ganz bestimmter gesellschaftlicher Diskurs über die Ursache und Bedeutung der Geschlechterdifferenz bedient.“* (Wildt 2010, 28) Sie folgert: *„Verhaltensweisen bestätigen die Unterschiede zwischen den Geschlechtern und stellen sie her, sie werden institutionalisiert und von Institutionen eingefordert.“* (Wildt 2010, 28). Anstelle sich also mit den Geschlechterregimen in den jeweiligen Herkunftsländern auseinanderzusetzen und darin *frauen**verachtende Menschenrechtsverletzungen zu sehen, wurden die Antragstellerinnen auf ihre vermeintlichen Eigenschaften als *Frau** und Mutter zurückgeworfen. Zusammenfassend hält Wildt fest,

⁵⁰ Dies gestaltet sich besonders vor dem Hintergrund als absurd, dass einer *Frau**, der aus diesen Gründen kein Asylstatus, sondern ein subsidiärer Schutz zuerkannt wird, die ihr – laut dieser Denklogik – ‘natürlicherweise’ naheliegende Familienzusammenführung für mindestens drei Jahre verunmöglicht wird.

dass Recht Geschlechterverhältnisse und deren Auslegung (mit-)produziere (Wildt 2010). Sie fordert, anstelle der individuellen Geschlechtlichkeit der Antragstellerin* das Geschlechterregime des Herkunftslandes in den Blick zu nehmen um zu beurteilen, ob asylrelevante Fluchtgründe vorliegen (ebd.).

Auch die für die Asylzuerkennung notwendige Anknüpfung an die GFK stellt, trotz der oben bereits erläuterten vielfältigen Möglichkeiten einer geschlechtersensiblen Auslegung, in der Praxis häufig eine Hürde dar. *Frauen** erleben in den meisten Regionen der Welt generelle Benachteiligungen, die alle *Frauen** betreffen (vgl. Hartung 2005, 88f.). Obgleich dies meiner Meinung nach keine Hinderung zur Festlegung einer sozialen Gruppe darstellt, wird diese in der Rechtsprechung häufig dadurch negiert, dass eine „Zielgerichtetheit der Verfolgung“ fehle, wenn *alle Frauen** betroffen seien (Hartung 2005, 89). Hierbei ist die Auslegung der Asylrelevanz – also des Konnex‘ zur GFK – häufig den Entscheider*innen überlassen und besteht in Bezug auf viele Rechtsfragen entweder keine Einheitlichkeit oder eine Diskrepanz zu einer feministischen Auslegung. Der österreichische Verwaltungsgerichtshof (VwGH) sieht bspw. in der Kumulation einer Vielzahl von Diskriminierungen, die wesentliche Rechte einschränken, eine Intensität erreicht, die einer Verfolgung gleichkommt (vgl. Wildt 2012, 191) – die Auslegung dessen bleibt jedoch den Entscheider*innen überlassen und wird nur im Falle, dass die*der Asylsuchende den gesamten Rechtsweg ausschöpft, durch die österreichischen Höchstgerichte überprüft.

Schließlich gelingt es Rössl in ihrem 2016 erschienen Artikel *Wenn ‚Othering‘ scheitert: Häusliche Gewalt als Fluchtgrund* eine weitere Wirkungsweise des Asylverfahrens aufzuzeigen, die sich auf die Anerkennung geschlechtsspezifischer Fluchtgründe auswirkt und sich anhand verschiedener gerichtlicher Entscheidungen zu häuslicher Gewalt gegen *Frauen** zeigt. Hierzu zeigt Rössl zunächst auf, dass es im Asylverfahren zu Prozessen des ‚Othering‘ kommt – eine Anlehnung an postkoloniale Kritiken, auf die ich bereits in Kapitel 2 eingegangen bin. Rössl konstatiert eine „neokoloniale Matrix“ des im Asylverfahren immanenten Sprechens über ‚die Anderen‘ (Rössl 2016, 10). Im Rahmen des

Verfahrens gehe es immer auch um „die Selbstinszenierung des ‚Westens‘ als fortschrittlich und emanzipiert [und] mithin um die diskursive Selbstvergewisserung einer Überlegenheit.“ (Rössl 2016, 3) Rössl stellt zudem die These auf, dass es diese neokoloniale Matrix sei, die in der Praxis an ihre Grenzen stoße, wenn es um Gewaltformen gehe, die nicht nur im ‚Fremden‘ bzw. ‚Anderen‘ zu verorten seien. Besonders am Beispiel häuslicher Gewalt als Fluchtvorbringen und der durchaus problematischen österreichischen Rechtsprechung dazu werden Rössls Überlegungen durchaus nachvollziehbar. Anhand von Entscheidungen des Asylgerichtshofes⁵¹ zeigt Rössl auf, dass dieser häusliche Gewalt in ihrer Intensität und je nach Herkunftsland unterschiedlich bewertet (vgl. 2016). Für die Prüfung des Flüchtlingsstatus‘ relevant ist – wie oben bereits erläutert – hierbei die Anbindung an die in der GFK genannten Gründe und ob die vorliegende Gewalt auf einen solchen zurückzuführen ist. Bei bestimmten Formen häuslicher Gewalt, wie bspw. Ehrenmorden, werde ein solcher Konnex zur GFK durchaus gesehen (Rössl 2016, vgl. auch Wildt 2012, 192). Dies stützt Rössls These, da sogenannte Ehrenmorde in dieser Form meist als in muslimisch geprägten Kulturen inszeniert werden, während Femizide⁵² in europäischen Ländern vielfach entnannt und entpolitisiert werden (vgl. Maier und Höckner 2020) – ein Othering-Prozess. In Fällen von Gewalt gegen *Frauen** jedoch, die auch in Europa anerkannterweise dramatisch häufig vorkommen, wird ein Zusammenhang zu Geschlecht durch die erkennenden Gerichte negiert. Rössl fasst zusammen: „Nur dort nämlich, so scheinbar die Sicht des AsylGH [Asylgerichtshof, Anm. J.Z.], wo die allgemeine Diskriminierung von Frauen oder von gewaltbetroffenen Frauen ein bestimmtes Level übersteigt, habe die Gewalt etwas mit der Zugehörigkeit zur Gruppe der ‚Frauen‘ zu tun.“ (Rössl 2016, 7 vgl. auch Wildt 2012, 182).

51 Dieser war vor 2014 die zuständige zweite Instanz des österreichischen Asylverfahrens.

52 Der Begriff ‚Femizid‘ (auch ‚Feminizid‘) bezeichnet den Mord einer *Frau** aufgrund ihres Geschlechts (vgl. Maier und Höckner 2020). Davon ist häusliche und sexualisierte Gewalt mit Todesfolge ebenso umfasst wie tödliche Politiken gegen *Frauen** (bspw. die Illegalisierung von Abtreibung, die Schwangere mit Abtreibungswunsch zwingt, diese unter gesundheitsgefährdenden Umständen durchzuführen).

In jüngeren Entwicklungen kam es, wie Rössl nachzeichnet, teilweise zur Anerkennung häuslicher Gewalt als asylrelevanter Verfolgung mit dem GFK-Konnex der Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der Familie, die Rechtsprechung ist hier jedoch nach wie vor uneinheitlich (vgl. Rössl 2016, 7f., Wildt 2012, 193f.). Doch auch diese GFK-Anbindung erkennt nicht die Strukturierung häuslicher Gewalt gegen *Frauen** – wenn diese in der Zugehörigkeit zur Familie des Aggressors läge, würde sie sich gegen alle Familienmitglieder richten und nicht nur gegen die Ehefrau oder weibliche Familienangehörige (vgl. Rössl 2016, 7f.). Schließlich hält Rössl fest:

„Häusliche Gewalt wird seitens des AslyGH als ‚normales‘ Gewaltrisiko in Nahebeziehungen gesehen, während Ehrenmorde als Gewaltform anerkannt werden, die in einer bestimmten Geschlechterordnung fußt: Frauen werden Opfer von Ehrenmorden, weil sie Frauen sind; Frauen werden Opfer von häuslicher Gewalt, weil sie Pech mit der Partnerwahl hatten.“
(Rössl 2016, 9)

Die gravierenden Mängel in der rechtlichen Beurteilung von Fluchtvorbringen, die häusliche Gewalt beinhalten, macht deutlich, welche zutiefst *frauen**diskriminierende und auch – anhand des Diskurses über ‚Othering‘ ersichtliche – rassistische Strukturierungen diesen zugrunde liegen. Audrey Macklin verdeutlicht in ihrem 1995 erschienenen Artikel *Refugee Women and the Imperative of Categories*, dass die von in global dominierenden Ländern konstruierte Trennung zwischen „*refugee-producer*“ Ländern und „*refugee-acceptors*“, die einer rassistischen Logik entspringt, dazu führt, dass als asylrelevant nur jene Gewalt anerkannt wird, die dem ‚Anderen‘ zugeordnet wird (1995, 51). „*What ‚we‘ do is discrimination. The more the claimant’s state looks different from ours, the more what ‚they‘ do begins to look to ‚us‘ like persecution.*“ stellt sie fest (Macklin 1995, 53). Gleichzeitig schlussfolgert Wildt, dass häusliche Gewalt also als angeblich ‚geschlechtsneutrale‘ Kriminalität gehandhabt werde, obgleich die überwiegende Mehrheit der Opfer weiblich gelesen sind. Dennoch wird ein Konnex zur GFK häufig nicht erkannt. Ein Schutzstatus erfolge daher höchstens in Form des

subsidiären Schutzes und lediglich, wenn kein staatlicher Schutz bestehe (Wildt 2012, 193).

Bei der Feststellung asylrelevanter Verfolgung im Rahmen geschlechtsspezifischer Fluchtvorbringen kommt es, wie gezeigt werden konnte, teilweise zu Mängeln, die die Feststellung der Asylrelevanz behindern. Anstelle von Untersuchungen der Ausübung der Geschlechtlichkeit einer Antragstellerin* sollte das Geschlechterverhältnis im Herkunftsstaat untersucht werden. Laut Wildt (2010, 32f.) sollte die Frage lauten: *„Stützt das Geschlechterverhältnis in den Herkunftstaaten der Flüchtlinge ein Gesellschaftssystem, das Menschen geschlechtsspezifische Verhaltensweisen auferlegt und eine gesellschaftliche Zwangsordnung herstellt, die Einzelne derart in Konflikt mit Gesellschaft und Staat bringt, dass sie schutzlos Verfolgung ausgesetzt sind und vertrieben werden?“* Somit wird es möglich, die strukturellen Ungleichheiten zu adressieren und Verhältnisse in den Fokus zu rücken, anstatt die Antragstellenden auf ihre Geschlechtsausübung zurückzuwerfen.

Es zeigt sich, dass die Schwierigkeiten im Zugang zu Recht für *Frauen** nicht nur in der strengen Auslegung der GFK zu verorten sind, sondern durch diese sowie die gesellschaftliche Situiertheit der Instanzen des Asylverfahrens sowie der Entscheider*innen institutionalisiert werden und einen relevanten Aspekt im österreichischen Asylrechtssystem bilden (vgl. Wildt 2010, 47ff.). Essentialisierungen und die Verkennung der Vergeschlechtlichung von Gewalt sind global – auch in den Staaten, die als sogenannte Aufnahmestaaten über den Schutzbedarf von Antragstellenden entscheiden – gesellschaftlich weit verbreitet und erfahren durch herrschende Diskurse sowie in sie reproduzierenden Strukturen und Institutionen eine Normalisierung. Patriarchale Strukturen in Verschränkung mit rassistischen Stereotypisierungen und Othering führen im österreichischen Asylverfahren dazu, dass geschlechtsspezifische Fluchtvorbringen unter Umständen nicht als asylrelevant erkannt werden. Diese Gefahr sehe ich, im Anschluss an Ines Rössl (vgl. 2019b, 2019a) auch für den geschlechtsspezifischen Asylgrund der sogenannten ‚*westlichen* Orientierung‘. Ich führe daher im

anschließenden Kapitel eine empirische Analyse durch, mittels derer ich einerseits untersuchen werde, wie Richter*innen des österreichischen Bundesverwaltungsgerichts *Westlichkeit* bei Asylsuchenden feststellen. Andererseits wird diese mir ermöglichen aufzuzeigen, welche *Westlichkeitsbilder* sich darin zeigen und wie diese mit Geschlecht ko-konstituiert sind.

4 Empirische Analyse

Zur Bearbeitung meines Forschungsinteresses und zur Beantwortung meiner bereits erwähnten Forschungsfrage „Wie werden Geschlecht und *Westlichkeit* im Asylgrund der sogenannten ‚westlichen Orientierung‘ ko-konstituiert?“ entschied ich mich vor dem Hintergrund meiner theoretischen Überlegungen für eine empirische Analyse. Diese soll es mir ermöglichen, mich intensiver und analytisch mit dem Asylgrund der ‚westlichen Orientierung‘ zu beschäftigen und Ko-Konstruktionen sichtbar zu machen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass ‚westlichen Orientierung‘ als Analysegegenstand bisher sehr wenig erforscht wurde (s. Einleitung), halte ich es für wichtig, diesen Gegenstand auch in der Praxis zu beleuchten. Dabei ist meine empirische Forschung notwendigerweise vor dem in Kapitel 2 erläuterten theoretischen Hintergrund zu sehen, der stets meine Analyseschritte und natürlich insbesondere die Diskussion der Ergebnisse leitet. Ich werde im Folgenden zunächst mein methodisches Vorgehen und die einzelnen durchgeführten Analyseschritte beschreiben und anschließend die Ergebnisse der Analyse vor dem Hintergrund der bereits erläuterten theoretischen Überlegungen diskutieren.

4.1 Erläuterung des Methodischen Vorgehens

Um eine Aussage über meinen Analysegegenstand treffen zu können, der ein inhaltliches Verständnis der Prozesse in und um den Asylgrund der ‚westlichen Orientierung‘ ermöglicht, entschied ich mich für eine qualitative Methode. Im Gegensatz zu einer Quantifizierung ermöglicht diese ein tiefer gehendes Verständnis einiger weniger ausgewählter Fälle. Dadurch wird die Beleuchtung

des Analysegegenstandes in einer Vielschichtigkeit möglich, die durch eine quantitative Methode meist nicht offengelegt wird.

Zunächst führten forschungsethische Bedenken dazu, dass ich mich gegen ethnographische Methoden wie bspw. eine teilnehmende Beobachtung im Rahmen einer mündlichen Beschwerdeverhandlung vor dem BVwG oder eine Befassung mit noch offenen Asylverfahren überhaupt entschied. Ganz eindeutig sind laufende Verfahren relevanter als meine Forschungsarbeit und somit wollte ich keinesfalls riskieren, ein laufendes Verfahren zu beeinflussen. Da es mir – wie bereits erläutert – in der vorliegenden Arbeit besonders um das Verständnis der Ko-Konstitutionen von Geschlecht und *Westlichkeit* geht, sind im Rahmen des Asylverfahrens besonders die Entscheidungsträger*innen und die Kriterien, die sie zur Beurteilung einer ‚westlichen Orientierung‘ heranziehen, von Interesse. Wiederum entschied ich mich dennoch gegen Interviews mit BFA-Referent*innen oder Richter*innen des BVwG. Wie bereits in der Einleitung genannt, bin ich selbst als Rechtsberaterin* tätig und vertrete regelmäßig Klient*innen vor den ersten zwei Instanzen des Asylverfahrens (BFA und BVwG). Um Rollenkonflikte zu vermeiden und auch eigenen (zukünftigen) Klient*innen keinen Nachteil zu verschaffen, entschied ich mich dafür, Entscheider*innen nicht als Masterarbeitende zu begegnen, sondern weiterhin lediglich als Rechtsvertretende. Gleichzeitig geht es bei Ko-Konstitutionen von *Westlichkeit* und Geschlecht besonders um Sprache und Bedeutungen einzelner Begriffe. In den Entscheidungen, die im Asylverfahren ergehen, bestehen sehr starke Verbindungen von sprachlicher Einschreibung von *Westlichkeit* und dem Leben von ethnifizierten Personen. Somit beschloss ich Entscheidungstexte im Asylverfahren zu analysieren, da diese – im Gegensatz etwa zu Interviews mit Entscheider*innen – genau diese Prozesse der Einschreibung von Rechtsnormen analysierbar machen.

Im Asylverfahren erlässt zunächst die erste Instanz (das BFA) eine schriftliche Entscheidung, Bescheid genannt. Gegen diesen haben die Betroffenen die Möglichkeit, das Rechtsmittel der Beschwerde zu erheben. Im Normalfall geht damit das Verfahren in die zweite Instanz, das BVwG. Hier wird über das

Vorbringen erneut entschieden bzw. darüber abgesprochen, ob die Beschwerde ‚berechtigt‘ war, ihr also stattgegeben wird, oder nicht. Falls der Beschwerde stattgegeben wird, wird der durch das BFA erlassene Bescheid behoben und ein Aufenthaltstitel erteilt. Die meisten Richter*innen des BVwG halten vor der ebenfalls schriftlichen Entscheidung (Erkenntnis genannt⁵³) eine mündliche Beschwerdeverhandlung ab. Dort werden der asylsuchenden Person (nun Beschwerdeführer*in genannt) Fragen zu ihren Fluchtgründen und/oder weiteren Vorbringen gestellt.

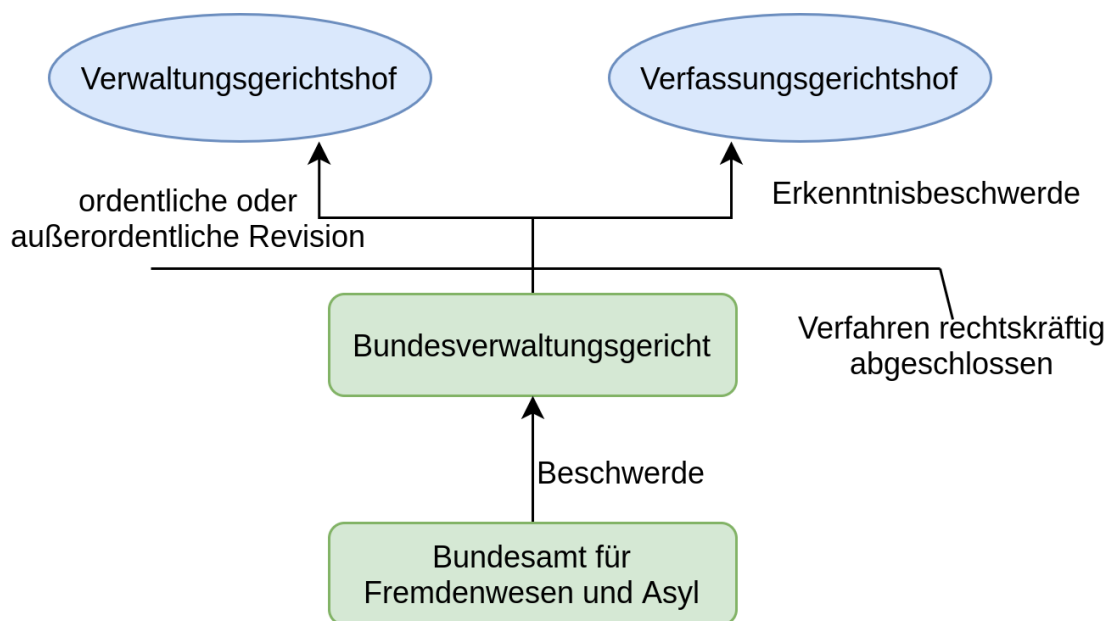


Abbildung 1: Instanzenzug des österreichischen Asylverfahrens

Diese Verhandlungen interessieren mich vor diesem Hintergrund in meiner Analyse besonders, da durch die Fragen des*der Richter*in ersichtlich wird, welche Kriterien diese zur Beurteilung einer ‚westlichen Orientierung‘ heranziehen. Allerdings sind nur in wenigen Fällen die Protokolle der Verhandlungen (Niederschrift genannt) öffentlich zugänglich. Nur dann nämlich, wenn sie in der schriftlichen Entscheidung, also dem Erkenntnis, abgedruckt werden. Ob dies der

⁵³ Um Verwirrungen vorzubeugen merke ich an, dass der Artikel neutral ist: ‚das Erkenntnis‘ (im Gegensatz zu ‚die Erkenntnis‘).

Fall ist, obliegt der Richter*in⁵⁴. Allerdings finden sich in vergleichsweise wenigen Erkenntnissen des BVwG die Verhandlungsniederschriften.

Die Fokussierung auf die zweite Instanz des österreichischen Asylverfahrens (BVwG) ergab sich zum Einen durch die Zugänglichkeit: Erkenntnisse österreichischer Gerichte sind (zum großen Teil) durch das Rechtsinformationssystem des Bundes⁵⁵ einfach öffentlich zugänglich und bereits anonymisiert. Zum Anderen jedoch scheint mir ein Absehen von der Analyse der Entscheidungen der ersten Instanz (BFA) und eine Fokussierung auf die zweite Instanz angesichts der massiven Kritik, der sich das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl⁵⁶ gegenüber sieht sowie der hohen Fehlerquote⁵⁷ für angemessen. Wie genau ich die zu analysierende Erkenntnisse auswählte werde ich in Kapitel 4.1.1 erläutern.

Mein Ziel ist im Rahmen dieser Analyse über das offensichtlich Ausgesagte hinausgehende Informationen zu erhalten und dank einer kritischen Berücksichtigung der Diskurse, in denen die behandelten Texte situiert sind, diese Informationen mit Kontextwissen zu verknüpfen. Ich wählte daher zur Analyse der Erkenntnisse eine Qualitative Inhaltsanalyse nach Philip Mayring (vgl. 2015), die es ermöglicht, die Kerninhalte zu erfassen, genauer zu beleuchten und kritisch einzubetten. Bei einer Qualitativen Inhaltsanalyse, die eine systematischen Textanalyse darstellt, werden auf induktive und/oder deduktive Weise Kategorien gebildet, denen Textabschnitte zugeordnet werden (vgl. Ramsenthaler 2013). Die

54 Die Gründe, weshalb sich Richter*innen dafür oder dagegen entscheiden, die Niederschrift im Erkenntnis abzudrucken, sind mir nicht bekannt.

55 Abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/> [Zugriff am 04.11.2019]

56 Über einen Bericht der UN von Oktober 2018 (veröffentlicht im Mai 2019), dem zufolge Österreich Menschenrechtsverletzungen im Rahmen des Asylverfahrens begeht, berichteten mehrere nationale und internationale Zeitungen (vgl. bspw. Kurier 2019). So wird beispielsweise gerügt, dass BFA-Mitarbeiter*innen teilweise unzureichende Kenntnisse und Ausbildungen hätten, was sich auf die Qualität der Befragungen, Beurteilungen und Entscheidungen auswirke (OHCHR 2018, 7f.). Darüber hinaus treffe das BFA häufig Entscheidungen, die auf der subjektiven und voreingenommenen persönlichen Sichtweisen der Entscheider*innen basierten (ebd., 8). Schließlich führt der Bericht darüber hinaus aus, dass „gender specific considerations“ nicht systematisch berücksichtigt würden (ebd.).

57 Über 42% der erstinstanzlichen Entscheidungen wurden im Jahr 2017 durch das Bundesverwaltungsgericht gehoben, die Tendenz ist dabei steigend, wie die Tageszeitung Kurier berichtete (vgl. Lindorfer 2018).

vielschrittige Reduktion des Materials, bei der die Bedeutung nicht verloren geht, ermöglicht schließlich die Interpretation des herausgearbeiteten Kategoriensystems und die Beantwortung der Fragestellung mit Hilfe der Kategorien und auf Grundlage der Theorie (vgl. ebd.).

Mayring (2015) unterscheidet drei Analysetechniken der qualitativen Inhaltsanalyse: Zusammenfassung, Strukturierung und Explikation. Alle drei dieser Techniken wären im Fall der Analyse der BVwG-Erkenntnisse zur ‚westlichen Orientierung‘ in gewisser Weise geeignet. Ich entschied mich jedoch für eine Strukturierung, um unterschiedliche Textstellen zu gewissen Aspekten der ‚westlichen Orientierung‘ zu analysieren und deren Bedeutung zu vertiefen. Laut Mayring ist das Ziel der Strukturierung, *„bestimmte Aspekte aus dem Material herauszufiltern, unter vorher festgelegten Ordnungskriterien einen Querschnitt durch das Material zu legen oder das Material aufgrund bestimmter Kriterien einzuschätzen.“* (ebd., 67). Zur weiteren Differenzierung entschied ich mich für eine inhaltliche Strukturierung, bei der *„Material zu bestimmten Inhaltsbereichen extrahiert und zusammengefasst“* wird (ebd., 68). Den genauen Ablauf sowie die einzelnen Schritte der Analyse werde ich im Folgenden erläutern und deutlich machen, wie ich sie durchgeführt habe, welche Schwierigkeiten sich dabei ergaben und wie ich Entscheidungen traf.

4.2 Vorbereitung der Analyse

Bevor ich mit den eigentlichen Analyseschritten beginne, werde ich erläutern, welches Material ich auswählte, wie dieses entstanden und eingebettet ist und welche Formalia es aufweist. Außerdem werde ich mittels der in Kapitel 2 eingeführten theoretischen Konzepte, mit denen ich arbeite, darlegen, welche Thematiken durch diese besondere Relevanz erfahren und worauf ich daher im Material besonders achten werde.

1. Festlegung des Materials

Das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) veröffentlicht eine Vielzahl von Erkenntnissen im Rechtsinformationssystem des Bundes, dessen Suchmaske unterschiedliche Möglichkeiten der Sortierung bietet (siehe Abbildung 2). Um einen möglichst repräsentativen Überblick über die aktuelle Judikatur zu erhalten wählte ich nach Möglichkeit rezente Erkenntnisse von unterschiedlichen Richter*innen.⁵⁸ Als Norm gab ich lediglich § 3 AsylG 2005 ein, damit Nachfluchtgründe (§ 3 Abs 2 AsylG 2005) ebenfalls eingeschlossen sind⁵⁹. Den Zeitraum schränkte ich zunächst nicht ein⁶⁰, schloss jedoch Beschlüsse (im Gegensatz zu Erkenntnissen) aus⁶¹. Schließlich wählte ich als Suchworte ‚westliche Orientierung‘.

58 Rechtssätze schloss ich von der Suche aus, da ich mich für den gesamten Entscheidungsprozess interessierte.

59 Der gesamte § 3 regelt im österreichischen Asylgesetz die Zuerkennung des Status des*der Asylberechtigten. Durch diese Angabe sind somit alle Absätze des Paragraphen umschlossen.

60 Das BVwG ist seit 2014 für Asylentscheidungen in zweiter Instanz zuständig. Folglich finden sich im RiS Entscheidungen ab 2014.

61 Das BVwG kann unterschiedliche Entscheidungen erlassen. Deren Unterschiede sind jedoch für die vorliegende Analyse nicht relevant, weswegen ich sie nicht weiter ausführen werde. Zum Verständnis möchte ich lediglich anmerken, dass es sich bei Erkenntnissen und inhaltliche Entscheidungen handelt, Beschlüsse jedoch statt auf den Inhalt z.B. auf die Rechtzeitigkeit der Beschwerde abzielen. Da ich mich für inhaltliche Entscheidungen interessierte, schloss ich Beschlüsse von der Analyse aus.

[Home](#) | [Kontakt](#) | [Sitemap](#) | [Impressum](#) | [English](#)



[Bundesrecht](#) | [Landesrecht](#) | [Gemeinderecht](#) | [\[Judikatur\]](#) | [Sonstige Kundmachungen, Erlässe](#) | [Gesamtabfrage](#)

Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Dokumenttyp	☐ Rechtssätze (RS) ☒ Entscheidungstexte (TE)	
Suchworte	westliche Orientierung	
Entscheidungsdatum von	01.01.2014	bis 04.10.2019
Neu/geändert im RIS seit		
Entscheidungsart	Erkenntnis	
Geschäftszahl		
Norm	AsylG 2005 § 3	

Beispiel: AsylG 2005 §3 Abs1

Webseiten

- [Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort](#)
- [Oesterreich.gv.at](#)
- [Bundesverwaltungsgericht](#)
- [Parlamentarische Materialien](#)

Informationen

- [Index des Bundesrechts](#)
- [Handbuch](#)
- [Info, Kontakt](#)

[Zum Seitenanfang](#)

© 2020 Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Abbildung 2: Rechtsinformationssystem des Bundes

Auf diese Weise suchte ich – chronologisch gesehen ‘rückwärts’ – nach Erkenntnissen, die meinen Kriterien entsprechen. Die Suche gestaltete sich dadurch, dass nur in wenigen Erkenntnissen die Niederschriften der Verhandlung(en) abgedruckt sind, als schwierig und es stellte sich heraus, dass diese wenn, dann häufig bei den gleichen Richter*innen durchgeführt wurden. Dies erschwerte es, divergierende Erkenntnisse zu erhalten. Denn ich merkte, dass die Richter*innen häufig wortgleiche Textbausteine nutzten, um das (Nicht-)Vorliegen einer ‚westlichen Orientierung‘ zu begründen. Schließlich konnte ich im Erkenntnis-Zeitraum 04.10.2019 bis einschließlich 04.10.2017 über 5.000 Erkenntnisse sichten⁶² und über 20 Erkenntnisse finden, die meinen Kriterien entsprechen. Waren von einer*m Richter*in mehrere Erkenntnisse dabei, wählte ich das Jüngste aus, um möglichst rezente Entwicklungen der Judikatur zu untersuchen. Die zu analysierende Auswahl enthält nun 14 Erkenntnisse. Sieben Erkenntnisse davon sind ‚negativ‘ insofern, als die Asylsuchenden nicht aufgrund ihrer ‚westlichen Orientierung‘ Asyl erhielten. Sieben weitere zu analysierende Erkenntnisse sind ‚positiv‘,

⁶² Diese hohe Zahl ergibt sich durch das Vorkommen der Suchwörter ‚westlich‘ und ‚Orientierung‘ in den meisten Erkenntnissen zu Afghanistan, da diese in den Länderberichten, die die meisten Erkenntnissen beinhalten, vorkommen. Leider gibt es keine Möglichkeit, die Suche auf bestimmte Abschnitte der Erkenntnisse zu beschränken.

d.h. den Asylsuchenden wurde aufgrund ihrer ‚*westlichen* Orientierung‘ der Status der Asylberechtigten zuerkannt. Die zu analysierenden Erkenntnisse nenne ich im Folgenden N1-7 (negative Erkenntnisse) bzw. P1-7 (positive Erkenntnisse).⁶³

Zwei Erkenntnisse enthalten gewisse Besonderheiten: In einem Fall erhielt die dortige Beschwerdeführerin (BF)⁶⁴ Asyl aus einem anderen Grund als dem der sogenannten ‚*westlichen* Orientierung‘, was ich in der Diskussion und Interpretation der Ergebnisse (Kapitel 4.2) näher beleuchten werde. Eines der positiven Erkenntnisse beinhaltet die Ermittlung, Würdigung und Beurteilung zweier Beschwerdeführerinnen*, einer *Frau** und ihrer Schwiegermutter.⁶⁵ Bei diesem Erkenntnis berücksichtige ich nur die Textstellen bezüglich der Schwiegertochter und nicht der Schwiegermutter, um nicht zwei Beschwerdeführerinnen* zu berücksichtigen und dadurch eine ungleiche Anzahl zwischen ‚positiven‘ und ‚negativen‘ Erkenntnissen auszuwerten.

2. Analyse der Entstehungssituation

Bereits in der Konkretisierung meines Rechtsbegriffs (Kapitel 2.1) konnte ich deutlich machen, dass ich Recht und die österreichische Legislative als gesellschaftlich eingebettet und von herrschenden Diskursen beeinflusst begreife. Diese Diskurse sehe ich daher als Teil der Entstehungssituation der hier analysierten Erkenntnisse. Ich gehe ferner vor diesem Hintergrund davon aus, dass die Rechtsprechung des BVwG hinsichtlich der ‚*westlichen* Orientierung‘ auch zwischen Richter*innen divergiert, da diese Beeinflussung auf verschiedene Richter*innen unterschiedlich wirkt. Da die Beurteilungen durch Einzelrichter*innen⁶⁶ erfolgen, unterscheiden sich zwangsläufig bestimmte Ausle-

63 Eine Auflistung der Erkenntnisse und wo diese abrufbar sind findet sich unter Punkt 9.

64 In Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) wird die betroffene Person stets als Beschwerdeführer bezeichnet, da er*sie nach der erstinstanzlichen Entscheidung des BFA eine Beschwerde gegen diese erhob.

65 Das von mir genutzte und analysierte Erkenntnis ist das der *Frau**, doch gibt es eines mit gleichem Wortlaut, mit der Geschäftszahl der Schwiegermutter.

66 Dies bedeutet, dass je ein*e Richter*in pro Fall die Entscheidung allein fällt. Vor 2014 stellte in Österreich der Asylgerichtshof für die zweite Instanz des Asylverfahrens dar, an dem immer zwei Richter*innen pro Fall entschieden.

gungen von Gesetzestexten oder der Judikatur, je nach politischer sowie Rechtsansicht des*der Richter*in. Ein weiterer Faktor führt dazu, dass Richter*innen einen recht weiten Rahmen zur Beurteilung des Vorbringens einer beschwerdeführenden Person haben und es dementsprechend zu einer uneinheitlichen Rechtsprechung kommen kann: Asylsuchende müssen ihre Fluchtgründe nicht beweisen (wie etwa für eine Verurteilung im Strafverfahren nötig), sondern lediglich „*glaubhaft machen*“ (§ 3 AsylG 2005 und VwGH v. 29.04.2015 zur Zahl Ra 2014/20/0151⁶⁷). Diese Glaubhaftmachung ist vor dem Hintergrund, dass es Flüchtenden in den meisten Fällen nicht möglich sein wird, in der Gefahrensituation, die ihre Flucht auslöst, Beweismittel für ein etwaiges juristisches Verfahren im Aufnahmestaat zu sammeln, äußerst sinnvoll. Dennoch lässt sie den Entscheidungstragenden im Asylverfahren viel Spielraum und ermöglicht subjektive Entscheidungen. Insbesondere der persönliche Eindruck, den die Richter*innen sich bei der mündlichen Verhandlung machen können, ist daher sehr wichtig. Dies stellt einen der Gründe dar, weshalb ich ausschließlich Erkenntnisse analysiere, in denen das Protokoll der Verhandlung abgedruckt ist.

3. Formale Charakteristika des Materials

Entscheidungen des BVwG sind, wie die meisten Rechtstexte, sehr sachlich geschriebene Texte, die klaren Regeln folgen. In der Gestaltung der Texte haben die Richter*innen wenig Spielraum, auch was Erläuterungen der eigenen rechtlichen Beurteilung oder der oben genannten Glaubhaftigkeit des Vorbringens der Beschwerdeführenden angeht. Da das BVwG den Höchstgerichten (Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof) gegenüber weisungsgebunden ist, ist es im Interesse der BVwG-Richter*innen, in ihren Entscheidungen nicht nur den gesetzlichen, sondern auch den höchstgerichtlichen Anforderungen zu entspre-

67 Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 29.04.2015 zur Zahl Ra 2014/20/0151, abrufbar unter https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=8ef1a8d6-63e4-47da-8163-4cda22d4f242&Position=1&SkipToDocumentPage=True&Abfrage=Vwgh&Entscheidungsart=Undefined&Sammlungsnummer=&Index=&AenderungenSeit=Undefined&SucheNachRechtsatz=True&SucheNachText=False&GZ=Ra+2014%2f20%2f0151&VonDatum=&BisDatum=25.07.2020&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&Result-PageSize=100&Suchworte=&Dokumentnummer=JWR_2014200151_20150429L01 [Zugriff am 25.07.2020]

chen, damit diese im Falle eines Rechtsmittels nicht gehoben werden. In Bezug auf diese sachliche, rationalisierte Sprache möchte ich darüber hinaus an den bereits in Kapitel 2.1 erwähnten Zusammenhang zu Staaten als im Sinne Eva Kreiskys ‚vergeschlechtlicht‘ erinnern. *Männlichkeit* als ‚stille Norm‘ (vgl. Dietze 2009) im Staat reiht sich somit ein in eine Trennung von öffentlicher und privater Sphäre, die *Frauen** aus vielen Bereichen ausschließen soll. Im Recht sind Ausschlüsse dieser und anderer Art äußerst vertieft, wie ich bereits zeigen konnte (Kapitel 2.1). Sie äußern sich bspw. im durch Sonja Buckel benannten ‚Formzwang‘ (s. oben), zu dem auch Sprache gehört.

Der Aufbau der Urteile ist größtenteils im Verwaltungsverfahrensgesetz und Allgemeinen Verfahrensgesetz geregelt und beinhaltet folgende Teile:

- 1) Der Spruch, der den wichtigsten Satz des Erkenntnisses darstellt: In ihm wird bekannt gegeben, ob die Beschwerde abgelehnt oder ob ihr stattgegeben wird.
- 2) Der Verfahrensgang, in dem geschildert wird, um welches Verfahren es geht und was bisher vorgefallen ist. Entscheiden sich Richter*innen dazu, die Niederschrift der mündlichen Beschwerdeverhandlung im Erkenntnis abzudrucken, so tun sie dies in diesem Teil.
- 3) Die Feststellungen, in denen das erkennende Gericht listet, von welchen Tatsachen ausgegangen wird, die folglich der Entscheidung zugrunde gelegt werden.
- 4) Die Beweismittelwürdigung, in denen erläutert wird, inwiefern die ins Verfahren eingebrachten Beweismittel⁶⁸ gewürdigt und gewertet wurden und wie das Gericht auf deren Basis zu den vorher gelisteten Feststellungen gelangte.
- 5) Die rechtliche Beurteilung, in der das erkennende Gericht bzw. der*die erkennende Richter*in erläutert, inwiefern und warum die getroffenen Feststellungen zu der im Spruch angeführten Entscheidung führt.

Jeder dieser Teile kann in den zu analysierenden Erkenntnissen Absätze zur ‚westlichen Orientierung‘ enthalten, die für die Analyse relevant sein werden. Die Erkenntnisse werden in ihrer im Rechtsinformationssystem des Bundes (RiS)

⁶⁸ Beweismittel sind natürlich solche Dokumente/Unterlagen oder Gegenstände, die das Fluchtvorbringen beweisen/stützen. Aber auch die Niederschrift der Verhandlung stellt bspw. ein solches dar.

befindlichen Version durch das Gericht anonymisiert, um die Persönlichkeitsrechte der Beschwerdeführenden nicht zu verletzen. Dies betrifft vor allem Namen, Geburtsdaten und teilweise Orte oder auch zeitliche Angaben zu, die durch die Beschwerdeführenden getätigt werden.

4. Richtung der Analyse und theoretische Differenzierung

Meiner Forschungsfrage entsprechend möchte ich mittels dieser Analyse den geschlechtsspezifischen Asylgrund der sogenannten ‚*westlichen* Orientierung‘ weiblicher Asylsuchender⁶⁹ näher beleuchten. Ziel meiner Analyse ist es dabei, herauszufinden, wie die Beurteilung des Vorliegens einer ‚*westlichen* Orientierung‘ zustande kommt, d.h. wie diese durch das erkennende Gericht – also die Einzelrichter*innen des BVwG – geprüft wird. Gleichzeitig möchte ich untersuchen, welche Rolle Geschlecht dabei zukommt und wie die Beschwerdeführerinnen* in ihrer Geschlechtlichkeit adressiert werden. Hierbei gehe ich davon aus, dass es sich bei den Prozessen durch die zu untersuchenden Asylverfahren um wechselseitige Ko-Konstitutionen von *Westen* bzw. *Westlichkeit* und Geschlecht handelt und möchte diese näher untersuchen. Ich interessiere mich daher in Bezug auf das vorliegende Material (Erkenntnisse des BVwG, in denen auch die Niederschrift der mündlichen Beschwerdeverfahren enthalten sind) einerseits für die Kriterien, die die jeweiligen Richter*innen zur Beurteilung der ‚*westlichen* Orientierung‘ anführen sowie für deren Wertung und Gewichtung in der Entscheidung, ob bei der jeweiligen Beschwerdeführerin eine ‚*westliche* Orientierung‘ vorliegt und ob diese der höchstgerichtlichen Judikatur gemäß in einer Weise verinnerlicht wurde, der Asylrelevanz zukommt. Und andererseits interessiere ich mich für geschlechtliche Aspekte der Befragung und Beurteilung durch die Richter*innen. Dadurch möchte ich es ermöglichen, Ko-Konstitutionen sichtbar zu machen und diese vor dem Hintergrund meiner theoretischen Überlegungen in Kapitel 2 zu fassen. Ich richte daher folgende Fragen an das Material:

69 Wie bereits in Kapitel 3.2 erläutert, handelt es sich bei dem Asylgrund der ‚*westlichen* Orientierung‘ um einen geschlechtsspezifischen Asylgrund, der – mit einigen wenigen Ausnahmen – lediglich bei *Frauen** als vorliegend betrachtet wird. Folglich handelt es sich bei allen Beschwerdeführenden in den analysierten Erkenntnissen um *Frauen**.

1. Wie wird das Vorliegen einer sogenannten ‚westlichen Orientierung‘ ermittelt?
2. Welche Kriterien ziehen die Richter*innen dafür heran? Welche Kriterien nutzen sie für die Argumentation einer mangelnden ‚westlichen Orientierung‘?
3. Welche Kriterien ziehen die Richter*innen zur Ermittlung einer *Verinnerlichung* der ‚westlichen Orientierung‘ hinzu?
4. Wie werten und gewichten die Richter*innen die Aussagen der Beschwerdeführerinnen*?
5. Wie äußert sich die Geschlechtsspezifität des Asylgrundes dabei? Und wie werden die Beschwerdeführerinnen als weiblich adressiert?

Diese spezifisch an das Material gerichteten Fragen stelle ich vor dem Hintergrund einer leitenden Frage, die es mir ermöglichen wird, Rückschlüsse auf die Forschungsfrage zu ziehen: Welches *Westlichkeitsbild* zeigt sich darin und wie ko-konstituiert sich dieses mit Geschlecht?

5. Bestimmung der Analysetechniken und des Ablaufmodells

Mayring (2015) schlägt für die inhaltliche Strukturierung eine deduktive Kategorienbildung vor, die jedoch beinhaltet, während der Analyse induktiv Kategorien hinzuzufügen. Auf diese Weise möchte ich verhindern, dass die Kategorien ausschließlich durch meinen theoretischen Hintergrund gebildet und die Analyse dementsprechend beeinflusst wird. Durch die Ergänzung des deduktiv gebildeten Kategoriensystems während der Analyse wird es mir möglich, von der Theorie nicht antizipierte Kategorien in diese mit aufzunehmen. Die Kategorienbildung gestaltet sich dabei gemäß Mayring (ebd., 86f., vgl. Ramsenthaler 2013, 29) wie folgt: Zunächst lege ich ein Selektionskriterium fest, das bestimmt, welcher Teil des Materials „*Ausgangspunkt der Kategoriendefinition*“ sein soll (ebd.: 86). Dies ist in der vorliegenden Arbeit der geschlechtsspezifische Asylgrund der ‚westlichen Orientierung‘. Alle Textstellen, in denen es um die Ermittlung oder Beurteilung einer ‚westlichen Orientierung‘ geht, sind insofern für die Analyse von Relevanz. Die in Kapitel 4.1.4 bestimmten Fragestellungen der Analyse sind hierfür richtungsweisend. Zur Bildung der Kategorien lege ich das Abstraktions-

niveau auf *das Kernthema* der Textstelle fest. Auf diese Weise wird, laut Mayring (2015), mit der Durcharbeitung des Materials begonnen. Laufend werden induktiv Kategorien ergänzt, falls dies nötig ist. Hierbei werden diese unter Beachtung des Abstraktionsniveaus möglichst textnah benannt. Sobald eine annähernde Sättigung erreicht wird, muss das Kategoriensystem revidiert werden, indem das Selektionskriterium und das Abstraktionsniveau dahingehend beurteilt werden, ob sie dem Ziel der Analyse gerecht werden. Falls es hierbei zu Änderungen kommt, wird erneut mit der Durchsicht des Materials begonnen. Ansonsten wird diese fortgeführt. Weitere Kategorien können im Verlauf der Analyse hinzukommen. Nach der vollständigen Einteilung der Textstellen in Kategorien bzw. Ausprägungen⁷⁰ werden diese zunächst paraphrasiert und anschließend pro Kategorie und danach pro Hauptkategorie zusammengefasst. Nun können in einem letzten Schritt die Ergebnisse interpretiert und diskutiert werden.

Dies ergibt das folgende Ablaufmodell:

70 Mayring nutzt diese Begriffe synonym (vgl. (Mayring 2015)).

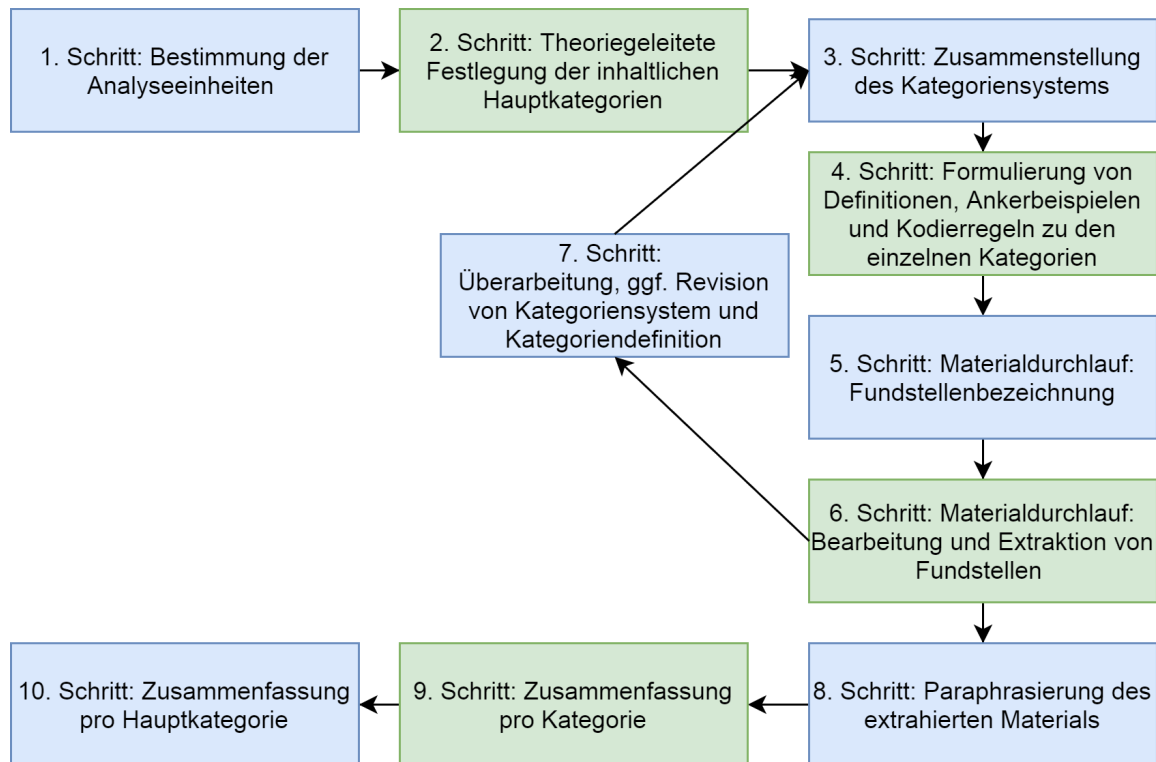


Abbildung 3: Ablaufmodell J.Z. nach Mayring 2015

4.3 Durchführung der inhaltlichen Strukturierung

Nun werde ich im Folgenden einzeln erläutern, wie ich die soeben beschriebenen Schritte der inhaltlichen Strukturierung ausführe, um mein Vorgehen genauer nachvollziehbar zu machen. Ich gehe dabei auch auf Schwierigkeiten ein, die im Rahmen der Analyse auftraten und erläutere, wie ich damit umging.

1. Bestimmung der Analyseeinheiten

Um eine einheitliche Kodierung zu ermöglichen, legte ich die minimale Kодиereinheit auf einen Halbsatz fest. Die maximale Kontexteinheit ist ein Abschnitt des Erkenntnisses, d.h. der Verfahrensgang, die Feststellungen, die Beweiswürdigung oder die rechtliche Beurteilung. Bei der Auswertung ging ich innerhalb der Erkenntnisse dem Aufbau des Erkenntnisses entsprechend vor (also von Anfang bis Ende). In welcher Reihenfolge die Erkenntnisse analysiert werden ist irrelevant für die Analyse und ging ich also zufällig gewählt zunächst die positiven, dann die negativen Erkenntnisse nach Datum rückwärts durch (das je Jüngste

zuerst bis zum Ältesten). Die positiven Erkenntnisse nannte ich hierbei P1-7, die Negativen N1-7⁷¹.

2. Theoriegeleitete Festlegung der inhaltlichen Hauptkategorien sowie 3. Bestimmung der Ausprägungen, Zusammenstellung des Kategoriensystems

In Kapitel 2 der vorliegenden Arbeit konnte ich bereits theoretisch an den Begriff der *Westlichkeit* sowie an ‚race‘ und ‚gender‘ heranzuführen. Es handelt sich dabei um komplexe theoretische Konstrukte, die moderne Gesellschaften global dominierender Länder grundlegend strukturieren. Theoretiker*innen wie Gayatri Chakravorty Spivak, María do Mar Castro Valera und Nikita Dhawan, Encarnación Gutiérrez Rodríguez und viele mehr (s. Kapitel 2) konnten zeigen, dass ‚race‘ und ‚gender‘ (und weitere Kategorien wie z.B. ‚ability‘ oder ‚class‘) nicht unabhängig von einander existieren und die durch sie wirkenden Differenzachsen sowie Strukturen und Diskriminierungen nicht lediglich addiert werden können. Vielmehr ko-konstituieren sie einander und bedingen sich wechselseitig. Vor diesem theoretischen Hintergrund ist davon auszugehen, dass sich strukturelle Ungleichheiten ebenfalls auf den Asylgrund der ‚westlichen Orientierung‘ auswirken. Darüber hinaus erlauben die eingeführten Konzepte des Orientalismus (Said 1979) und Okzidentalismus (Coronil 2002; Dietze, Brunner, und Wenzel 2009a), globale Herrschaftsformen und Ausschlussmechanismen zu benennen und in einen historischen Kontext der rassistischen Kolonialgeschichte zu stellen.

Die in Kapitel 2 dargelegten theoretischen Konzepte, mit denen ich in zur Beantwortung meiner Forschungsfrage arbeite, stellen somit einen notwendigen Rahmen dar, um den Analysegegenstand der sogenannten ‚westlichen Orientie-

71 Positiv und negativ bezeichnet hierbei, wie bereits erläutert, nicht den Ausgang des Verfahrens, sondern bezieht sich auf die Beurteilung des*der Richter*in bzgl. des Vorliegens einer ‚westlichen Orientierung‘. Fälle, bei denen eine ‚westliche Orientierung‘ festgestellt wurde, werden als positiv bezeichnet. Fälle, in denen dies nicht der Fall ist, als negativ. Allerdings bedeutet dies nicht automatisch, dass das Verfahren negativ ausging: So wurde mehreren Beschwerdeführerinnen (teilweise schon erstinstanzlich also durch das BFA) der Status der subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt. In einem Fall wurde bei einer Beschwerdeführerin zwar keine ‚westliche Orientierung‘ festgestellt, ihr wurde jedoch aus einem anderen Grund der Status der Asylberechtigten zuerkannt. Dennoch ist dieser Fall hier als negativ zu werten.

rung' zu greifen. Durch die Verwendung dieser Konzepte werden Machtverhältnisse und ihre Einbettung im Analysegegenstand sichtbar, problematisierbar und wird es schließlich möglich, diesen im Sinne Dietzes (Dietze 2009) okzidentalismuskritisch zu betrachten. Neben den in Kapitel 4.1.4 genannten an das Material gerichteten Fragen ergeben sich daher aus den verwendeten theoretischen Konzepten bestimmte thematische Schwerpunkte, die für die Analyse von besonderer Bedeutung sind und auf die ich besonders achten werde.

- Geschlechtliche Essentialisierungen

Ich arbeite mit einem Begriff von Geschlecht als sozial konstruiert, wie ich in Kapitel 2.2 darlegen konnte. Denn die Trennung in ein sozial konstruiertes und ein biologisches Geschlecht, das unabhängig von gesellschaftlicher Sozialisation Körper bestimmt, determiniert Körper auf einige wenige Eigenschaften (wie bestimmte äußere Geschlechtsorgane), denen mehr Bedeutung zugeschrieben wird, als anderen körperlichen Merkmalen. Im Untersuchungsmaterial werde ich davon ausgehend nicht nur auf geschlechtliche Adressierungen achten, sondern insbesondere auf Essentialisierungen des Geschlechts. In Anlehnung an Anna Wildt (vgl. 2010, 2012 bzw. Kapitel 3) frage ich nach den Auswirkungen von geschlechtlichen Essentialisierungen für *Frauen** im Asylverfahren bzw. in der Prüfung des Asylgrundes der sogenannten ‚*westlichen* Orientierung‘.

- Rassistische Einschreibungen

Beim Asylverfahren in Österreich handelt es sich um einen rechtlichen Prozess, mittels dessen über das Aufenthaltsrecht von Drittstaatsangehörigen entschieden wird. Gleichsam kann dieses Verfahren als Teil des Rechtssystems, vor dem Hintergrund des in Kapitel 2.1 erläuterten Rechtsverständnisses, als Institution verstanden werden, die global herrschende Machtverhältnisse produziert und reproduziert. Die Entscheider*innen sind dabei in den allermeisten Fällen *weiße*, akademisch gebildete Personen mit österreichischer Staatsangehörigkeit. Durch die Entscheidungsgewalt, die diesen Entscheider*innen über Asylsuchende gegeben wird – nämlich nicht nur das Aufenthaltsrecht berührend, sondern ggf.

(d.h. im Falle einer Abschiebung) auch ihre Unversehrtheit oder ihr Leben – stellt dies einen Teil der genannten Herrschaftsverhältnisse dar. Rassismus, wie ich ihn in Kapitel 2.3.3 erläutert habe, ist in diese Art der Strukturen und Institutionen eingeschrieben. Die individuelle Ebene der Entscheider*innen ist also nur eine Form der rassistischen Herrschaft, die hier zutage tritt. Gleichzeitig frage ich durch die Analyse des Untersuchungsgegenstandes nach strukturellen und institutionalisierten Rassismen, die dem Asylgrund der ‚westlichen Orientierung‘ inhärent sind, um rassistische Einschreibungen im Asylgrund der sogenannten ‚westlichen Orientierung‘ sichtbar zu machen.

Infolge der verstärkten Debatten um Migration aus mehrheitlich muslimisch geprägten Ländern finden Othering-Prozesse intensiviert gegenüber als muslimisch gelesenen Personen statt (vgl. Dietze 2010). ‚Der Islam‘ wird dabei auf unterschiedlichen Ebenen als ‚das Andere‘ konstruiert, das mit ‚dem Westen‘ nicht vereinbar sei. Da eine ‚westliche Orientierung‘ als Asylgrund im österreichischen Asylverfahren meist bei Afghan*innen, Iraker*innen oder Syrer*innen festgestellt wird, werden Vorstellungen ‚des Islam‘ auch in der gegenständlichen Analyse eine wichtige Rolle spielen. Vor dem Hintergrund meiner dargelegten theoretischen Konzeptualisierung, werde ich daher im Material ferner auf Implikationen oder Bilder des Islam achten, die durch die richterlichen Fragen oder Wertungen sichtbar werden.

- Vorstellungen von weiblicher Emanzipation

Gabriele Dietze macht in ihrem Konzept der Okzidentalismuskritik deutlich, dass in den Augen des Okzidents eine als ‚vollendet‘ wahrgenommene weibliche Emanzipation (oder auch die vermeintlich gesamtgesellschaftliche Toleranz Homosexualität gegenüber) eine wesentliche Differenzierungsachse zwischen ‚Uns‘ und ‚Anderen‘ darstellt. Eine Trennung zwischen imaginierten Gruppen verläuft folglich im Okzident anhand der Freiheiten, die *Frauen** in einer Gesellschaft haben. Insbesondere Musliminnen* werden dabei als handlungssohnmächtige, ‚unterdrückte *Orientalinnen*‘ imaginiert (vgl. Dietze 2016). Im Material möchte ich daher besonders untersuchen, wie sich der Asylgrund der soge-

nannten ‚westlichen Orientierung‘ dazu verhält und welches Verständnis von weiblicher Emanzipation in Zusammenhang mit unterschiedlichen imaginierten ethnisierten Gruppen den Wertungen der Richter*innen zugrunde liegt.

- Dichotomisierungen

Die eingeführten Konzepte machen deutlich, auf welche Weisen in okzidentalistischer bzw. orientalisierender Manier Dualismen geschaffen werden, die die imaginierten Gruppen einander gegenüberstellen und sie zu Gegensätzen werden lassen. Diese berühren unterschiedliche gesellschaftliche Kategorien wie ‚gender‘ und ‚race‘, aber auch Religion, über die teilweise ethnisiert wird. Ich werde im Material besonders Dichotomisierungen sichtbar machen, die in gewisser Weise häufig die Grundlage für Othering-Prozesse, Rassismen, Essentialisierungen und Orientalismen bzw. Okzidentalismen bieten.

Ines Rössl beschäftigt sich in ihrem bereits erwähnten Artikel *„sie trägt ihr Haar offen und mit einem Schal bedeckt“ Die Feststellung der sogenannten ‚westlichen Orientierung‘ in der Verfahrenspraxis des österreichischen BVwG* mit Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichtes in Bezug auf den Asylgrund der ‚westlichen Orientierung‘ aus rechtskritischer Sicht. Zwar führt sie in dem eher kurzen Artikel wenig theoretische Konzepte an, mit denen sie arbeitet, doch waren ihre Arbeiten (auch Rössl 2019b) sehr hilfreich für meine Analyse. Sie stellt dabei die These auf, in der österreichischen Rechtsprechung werde ‚westlich‘ mit ‚selbstbestimmt‘ gleichgesetzt (Rössl 2019a, 97). Auch macht Rössl deutlich, dass bspw. der Kleidungsstil der Beschwerdeführerinnen* (insbesondere das Tragen eines Kopftuchs oder Schleiers) in den untersuchten Entscheidungen ein wichtiges Kriterium war (ebd., 99). Hier lässt sich an Gabriele Dietzes Ausführungen zu unterschiedlichen Sichtbarkeitsregimen in Europa und den Herkunftsländern vieler Migrant*innen anschließen, die ebenfalls in Kapitel 2 dargelegt wurden: Die ‚dem Westen‘ geschriebene Kultur wird einem offenen Sichtbarkeitsregime zugeordnet, indem sich *Frauen** – häufig sexualisiert – wesentlich weniger bedecken, als im diesem gegenübergestellten ‚muslimischen Sichtbarkeitsregime‘. Darüber hinaus stellt Rössl fest, dass auch (nicht) gesetzte Integrationsschritte zur Bewer-

tung des Vorliegens einer ‚westlichen Orientierung‘ herangezogen werden (ebd.). Druck zur Integration und zur ‚Anpassung‘ an die hiesige Gesellschaft kann vor dem Hintergrund der erläuterten theoretischen Herangehensweise ebenso in ein Dominanzverhältnis eingeordnet werden. Bereits die Annahme einer homogenen Gesellschaft, in die sich durch Anpassung integriert werden könne, beinhaltet eine ‚Wir vs. Sie‘ Dichotomie, die keinen Raum für Unterschiedlichkeiten innerhalb der als ‚Wir‘ imaginierten Gruppe zulässt. Im Weiteren werden dadurch „Veränderungen und Widersprüchlichkeiten eines kulturellen Feldes sowie die Handlungsmacht der Individuen“ unsichtbar gemacht (Rössl 2016, 11). Schließlich wird dadurch ein Verständnis von Integration als eine durch Migrant*innen zu erfüllende Leistung ersichtlich, in der der Mehrheitsgesellschaft keinerlei Verantwortung für eine erfolgreiche Integration gegeben wird. Rössls Überlegungen zum Asylgrund der ‚westlichen Orientierung‘ schließen an die von mir dargelegten theoretischen Konzepte an und sind daher für meine Arbeit nutzbar.

Aus den oben genannten und durch Rössl ergänzten Überlegungen heraus bildete ich deduktiv ein erstes, vorläufiges Kategoriensystem. Hierbei strukturierten die zwei Hauptkategorien ‚Verhalten‘ und ‚Verinnerlichung‘ die weiteren Unterkategorien bzw. Ausprägungen. Durch diese Einteilung wird eine grundlegende Unterscheidung getroffen, indem tatsächlich materiell prüfbare Eigenschaften oder Verhaltensweisen der Beschwerdeführerin* (wie bspw. die Teilnahme an einem Deutschkurs) von der Einstellung der *Frau** oder ihrer inneren Überzeugung getrennt werden (wie bspw. welche Bedeutung sie den Grundrechten⁷² in einem Land einräumt).

Dieses vorläufige, deduktiv gebildete Kategoriensystem gestaltete sich wie folgt:

72 Als Grundrechte werden jene Rechte bezeichnet, die in Österreich verfassungsgesetzlich gewährleistet sind. Darunter fallen sowohl einige Menschenrechte (die für alle* gelten), als auch manche Bürgerrechte, die nur für Unionsbürger*innen gelten (vgl. österreich.gv.at 2020).

Verhalten	Verinnerlichung
Auftreten/ Aussehen	Gleichberechtigung
Eigenständigkeit	Selbstbestimmtheit
Integration	

Tabelle 1: Vorläufiges Kategoriensystem

4. Formulierung von Definitionen, Ankerbeispielen und Kodierregeln zu den einzelnen Kategorien

Grundsätzlich gilt es beim Kodieren und Einteilen in die Haupt- bzw. Unterkategorien zunächst, die zwei Hauptkategorien zu unterscheiden. Materialteile, die sich auf aktive Handlungen und ‚äußerlich‘ Erkennbares der Beschwerdeführerinnen* beziehen, fallen dabei in die Kategorie ‚Verhalten‘, während Geistiges, Inneres oder Abstraktes in die Kategorie ‚Verinnerlichung‘ fällt. Ankerbeispiele sind hierbei: 1) Bestrebungen einer Beschwerdeführerin* Deutsch zu lernen fallen unter die Hauptkategorie ‚Verhalten‘ und dort unter die Ausprägung ‚Integration‘. 2) ‚Eigenständigkeit‘ bezieht sich vor allem auf das alltägliche Verhalten, wie z.B. alleine außer Haus zu gehen (ohne männliche Begleitung), oder eigene Entscheidungen zu treffen. 3) Anmerkungen des*der erkennenden Richter*in zum Aussehen oder Kleidungsstil der Beschwerdeführerin* fallen unter die Unterkategorie bzw. Ausprägung ‚Auftreten‘. 4) Die Überzeugung einer Beschwerdeführerin*, ihre*n Partner*in selbst auswählen zu dürfen, fällt unter die Hauptkategorie ‚Verinnerlichung‘ und dort unter die Unterkategorie ‚Selbstbestimmung‘. 5) Die Bekundung einer Beschwerdeführerin*, ihre Tochter dürfe ebenso frei ihren Beruf wählen, wie ihr Sohn, fällt unter die Unterkategorie ‚Gleichberechtigung‘.

In Zweifelsfällen sollte die Kategorisierung stets so entschieden werden, dass der inhaltliche Kern getroffen wird. Geht es bspw. in einem Absatz um die eigenständige Entscheidung einer Beschwerdeführerin*, einen Deutschkurs zu belegen, so wird – sollte der (Ab)Satz nicht aufteilbar sein, um die unterschiedlichen Teile zu

den Ausprägungen ‚Eigenständigkeit‘ bzw. ‚Integration‘ zuzuordnen – gänzlich zur Ausprägung ‚Eigenständigkeit‘ zugeteilt werden. Denn diese steht hier im Vordergrund.

5. Materialdurchlauf: Fundstellenbezeichnung

In einem ersten Materialdurchlauf bezeichnete ich die zu untersuchenden Textstellen und fügte diese in eine Tabelle ein, um anschließend Kategorien zuordnen zu können. Hierbei war bereits auffällig, dass positiv beschiedene Erkenntnisse nicht nur insgesamt umfangreicher sind, sondern auch um einiges mehr Textstellen die ‚*westliche* Orientierung‘ der Beschwerdeführerinnen* betreffend beinhalten.

Bestimmte Textteile des Materials ließ ich komplett aus. So beinhaltet jedes Erkenntnis Länderfeststellungen zum Herkunftsland, die sich rein auf die Situation vor Ort beziehen und eine Einschätzung der dortigen Lage ermöglichen sollen. Somit konnte ich ausschließen, dass diese Aufschluss über das dem Erkenntnis zugrunde liegende *Westlichkeitsverständnis* bieten. Auf ähnliche Weise war ein Großteil der rechtlichen Beurteilung nicht von Relevanz, da es hier nicht um die individuelle Deutung der Aussagen der Beschwerdeführerin* geht, sondern um die rechtlichen Schlüsse, die die*der erkennende Richter*in daraus zieht. In diesem Abschnitt werden zunächst die gesetzlichen Grundlagen der Entscheidung genannt sowie relevante Judikatur der österreichischen Höchstgerichte (Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof) zitiert. Eher allgemein gehalten erläutert schließlich der*die Richter*in, ob die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status des*der Asylberechtigten vor diesem Hintergrund vorliegen, oder nicht. Daher waren nur wenige (Ab-)Sätze aus diesem Teil der Erkenntnisse, die sich direkt auf die Situation der jeweiligen Beschwerdeführerin bezogen, für meine Analyse von Relevanz.

6. Materialdurchlauf: Bearbeitung und Extraktion der Fundstellen

In der Bearbeitung des Textes fiel zunächst auf, dass es eine Vielzahl an Textstellen in jedem Erkenntnis gibt, die sich mit der ‚*westlichen* Orientierung‘ der

Beschwerdeführerin* beschäftigen. Besonders in der Niederschrift der mündlichen Beschwerdeverhandlung waren einige Textstellen jedoch nicht direkt als für die Analyse der ‚westlichen Orientierung‘ relevant erkennbar: Fragen, die sich auf die Integration bezogen (z.B. die Ermittlung von Deutschkenntnissen) flossen im weiteren Verlauf des Textes (meist im Rahmen der Beweiswürdigung) in die Abwägung einer ‚westlichen Orientierung‘ mit ein. Daher bezog ich entsprechende Stellen ebenfalls in die Analyse mit ein, auch wenn sie nicht ausschließlich auf die Ermittlung einer ‚westlichen Orientierung‘ abzielten.

7. Überarbeitung, gegebenenfalls Revision von Kategoriensystem und Kategoriendefinition (induktiv)

Bereits beim Durchlauf der ersten Erkenntnisse stieß ich auf eine Vielzahl von Textstellen, die sich keiner der deduktiv gebildeten Kategorien zuordnen ließen. Ich fügte daher laufend induktiv gebildete Kategorien hinzu. Eine annähernde Sättigung ließ sich erst nach einer Vielzahl der Erkenntnisse feststellen, da sich insbesondere positive und negative Erkenntnisse in ihren Ausprägungen sehr unterschieden. In schließlich drei Durchgängen gelang es mir, ein neues Kategoriensystem aufzustellen, das zwei neue Hauptkategorien und insgesamt 18 Ausprägungen enthielt:

Herkunftsstaat	Österreich	Verhalten	Verinnerlichung
Alltag	Alltag	Eigenständigkeit	Grundrechte
Aktivismus	Bildung/Beruf	Auftreten	Werte
Verfolgungshandlung	Integration	Kopftuch	Gleichberechtigung
Soziale Normen	Sport		Religion
Bildung/Beruf	zeitlich		Selbstbestimmtheit

Tabelle 2: Kategoriensystem

Um die Einteilung in diese Ausprägungen nachvollziehbar zu machen, werden diese hier definiert und mit Ankerbeispielen versehen. Im Anschluss folgt eine Diskussion von Grenzfällen.⁷³

Ausprägung	Definition	Ankerbeispiel	Anzahl
Alltag im Herkunftsland	Alltägliche Handlungen der BF im Herkunftsland	Tagesablauf oder biografische Erzählung	9
Aktivismus im Herkunftsland	Politisch motivierte Tätigkeiten der BF im Herkunftsland	Aufklärungsarbeit mit jungen <i>Frauen</i> *	10
Verfolgungshandlung	Schilderungen von Fluchtgründen oder Bedrohungen	Bedrohung durch die Taliban aufgrund missachteter sozialer Normen	9
Soziale Normen	Im Herkunftsland missachtete soziale Normen, die nicht mit der ‚westlichen Orientierung‘ in Bezug stehen	Heirat ohne Zustimmung des Familienoberhauptes	5
Bildung/Beruf im Herkunftsland	(Schul-)Bildung oder berufliche Tätigkeit im Herkunftsland	Bericht über fehlende Bildungsmöglichkeiten	5
Alltag in Österreich	Alltäglicher Handlungen der BF in Österreich	Tagesablauf	20
Bildung/Beruf in Österreich	(Schul-)Bildung oder berufliche Tätigkeit in Österreich	Lehre	30

⁷³ Unter 4. wurde bereits das vorläufige Kategoriensystem der deduktiv gebildeten Kategorien ausführlich beschrieben. Aufgrund der umfassenden Ergänzungen durch induktive Kategorien werde ich das neue Kategoriensystem in der untenstehenden Tabelle zusammenfassend bzw. stichwortartig präsentieren und nicht mehr jede einzelne Ausprägung erläutern.

Ausprägung	Definition	Ankerbeispiel	Anzahl
	reich		
Integration	Jegliche gesetzte Integrationsschritte in Österreich	Deutschkursteilnahme, ehrenamtliche Tätigkeiten	52
Sport	Sportliche Tätigkeiten, allein oder in Gruppen	Radfahren, Schwimmen, Yoga, etc.	10
Zeitlich	Zeitliche Angaben, bspw. in Bezug auf Länge der Aufenthaltsdauer in Österreich, tritt ausschließlich in Verbindung mit einer anderen Kategorie (z.B. Integration oder Werte) auf	Anmerkung, dass BF trotz einer bestimmten Aufenthaltsdauer ‚noch immer‘ wenig Deutsch spreche	15
Eigenständigkeit	Selbstständigkeit in Bezug auf Tätigkeiten	Allein außer Haus gehen, ein eigenes Handy haben, etc.	44
Auftreten	Beschreibungen des Kleidungsstils oder der Außenwirkung der BF, meist in Bezug auf die mündliche Verhandlung	Anmerkung, die BF wirke sicher im Auftreten oder mache den Eindruck einer aufgeweckten jungen <i>Frau</i> *	27
Kopftuch	Beschreibung des Kleidungsstils/ Aussehens, wenn die (fehlende) Art der Verschleierung beinhaltet ist	Anmerkung, die BF trage schwarze, weite Kleidung und ein Kopftuch	25

Ausprägung	Definition	Ankerbeispiel	Anzahl
Grundrechte	Allgemeine Äußerungen der BF über Grund-/Menschenrechte oder Bezugnahmen der*des Richters*in auf deren*dessen Einschätzung des Grundrechtebezugs der BF	Aussage der BF, sie genieße die Freiheitsrechte in Österreich	8
Werte	Allgemeine Sichtweise auf die Welt, Werte im weiteren Sinne, aber auch Einstellungen zu Lebensweisen in Österreich oder im Herkunftsland	Ablehnung afghanischer Traditionen durch die BF; aber auch Einschätzungen der*des Richters*in, die BF habe ‚westliche Werte‘ angenommen	81
Gleichberechtigung	Aussagen der BF über Geschlechterverhältnisse oder Bezugnahmen der*des Richters*in auf deren*dessen Einschätzung der Geschlechterverhältnisse der BF	Bemerkung der*des Richters*in, die BF sei an einer gleichberechtigten Partner*innenschaft orientiert	17
Religion	Aussagen der BF oder richterliche Einschätzungen bzgl. Religionen oder der Religionsausübung	Frage des*der Richters*in, ob die BF in Österreich Kontakt zu Christ*innen habe	9

Ausprägung	Definition	Ankerbeispiel	Anzahl
Selbstbestimmtheit	Aussagen der BF oder richterliche Einschätzungen, die zeigen, inwiefern die innere Haltung oder die Handlungen der BF frei, nach eigenen Werten gestaltet	Eine selbst gewählte Ehe oder Partnerschaft	50

Tabelle 3: Kategoriensystem - Erläuterung und Vorkommen

Einige der ermittelten Kategorien stehen sich näher als andere. So erlaubt die Einstellung der Beschwerdeführerin* zu Grundrechten ebenfalls einen Eindruck über ihre Wertvorstellungen. Die Kategorie ‚Grundrechte‘ ist somit als eine Art spezifische Ausprägung der Werte zu sehen, die so häufig vorkam, dass sie eine eigene Kategorie wurde. Ebenso verhält es sich mit ‚Integration‘ und ‚Sport‘ sowie ‚Auftreten‘ und ‚Kopftuch‘. Die Kategorien ‚Eigenständigkeit‘ und ‚Selbstbestimmtheit‘ lassen zunächst eine Nähe vermuten, doch wird durch die Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Hauptkategorien deutlich, worin der wesentliche Unterschied liegt: Die Eigenständigkeit einer Beschwerdeführerin* zielt auf ihre Handlungen ab (s. Ankerbeispiel), während es sich bei der Selbstbestimmtheit um ihre Vorstellungen und Wünsche, um ihre Autonomie, handelt.

Trotz der Festlegung dieser Definitionen kam es im Rahmen der Kategorisierung der Textstellen zu Fällen, in denen die Einteilung schwierig wurde. Besonders Sätze im Rahmen der Feststellungen oder der Beweiswürdigung beinhalteten oft mehrere Ausprägungen. Ich versuchte zunächst, die Sätze so zu splitten, dass einzelne Halbsätze je nur einer Kategorie zuzuordnen waren. Bei einer Großzahl gelang dies, ohne dass die Argumentation des*der Richter*in nicht mehr nachvollziehbar wäre. In manchen Fällen war dies allerdings nicht möglich, da die Satzteile eng mit einander verbunden waren und einzeln stehend wenig Sinn ergaben. Hier versuchte ich daher inhaltlich den weiteren Kontext auszumachen und mich für die Ausprägung zu entscheiden, die den ‚inhaltlichen Kern‘ des

(Ab-)Satzes trifft. Ein Beispiel hierfür ist folgender Absatz: *“Unbekannte Personen hätten daraufhin versucht, sie zu entführen. Die Ortpolizisten hätten dies verhindern können und sie gerettet. Weiter habe sie einige Drohanrufe bekommen. Ihr sei vorgeworfen worden, sie würde ihre Schülerinnen vom Islam distanzieren und gegen den Islam sprechen.”* (P1, S. 1). Zwar ist der Grund der Verfolgung im Herkunftsland ein vermeintlich religiöser, doch steht die Verfolgung, die die Beschwerdeführerin erlebte, hier im Vordergrund. Es gab jedoch auch Textstellen, in denen der ‚Kern‘ des (Ab-)Satzes tatsächlich verschiedenen Kategorien zugeordnet werden konnte. Ein Beispiel stellt der Satz *„Zudem legte die Beschwerdeführerin auch vor der belangten Behörde, nach ihrer Verbundenheit zu ihrem Heimatland gefragt, dar, dass sie sich nicht verbunden fühle, weil es keine Unterstützung für die Frauen gebe. Man höre den Frauen nicht zu und sie selbst sei mit dem Tod bedroht worden (Niederschrift vom XXXX, S. 10) [sic].“* (P1, S. 46) dar. In diesem Satz geht es um die Verbundenheit der Beschwerdeführerin* zu ihrem Herkunftsland, was ich eigentlich der Ausprägung ‚Werte‘ zuordnen würde. Sie führt ihre fehlende Verbundenheit jedoch auf das Geschlechterverhältnis zurück und ich sehe darin eine durch die Beschwerdeführerin* beurteilte Gleichrangigkeit. Dennoch entschied ich mich – einfach aus dem Zwang heraus einzuordnen – für die Einteilung zur Ausprägung ‚Werte‘, weil es das ist, wonach der*die Richter*in fragte. Da es mir in dieser Analyse vorrangig darum geht, die Beurteilung einer sogenannten ‚westlichen Orientierung‘ (bzw. Ko-Konstitutionen von *Westlichkeit* von Geschlecht) zu analysieren, die von dem*der Richter*in ausgeht.

8. Paraphrasierung und Zusammenfassung des extrahierten Materials pro Kategorie (9.) und Hauptkategorie (10.)

Um die Inhalte der gefundenen Textstellen zu extrahieren, fasste ich diese anschließend nach Kategorie und schließlich nach Hauptkategorie zusammen. Einen ersten Schritt zur Zusammenfassung der Fundstellen stellt die Paraphrasierung dar. Ich strich Textstellen, die nicht (oder wenig) inhaltstragend sind, heraus und bemühte mich um eine einheitliche Sprachebene. Auf diese Weise

reduzierte ich die Menge des Materials deutlich und bereitete die folgenden zusammenfassenden Schritte vor. Anschließend fasste ich nun die extrahierten und paraphrasierten Textstellen zunächst pro Kategorie/Ausprägung zusammen. Das Abstraktionsniveau legte ich auf verallgemeinerbare Gemeinsamkeiten der Textstellen fest. Auf diese Weise gingen natürlich eine Vielzahl an spezifischen Informationen verloren, doch erlaubte die Zusammenfassung, die immer wiederkehrenden Momente festzustellen. Schwierig war dies insbesondere bei Kategorien, in denen die Aussagen/richterlichen Feststellungen in positiven und negativen Erkenntnissen sehr unterschiedlich sind. So beispielsweise bei den Kategorien ‚Integration‘ oder ‚Werte‘. Bei den positiven Erkenntnissen wurde ausnahmslos konstatiert, die Beschwerdeführerin* lehne ‚traditionell afghanische Werte‘ ab und sei an ‚westlichen‘ Werten orientiert – bei den negativen Erkenntnissen wurde großteils festgestellt, die Beschwerdeführerin* sei weiterhin an einem ‚traditionell-konservativ afghanischen Weltbild‘ orientiert. In der Zusammenfassung pro Kategorie trennte ich daher wenn nötig negative und positive Erkenntnisse. Im nächsten und letzten Schritt der Analyse jedoch, der Zusammenfassung pro Hauptkategorie, führte ich das Kriterium der Orientierung an afghanischen Werten an, um beide Richtungen beinhalten zu können.

Hauptkategorie	Ausprägung	Zusammenfassung pro Ausprägung
Herkunftsstaat	Alltag	Wenige Freiheiten, Haus darf nur in männlicher Begleitung verlassen werden, Verhüllungs Vorschriften, nur wenige durften arbeiten
	Aktivismus	Lehrerin für <i>Frauen*</i> , <i>Frauen*</i> rechtsaktivistin
	Verfolgungshandlung	Verfolgung wegen vermeintlicher Verstöße gegen den Islam
	Soziale Normen	selbstbestimmte Partnerschaften/Eheschließung

		Bildung als Verfolgungsgrund
	Bildung/Beruf	Unterschiedliche Bildungsgrade (keine Bildung vs. Lehrerin)
Zusammenfassung Herkunftsstaat: wenig Freiheiten für <i>Frauen*</i> , viele Einschränkungen besonders in Bezug auf Bildung, Eheschließung, Bewegungsfreiheit, Selbstbestimmung		
Österreich	Alltag	Kinderbetreuung, Arbeit, Bildung, Kurse, Spaziergänge
	Bildung/Beruf	Wunsch nach Bildung und Arbeitswunsch, teilweise engagierte Jobsuche, Engagement beim AMS; Negative: Arbeitswunsch aber keine Initiative ergriffen
	Integration	Positive: Teilnahme an verschiedenen (Deutsch-)Kursen, Sport, teilweise ehrenamtliches Engagement, soziale Kontakte zu Österreicher*innen Negative: keine sportlichen/kulturellen Aktivitäten, wenig (Deutsch-)Kurse, wenig Freizeitaktivitäten, kaum soziale Kontakte außerhalb der Familie
	Sport	Regelmäßige sportliche Aktivitäten, die im Herkunftsstaat nicht möglich gewesen wären
	zeitlich	Geringe Integrationserfolge, kein Bruch mit afghanischen Werten trotz Aufenthaltsdauer, Zumutbarkeit afghanischer Zwänge für <i>Frauen*</i> aufgrund kurzer Aufenthaltsdauer

Zusammenfassung Österreich: Intensität der ‚Nutzung‘ der Aufenthaltsdauer in Österreich durch Integrationsbemühungen, besonders in Bezug auf Spracherwerb, soziale Kontakte, Bildung und Beruf		
Verhalten	Eigenständigkeit	Positive: eigenständig Ärzt*innenbesuche, einkaufen, Jobsuche, Zukunftsplanung, Kleidung auswählen, selbständig Alltag und Bildung gestalten, Sport machen, Bewegungsfreiheit; Negative: Ehemann/Kinder gehen einkaufen, wenig eigene Entscheidungen, geringer Bewegungsradius, Abhängigkeit von anderen
	Auftreten	Positive: selbstbewusstes Auftreten bei mündlicher Verhandlung stützt Vorbringen der ‚westlichen Orientierung‘, ‚westliche Mode‘, sichtbares/gefärbtes Haar, Schminke, Schmuck, Nagellack; Negative: teilweise ähnlicher Kleidungsstil wie in Afghanistan
	Kopftuch	Positive: modisches Erscheinungsbild ohne Kopftuch, äußeres Erscheinungsbild zeugt von Einstellung; Negative: teilweise gleiches Erscheinungsbild wie im Herkunftstaat, teilweise jedoch auch ‚westlicher Stil‘
Zusammenfassung Verhalten: Eigenständigkeit im Alltag, äußeres Erscheinungsbild (insbesondere Verhüllung), (Selbst-)Sicherheit im Auftreten		
Verinnerlichung	Grundrechte	Bewusstsein über Grundrechte, besonders <i>Frauen*</i> und Ehe bezogene

	Werte	Positive: an ‚ <i>westlichem</i> Gesellschaftsbild‘ orientiert, Ablehnung ‚traditionell afghanischer Werte‘, Wunsch nach Freiheiten auch für <i>Frauen*</i> – Meinungs-, Bewegungs-, Religionsfreiheit, Bildung, Kleidung, Auftreten; Negative: kein Bruch mit ‚afghanischen Werten‘, an traditionellem <i>Frauen*</i> bild orientiert
	Gleichberechtigung	Gleiche Rechte für <i>Frauen*</i> , besonders in Bezug auf Unabhängigkeit und Beruf, Ablehnung der Zwänge für <i>Frauen*</i> in Afghanistan
	Religion	Keine Religionsfreiheit in Afghanistan, wenig strenge Religionsauslegung der BF in Österreich, Offenheit gegenüber anderen Religionen
	Selbstbestimmtheit	Positive: selbstbestimmtes Leben, besonders in Bezug auf Ehe, Erziehung, Bildung und Arbeit, an ‚ <i>westlichen</i> Werten‘/‚ <i>westlichem</i> Gesellschaftsbild‘ orientiert; Negative: kein ‚ <i>westlicher</i> Lebensstil‘, kein Streben nach Selbstbestimmung ersichtlich
Zusammenfassung Verinnerlichung: Intensität des Bewusstseins über Grundrechte (besonders <i>Frauen*</i> rechte), Orientierung an als ‚ <i>westlich</i> ‘ bezeichneten Werten und dem entsprechenden Lebensstil (oder nicht, bei Negativen)		

Tabelle 4: Kategoriensystem - Zusammenfassung

4.4 Zusammenfassung der Ergebnisse der empirischen Analyse

Die angeführte Tabelle (Abbildung 4) erlaubt einen Überblick über die Ergebnisse meiner empirischen Analyse. Für alle Beschwerdeführerinnen* kann festgehalten werden, dass ihre grundlegenden Freiheiten in Afghanistan äußerst eingeschränkt wurden. Nur einige Wenige hatten zur Schule gehen und später arbeiten gehen können. Besonders in Bezug auf ihre Bewegungsfreiheit und Entscheidungen über Partnerschaften und Eheschließung waren die meisten *Frauen** vor der Flucht erheblichen Einschränkungen ihrer Rechte ausgesetzt gewesen. Dies gilt für positive wie negative Erkenntnisse gleichermaßen. Doch in Bezug auf die Gestaltung ihres Lebens und Alltags in Österreich weisen positiv und negativ ausgegangene Erkenntnisse teilweise Unterschiede auf. Zwar gaben viele *Frauen** an, ihren Alltag vor allem durch Kinderbetreuung, Spaziergänge, Sport, Bildung/Kursbesuche und teilweise (im Falle jener, die aufgrund der erstinstanzlichen Zuerkennung eines subsidiären Schutzes einen Zugang zum Arbeitsmarkt in Österreich haben) durch Erwerbstätigkeit zu gestalten. Doch wurde ein deutliches Unterscheidungsmerkmal ersichtlich: Die Beschwerdeführerinnen* der negativen Erkenntnisse hatten trotz Berufswunsches keinen ergriffen und sich nur geringfügig über nötige Schritte zur Ergreifung einer Erwerbstätigkeit informiert. Ähnlich verhält es sich mit ‚Integrationsbemühungen‘. Zwar wird nicht ausnahmslos allen Beschwerdeführerinnen* der negativen Erkenntnisse vorgeworfen, sich nicht integriert zu haben. Dennoch gibt es hier einige, die nur geringe ‚Integrationserfolge‘ aufweisen können, während Beschwerdeführerinnen*, denen eine ‚westliche Orientierung‘ konstatiert wird, durchwegs als gut integriert bewertet werden. Eine Besonderheit besteht hier in Bezug auf die Kategorie ‚zeitlich‘. In dieser stellen die Richter*innen die aus ihrer Sicht geringen ‚Integrationserfolge‘ der relativ langen Aufenthaltsdauer der Beschwerdeführerinnen* in Österreich gegenüber, sie kommt ausschließlich bei negativen Erkenntnissen vor. Es geht also um ‚mangelnde Integration‘ *trotz* (relativ) langer Aufenthaltsdauer. In Bezug auf das Verhalten der Beschwerdeführerinnen* ergeben sich

schließlich die deutlichsten Unterschiede: So wird beispielsweise festgehalten, dass die *Frauen**, die ‚westlich orientiert‘ seien, eigenständig für die Organisation ihres Lebens und Alltags sorgten, während die ‚nicht-westlich orientierten‘ *Frauen** von ihren Familien abhängig seien und einen geringen Bewegungsradius hätten, sich also mehrheitlich zu Hause oder in der Nähe ihres Wohnortes aufhielten. Auch das Auftreten und äußere Erscheinungsbild der Beschwerdeführerinnen* ist eine vermehrt auftauchende Kategorie. So wird bei allen Erkenntnissen ausgeführt, wie die Beschwerdeführerinnen* gekleidet sind und insbesondere, ob sie geschminkt sind und ob sie ein Kopftuch (wenn ja, welcher Art) tragen. Hierbei ist anzumerken, dass auch unter den negativ beschiedenen Erkenntnissen Beschwerdeführerinnen* sind, die kein Kopftuch tragen und zur mündlichen Beschwerdeverhandlung bspw. geschminkt erschienen. Andere jedoch trugen lange dunkle Gewänder und ein Kopftuch. In Bezug auf die Verinnerlichung einer ‚westlichen Orientierung‘ ergaben die Erkenntnisse interessanterweise wenig Unterschiede bezüglich Einstellungen zu Grundrechten, Gleichberechtigung und Religionsfreiheit, die von allen Beschwerdeführerinnen* geschätzt werden. Die zwei Kategorien ‚Selbstbestimmtheit‘ und ‚Werte‘ zeichnen sich dadurch aus, dass sie die innere, schwer konkret festmachbare Haltung der Beschwerdeführer*innen zu fassen versuchen. Durch die Schwierigkeit dieser Konkretisierung sind diese zwei Kategorien deutlich stärker durch die richterliche Beurteilung geprägt. Insofern sind sie für die Analyse des der Beurteilung zugrundeliegenden *Westlichkeitsbildes* von besonderem Interesse. Bei diesen beiden Kategorien sind deutliche Unterschiede zwischen positiven und negativen Erkenntnissen bemerkbar: So seien die Beschwerdeführerinnen*, die ‚westlich orientiert‘ seien, bestrebt, selbstbestimmt zu leben und insbesondere in Bezug auf Ehe, Erziehung, Bildung und Arbeit an einem ‚westlichen‘ Leben orientiert. Dem gegenüber sei bei den Beschwerdeführerinnen* der negativen Erkenntnisse keine Bestrebungen nach Selbstbestimmung ersichtlich. Ebenso seien diese an traditionell afghanischen Werten – insbesondere in Bezug auf die Stellung von *Frauen** in der Gesellschaft – orientiert, während ‚westlich orientierte‘ Beschwerdeführerinnen* dieses ablehnten.

Die von mir durchgeführte Analyse macht deutlich, wie Richter*innen des Bundesverwaltungsgerichts in den mündlichen Verhandlungen sowie dem gesamten Verfahren das Vorliegen einer sogenannten ‚westlichen Orientierung‘ ermitteln und welche Kriterien dabei für die Beurteilung von besonderer Relevanz sind. Unter Rückbezug auf die an das Material gerichteten Fragen (vgl. Kapitel 4.1.4) kann ich nun zusammenfassend feststellen, dass den Beschwerdeführerinnen* im Rahmen der mündlichen Beschwerdeverhandlung Fragen zu unterschiedlichen Lebensbereichen gestellt werden (bspw. zu Alltag und Freizeit in Österreich, Wünschen für ihre Zukunft und ihre Kinder, Einschätzungen der früheren Lebensweise im Herkunftsland). Doch auch der persönliche Eindruck des*der Richter*in und insbesondere das Auftreten und äußere Erscheinungsbild der Beschwerdeführerinnen* spielen eine entscheidende Rolle für die Beurteilung des Vorliegens einer sogenannten ‚westlichen Orientierung‘. Dies zeigt sich unter anderem darin, wie ähnliche Sachverhalte durch verschiedene Richter*innen unterschiedlich beurteilt wurden. Besonders in Bezug auf die Beurteilung von Integrationsschritten wurde ersichtlich, dass es vom*von der Richter*in abhängig ist, ob lediglich Integrationsbestrebungen anerkannt werden, oder ob tatsächlich vorweisbare ‚Integrationserfolge‘ für die Anerkennung einer sogenannten ‚westlichen Orientierung‘ erfordert werden (vgl. bspw. P1: bei relativ wenig vorgelegten Integrationsunterlagen wird darin nicht, wie bei anderen negativen Erkenntnissen, ein Gegensatz zur ‚westlichen Orientierung‘ gesehen).

Wie die Analyse der 14 Erkenntnisse ergab, wird das Vorliegen einer ‚westlichen Orientierung‘ in diesen vor allem anhand folgender Kriterien festgestellt:

- ✓ Integration in Österreich
- ✓ Eigenständigkeit im Alltag
- ✓ Lohnarbeitsambitionen und dahingehend gesetzte Schritte
- ✓ positive Einstellung zu österreichischen Grundrechten und Orientierung daran in der Gestaltung des eigenen Lebens
- ✓ Distanzierung von afghanischen Traditionen, insbesondere in Bezug auf die gesellschaftliche Stellung von *Frauen**

- ✓ äußeres Erscheinungsbild, das sich von Zwängen für *Frauen** in Afghanistan unterscheidet insbesondere in Bezug auf das Tragen eines Kopftuches und auf die Ver- bzw. Enthüllung des Körpers

Sind diese Kriterien nicht erfüllt, wird dies oftmals als Begründung für eine ‚nicht-westliche‘ Orientierung gedeutet, die in den Erkenntnissen oft als ‚den afghanischen Traditionen verhaftete‘ Orientierung bezeichnet wird. Daraus abgeleitet, dass keine asylrelevante Verfolgung (und meist somit auch kein Bedarf für internationalen Schutz⁷⁴) vorliege. Darüber hinaus spielen folgende Kriterien beim Nichtvorliegen einer ‚westlichen Orientierung‘ eine wichtige Rolle:

- x wenige Aktivitäten außerhalb der Familie und des eigenen Wohnortes
- x geringer Bewegungsradius
- x wenig Integration in Österreich („trotz“ längerer Aufenthaltsdauer)
- x wenig eigene Entscheidungen und Wünsche für die eigene Zukunft

Nach Durchführung der inhaltlichen Strukturierung nach Mayring (2015) und der Zusammenfassung der Ergebnisse werde ich diese im folgenden **Kapitel (XX)** vor dem Hintergrund der angewendeten Theorien auf den geschlechtsspezifischen Asylgrund der ‚westlichen Orientierung‘ diskutieren.

4.5 Diskussion und Interpretation der empirischen Ergebnisse

Nachdem ich zeigen konnte, welche Kriterien durch die Richter*innen für das (Nicht-)Vorliegen einer ‚westlichen Orientierung‘ herangezogen werden, möchte ich nun entlang der in Kapitel 4.3 eingeführten thematischen Schwerpunkte meine eingangs gestellte Forschungsfrage nach Ko-Konstitutionen von *Westlichkeit* und Geschlecht im Asylgrund der ‚westlichen Orientierung‘ beantworten. Ich gehe daher zunächst auf Dichotomisierungen ein, die in den Erkenntnissen ersichtlich wurden. Anschließend lege ich rassistische Einschreibungen und

74 Als ‚internationaler Schutz‘ werden im österreichischen Asylrecht Asyl gemäß § 3 AsylG 2005 und subsidiärer Schutz gemäß § 8 AsylG 2005 bezeichnet, da es sich bei diesen beiden um Schutztitel handelt (vgl. Kapitel 3).

geschlechtliche Essentialisierungen dar, die durch die Analyse hervorkamen. Schließlich gehe ich auf Vorstellungen von weiblicher Emanzipation ein, die den Erkenntnissen zugrunde lagen, bevor ich in Kapitel 4.5.5 zusammenführe, wie *Westlichkeit* und Geschlecht im Asylgrund der ‚westlichen Orientierung‘ ko-konstituiert werden.

4.5.1 Dichotomisierungen

Die bereits in Kapitel 2 dargelegten, normativ aufgeladenen Dichotomisierungen finden sich in den Erkenntnissen in vielfältiger Weise wider. Die Erkenntnisse P2, P3, P4, P7, N2 und N4 enthalten beispielsweise Formulierungen wie „*nach wie vor*“ (bspw. P3, 16) oder „*noch immer*“ (N2, 9) in Bezug auf in Afghanistan verbreitete Wertvorstellungen oder Traditionen, die klar eine Einteilung in ‚fortschrittlich/entwickelt vs. unentwickelt‘ vornimmt. Dieser Unterteilung liegt ein Bild von Entwicklung als linear und vom *Westen* vorgegeben zugrunde und entspricht dies somit der Konstruktion des *Westens*, die Hall beschreibt (s. Kapitel 2). Hier reiht sich ebenso die Beschreibung von Afghanistan als traditionell und der nunmehr ‚westlich orientierten‘ *Frauen** als modern ein. Afghanistan steht für Rückschritt und Tradition, dem der moderne *Westen* gegenübersteht, in dem Emanzipation und Freiheit vermeintlich erreicht seien. Die Beschwerdeführerinnen*, bei denen eine sogenannte ‚westliche Orientierung‘ geprüft wird, befinden sich dabei in einem Spannungsverhältnis innerhalb dieser dichotomen Einteilung. Folglich entspricht es dieser *okzidentalistischen* Logik, dass auch in der höchstgerichtlichen Judikatur ein ‚nachhaltiger und deutlicher Bruch‘ mit afghanischen Traditionen für die Zuerkennung des Status der Asylberechtigten aufgrund der Zugehörigkeit zur Gruppe der ‚westlich orientierten‘ *Frauen** gefordert wird (vgl. bspw. VwGH vom 23.01.2018 zur Zahl Ra 2017/18/0301⁷⁵). Die

⁷⁵ Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23.01.2018 zur Zahl Ra 2017/18/0301, abrufbar unter https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=1c208712-5d61-4719-b315-f348541b7dd1&Position=1&SkipToDocumentPage=True&Abfrage=Vwgh&Entscheidungsart=Undefined&Sammlungsnummer=&Index=&AenderungenSeit=Undefined&SucheNachRechtsatz=True&SucheNachText=True&GZ=Ra+2017%2f18%2f0301&VonDatum=&BisDatum=25.07.2020&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&Result-PageSize=100&Suchworte=&Dokumentnummer=JWT_2017180301_20180123L00 [Zugriff

Vorstellung, alle afghanischen Traditionen müssten abgelehnt werden, um ‚westlich orientiert‘ zu sein, zeugt dabei von ebenjener ‚Wir vs. Sie‘ Dichotomie, die bereits in Kapitel 2 erwähnt wurde. Eine Vereinbarkeit von verschiedenen kulturellen Elementen findet dabei keinen Raum. Vielmehr wird Kultur als abgrenzbar und statisch begriffen.

Eine Reihe unterschiedlicher Formulierungen zeigt dabei darüber hinaus, dass die Verwendung der Bezeichnung ‚westlich‘ für die ‚innere Werthaltung‘ der Beschwerdeführerinnen* eine klare normative Komponente innehat. ‚Westlich‘ scheint ebenso für „weltoffen“ (P5, 58), modern und weitere positiv besetzte Adjektive zu stehen (vgl. P3, P4, P5, P7, N). Dadurch reiht sich das den Erkenntnissen zugrunde liegende *Westlichkeits*bild vielfach in *okzidentalistische* Selbstbilder ein. Diese bilden – wie Fernando Coronil herausstreicht (vgl. Coronil 2002; bzw. Kapitel 2.2) – in gewisser Weise die Bedingungen für *orientalistische* und rassistische Konstruktionen des ‚Anderen‘. Daher ist es grundlegend, auch diese *Okzidentalismen* sichtbar zu machen, um Konstruktionen von ‚race‘ (und ‚gender‘) zu analysieren. Vielfach besteht eine Problematik in der Vereinfachung und Homogenisierung, die durch in den Erkenntnissen sichtbar werdende *Westlichkeits*(selbst)bilder zutage treten. Sie schreiben die genannten Dichotomisierungen fort und beinhalten ein Verständnis dieser als einander ausschließend, konträr und unvereinbar.

Die im Rahmen der Prüfung einer ‚westlichen Orientierung‘ vorgenommenen Einteilungen in dichotome, einander vermeintlich ausschließende imaginierte Kategorien sind stets Teil von rassistischen Othering-Prozessen. Denn die oben angeführte Verwendung in den untersuchten Erkenntnissen ist, wie ich zeigen konnte, keine wertfreie Einteilung in unterscheidbare Gruppen, sondern eine aus eurozentrischer Sicht erfolgte Trennung, in der der *Westen* stets das Ideal darstellt.

4.5.2 Rassistische Einschreibungen

Die genannten Dichotomien in den analysierten Erkenntnissen sind, wie bereits erläutert, Teil ethnisierender und rassistischer Prozesse. Doch auch über diese Dichotomisierungen hinaus wurden in den analysierten Erkenntnissen weitere Rassismen deutlich.

Anhand mehrerer Kriterien zur Feststellung einer sogenannten ‚westlichen Orientierung‘ wurde ersichtlich, dass sich die Beschwerdeführerinnen* in Ethnisierungsprozessen im Sinne von Encarnación Gutiérrez Rodríguez befinden (vgl. Rodríguez 1999, bzw. Kapitel 2.2). Besonders auffällig ist bspw. die Bezeichnung „*Stammesgesellschaft*“ (N2, 9; N6, 11, 35), mit der die Werte einiger Beschwerdeführerinnen*, die laut richterlicher Wertung nicht ‚westlich orientiert‘ seien, beschrieben werden. Durch die Vorstellung eines ‚Stammes‘ werden neo-koloniale und rassistische Sichtweisen auf ‚Andere‘ bedient, die auf gesellschaftliche Gruppen in global dominierenden Ländern nicht angewendet werden⁷⁶. Bereits die Formulierung ‚Stamm‘ zeigt somit ein rassistisches Verständnis des imaginierten ‚Anderen‘ auf. Durch eine solche Bezeichnung wird die jeweilige Beschwerdeführerin* ethnisiert, da sie der nicht-Norm (*weiß-Sein*) zugeschrieben wird. Mit dem bereits in Kapitel 2.2 erwähnten Ansatz von Rodríguez kann dieser Prozess als ‚chronologische Simultaneität‘ gefasst werden (vgl. Rodríguez 1999), denn die Beschwerdeführerinnen* sind im (jungen) Erwachsenenalter nach Österreich migriert und erfolgt(e) ihre Ethnisierung folglich nach ihrer Verge-schlechtlichung.

Im Erkenntnis N5 macht die RichterIn* darüber hinaus die *okzidentalistische* Sichtweise auf den Zusammenhang von Islam und Rückständigkeit deutlich, indem sie im Rahmen der mündlichen Beschwerde-verhandlung an die Beschwerdeführerin* gerichtet anmerkt: „*Sie tragen ja noch Kopftuch.*“ (N4, 25, Hervorheb. J.Z.). Auch durch diese Bemerkung wird deutlich, welche rassistischen Vorstel-

⁷⁶ „*Binnen-Okzidentalismen*“ (Dietze, Brunner und Wenzel 2009b, 15) führen allerdings zu ‚europäische Anderen‘ (vgl. Hall 2016), die mitunter ebenfalls durch dieses oder ähnliches Vokabular beschrieben werden, z.B. als Rom_nja gelesene Personen.

lungen die Richter*innen mit dem Tragen eines Kopftuches verbindet. ‚Noch‘ reiht sich dabei in die oben genannten Dichotomisierungen ein und impliziert eine Entwicklung, in der kein Kopftuch zu tragen *fortschrittlicher* ist, als dieses zu tragen. Muslim*innen, die ein Kopftuch tragen, werden pauschaliert als *rückschrittlich* wahrgenommen. Durch die Verkennung der Möglichkeit, dass es sich dabei um eine freie, selbstbestimmte Entscheidung handeln könnte, wird ihnen jegliche Handlungsmacht abgesprochen. Die rassistische Sichtweise auf ‚den Islam‘ reiht sich somit ferner in das Konzept der ‚unterdrückten *Orientalin*‘ von Dietze ein (vgl. Dietze 2009, 2016 bzw. Kapitel 2.2).

Im Weiteren spielte Integration als Anspruch an die Beschwerdeführerinnen* in den untersuchten Erkenntnissen eine zentrale Rolle. In der Logik der dichotom gegenüberstehenden Gruppen ‚Wir vs. Sie‘ legten die Richter*innen in der Beurteilung einer ‚westlichen Orientierung‘ Wert darauf, ob die Beschwerdeführerin* Deutsch spricht, ihre Freizeit aktiv (und möglichst mittels Berührungspunkten mit der österreichischen Mehrheitsgesellschaft) gestaltet und insbesondere auch, ob sie mit ‚afghanischen Werten‘ *gebrochen* hat. Erneut wird die dichotome Denkweise ersichtlich: Die Zugehörigkeit zu den scheinbar konträren Gruppen schließt sich aus, eine Vereinbarung durch die Beschwerdeführerinnen* ist nicht möglich, weshalb die ‚alte Kultur‘ abgelegt werden muss, bevor die ‚neue‘ angenommen werden kann. Die Beschwerdeführerinnen* unterliegen dabei einem rassistischen Assimilationsdruck⁷⁷, da eine Anpassung an vermeintlich existierende ‚hiesige‘ homogene Werte und Normen gefordert oder zumindest honoriert wird (vgl. bspw. P1). Ines Rössl erläutert die dahinterliegenden Erwägungen der Richter*innen des Bundesverwaltungsgerichtes folgendermaßen: „*Mangelnde Integrationsbemühungen werden mit ‚sozialer Abgrenzung‘ und diese wiederum mit familiärer Abhängigkeit gleichgesetzt bzw. umgekehrt ‚Integrationsbestrebungen‘ als Ausdruck eines selbstbestimmten Verhaltens gesehen.*“ (Rössl 2019a, 101f.) Sich auf die Verfolgungsgefahr im Herkunftsland rückbeziehend führt sie an, dass

77 Zur Vertiefung der Kritik an Diskursen um Assimilation bzw. Integration als Anforderung an Migrant*innen in global dominierenden Ländern s. bspw. Mecheril et al. 2010; Mecheril und Messerschmidt 2013; Singer 2012.

mangelnde Deutschkenntnisse keine Rückschlüsse auf eine Identität, die im Widerspruch zur Geschlechterordnung besteht, zulassen (Rössl 2019a, 102). Vielmehr lässt sich die geforderte Abkehr von der als ‚fremd‘ markierten ‚anderen‘ Kultur im Sinne einer Unvereinbarkeit der dichotomen Kategorien ‚Okzident vs. Orient‘ verstehen. Integrationsschritte bzw. Anpassung als Voraussetzung für eine verinnerlichte Werthaltung anzusehen, zeugt meiner Ansicht nach darüber hinaus von der Vorstellung, Asyl sei ein ‚gnädig gewährtes‘ Recht, eine Art ‚Duldung‘, für das die Betroffenen sich ‚an unsere Regeln‘ halten müssten. Tatsächlich jedoch handelt es sich bei dem Recht auf Asyl um ein unveräußerliches Menschenrecht (vgl. Art 18 GRCh⁷⁸). Die Verbindung von der Verinnerlichung einer gewissen Werthaltung mit gesellschaftlich geforderten Integrations-schritten halte ich vor diesem Hintergrund für falsch.

Eine wesentliche Rolle zur Beurteilung einer ‚westlichen Orientierung‘ stellt darüber hinaus das Verhältnis der Beschwerdeführerinnen* zu ihren Familien dar. Abhängigkeiten der Beschwerdeführerinnen* zur eigenen Familie wurden in den analysierten Erkenntnissen als unemanzipiert und somit unwestlich gewertet. Die notwendige Abkehr von einer imaginierten ‚unwestlichen‘ Familie zur Annahme einer ‚westlichen Orientierung‘ stellt einen spannenden Aspekt dar, der sich vor meinem theoretischen Hintergrund wiederum als Othering-Prozess entpuppt: Aufgrund der ethnischen oder Religionszugehörigkeit der Beschwerdeführerin* wird von einer Familie ausgegangen, die ‚anders‘ sei, die bspw. weniger individualistisch funktioniere und imaginierten Traditionen verhaftet sei. Die Vorstellung, eine *Orientalin* könne selbstbestimmt und emanzipiert innerhalb ihrer Familie leben, hat im den Erkenntnissen zugrunde liegenden Verständnis *orientalisierter* Familien keinen Raum. Häufig vorkommende Abhängigkeiten in österreichischen Familien sowie Unfreiheiten für *Frauen**, die auch in global dominierenden Ländern stetig herrschen⁷⁹, werden dabei ausgeblendet.

78 Artikel 18 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

79 Diese sind weitreichend, beispielhaft seien hier Nachteile und Diskriminierungen genannt, die sich für *Frauen** in Österreich daraus ergeben, dass der hiesige ‚gender pay gap‘ bei 19,6% liegt (Statistik Austria. Die Informationsmanager 2020). Durch diesen wird nicht nur die Lohnarbeit von *Frauen** geringer gewertet, sondern wirkt sich dies auf ihr gesamtes professionelles

In dieser Arbeit konnte ich bereits aufzeigen, welche strukturellen und systemischen Rassismen in das österreichische Asylverfahren eingeschrieben sind. Hierzu zählt besonders die Struktur, in der Personen mit einem gesicherten Aufenthaltsstatus, im Regelfall *weiße* Personen mit österreichischer Staatsangehörigkeit, über ethnisierte nicht-*weiße* Personen und deren Aufenthaltsrecht (und somit oftmals deren Unversehrtheit) entscheiden. Anhand der empirischen Analyse konnte ich nun aufzeigen, welche weiteren Formen von Rassismen konkret in Verfahren zur Prüfung einer ‚*westlichen* Orientierung‘ eingeschrieben sind und inwiefern diese ausschließend wirken.

4.5.3 Geschlechtliche Essentialisierungen

Das Verständnis von Weiblichkeit in den untersuchten Erkenntnissen entsprach in vielen Fällen einem durch patriarchale Strukturen geprägtem, essentialisierenden Konzept von Geschlecht. Einerseits wurden die Beschwerdeführerinnen* durch ihr Erscheinungsbild und ihr Auftreten als *Frauen** adressiert. Ihre Kleidung, Schminke, Accessoires und ihre Bedecktheit wurde teilweise detailliert geschildert und ihre (durch den*die Richter*in gelesene) Geschlechtlichkeit darauf zurückgeführt. An dieser Stelle kommt besonders die Bedeutung verschiedener Sichtbarkeitsregime mit unterschiedlichen Anforderungen an *Frauen** zum Tragen (vgl. Dietze 2009, 34). „*Der weibliche Körper und seine Inszenierung werden zum Gegenstand des richterlichen Sprechens.*“, führt Ines Rössl zum geschlechtsspezifischen Asylgrund der sogenannten ‚*westlichen* Orientierung‘ an (Rössl 2019a, 104). Die Sichtbarkeit von *Frauen** in global dominierenden Ländern unterliegt dabei gewissen Normen, wie ich u.A. in Bezug auf Bettina Mathes und Christina von Braun (vgl. Kapitel 2) aufzeigen konnte. Die Frage also, wie das äußere Erscheinungsbild einer emanzipierten *Frau** sich gestaltet (die durch die Richter*innen indirekt gestellt wird, indem sie dieses als Kriterium für eine vermeintliche ‚*westliche* Orientierung‘ heranziehen), kann nicht einfach – wie es in allen analysierten den Erkenntnissen geschieht – durch sogenannte „*modische*

und privates Leben aus, indem es bspw. für *Frauen** innerhalb einer Familie wirtschaftlicher ist, auf die Lohnarbeit zu verzichten, um die Kinderbetreuung zu übernehmen, als für *Männer**.

Kleidung“ (P5, 8; gemeint ist wohl ‚westliche‘ Kleidung/Mode) beantwortet werden. Vielmehr möchte ich darauf hinweisen, dass *Frauen**, die bestimmten (Schönheits-)Normen nicht entsprechen (Schlankheit, Jugend, body ability etc.) in global dominierenden Ländern sanktioniert werden, wenn sie ihre Körper dem Sichtbarkeitsregime entsprechend präsentieren (beispielhaft vgl. Westermann et al. 2015 für Adipositas). Nicht zuletzt muss hier erwähnt werden, dass sich *Frauen**, die sexualisierte Gewalt überlebt haben, auch in global dominierenden Ländern häufig mit dem Vorwurf konfrontiert sehen, diese (z.B. durch knappe Kleidung) provoziert zu haben. ‚Westliche‘ Schönheitsnormen machen unfrei und bezeugen einmal mehr, dass es um eine lediglich vermeintlich vollendete Emanzipation geht.

Andererseits werden eine Vielzahl an Anforderungen an die Beschwerdeführerinnen* gestellt, die sich vermeintlich aus ihrem Geschlecht ergeben. So wird bspw. in den meisten Regionen der Welt Reproduktionsarbeit vermehrt von *Frauen** gefordert, in den wenigsten Fällen wird diese entlohnt. Auch in den analysierten Erkenntnissen bleibt die Rolle der *Frauen** als für Kindererziehung und Hausarbeiten zuständig unhinterfragt, wenngleich gelegentlich honoriert wird, wenn männliche Familienmitglieder sich an der Kindererziehung beteiligen (vgl. bspw. P3). Diese Konstruktion von Geschlecht, durch die *Frauen** notwendigerweise für Reproduktionsarbeit zuständig werden, wird dadurch essentialisiert, dass sie als natürlich gegeben und unhinterfragbar dargestellt wird. Besonders in Bezug auf Mutterschaft fiel bei der Analyse der Erkenntnisse auf, wie sehr durch die strukturelle Positionierung der *Frauen** (Staatsangehörigkeit, unsicheres Aufenthaltsrecht als Migrantin/Geflüchtete, eventuell geringer Bildungsgrad, etc.) die Doppelbelastung zu einer unerfüllbaren Aufgabe werden konnte. So wird im Erkenntnis N4 bspw. angeführt, dass es nach der Geburt ihres Kindes der Beschwerdeführerin* nicht mehr möglich war, einen Deutschkurs zu besuchen, da sie das Kind nicht zum Kurs mitbringen durfte und keine Möglichkeit der Kinderbetreuung hatte (vgl. N4, 45). Anschließend führte der Richter* an, die mangelnden Deutschkenntnisse der Beschwerdeführerin* zeugten von einer

„inneren Lauheit“ und stünden „einem erkennbaren Wunsch auf einen selbstbestimmten ausbildungsorientierten und westlich geprägten Lebensstil entgegen.“ (N4, 46). Aus dem Scheitern an diese Anforderungen Rückschlüsse auf den Schutzbedarf der Beschwerdeführerin* zu ziehen, erscheint vor diesem Hintergrund der strukturellen Bedingungen, in denen sich die Beschwerdeführerinnen* wiederfinden, sowohl rassistisch als auch misogyn.

Ebenso verhält es sich mit dem absolut versimplifizierten Bild von häuslicher Gewalt, das im Erkenntnis P6 gezeichnet wird. Die Beschwerdeführerin* erläutert in diesem, wie sie bereits ein Betretungsverbot gegen ihren Ehemann erwirkte, als dieser ihr gegenüber gewalttätig geworden war (P6, 4f.). Die RichterIn* fragte sie, wie sie reagieren würde, wenn sich die gegen sie gerichtete Gewalt durch den Ehemann wiederholen würde. Daraufhin antwortet sie auf Deutsch: „Dann ich kann ganz Ruhe geschieden.“ (P6, 5). Dies wertet die RichterIn* als ‚westlich orientiert‘. Ohne die bewundernswerte Kraft, die diese Beschwerdeführerin* hat, zu verkennen, möchte ich jedoch anführen, dass eine Vielzahl von Faktoren überhaupt erst die Möglichkeit schafft, dass von häuslicher Gewalt betroffene *Frauen** sich selbst schützen und gewaltvolle Beziehungen beenden können. Dazu zählt u.A. das Wissen um und Vorkommen von Hilfsorganisationen etc., welches wiederum z.B. von Sprachkenntnissen und dem Wohnort abhängig sein kann. Eine Beschwerdeführerin*, die wenig Deutsch spricht und im ländlichen Raum Österreichs lebt, wird vermutlich deutlich geringere Chancen haben, Voraussetzungen zu schaffen, unter denen sie in Sicherheit außerhalb der gewalttätigen Beziehung leben kann. Ebenso verhält es sich mit einer österreichischen Staatsangehörigen, die bspw. im ländlichen Raum oder in einem Umfeld lebt, von dem aus dieses Wissen schwierig zugänglich ist. Schließlich führen patriarchale Strukturen überall (auch in global dominierenden Ländern) dazu, dass *Frauen** sich aus gewalttätigen (partnerschaftlichen) Beziehungen nicht oder nur schwer lösen können – *Westlichkeit* kann daran sicherlich nicht gemessen werden⁸⁰.

80 Für eine fundierte Auseinandersetzung mit häuslicher Gewalt als Fluchtgrund in Österreich siehe Rössl 2016.

4.5.4 Vorstellungen von weiblicher Emanzipation

In den analysierten Erkenntnissen fiel auf, dass das Verständnis von ‚westlich‘ als Begriff stets vorausgesetzt wurde und offenbar keiner Erklärung bedurfte. Eine solche Normalität, die keiner Erklärung bedarf, nennt Gabriele Dietze eine „*stille Norm*“ (Dietze 2009, 28). Die einzige Schärfung des Begriffs ‚westlich‘ findet sich in folgender Formulierung, die (teilweise leicht abgewandelt) in einer Vielzahl der Erkenntnisse zu finden ist: *„Die BF1 ist von ihrer persönlichen Werthaltung her nunmehr überwiegend an dem in Europa mehrheitlich gelebten, allgemein als ‚westlich‘ bezeichneten Frauen- und Gesellschaftsbild (selbstbestimmt leben zu wollen) orientiert.“* (P7, 13) ‚Westlich‘ und selbstbestimmt werden in vielen Erkenntnissen auf diese Weise genutzt, aus der hervor geht, dass die Richter*innen darin eine Entsprechung sehen (vgl. z.B. P7, 13 oder N4, 51 sowie Rössl 2019a, 97).⁸¹ Eine solche normative Wertung steht im Einklang mit dem in Kapitel 2.3 dargelegten Selbstbild des *Westens* als fortschrittlich und den bereits oben angeführten Dichotomien.

Selbstbestimmtheit kommt somit eine zentrale Bedeutung zur Beurteilung der *Westlichkeit* einer Beschwerdeführerin* zu. Diese wird allerdings in allen Erkenntnissen auf eine durch global dominierende Länder geprägte Weise verstanden. So wird diese von Integrations-, Bildungs- und Lohnarbeitsentscheidungen oder -bestrebungen sowie vom äußeren Erscheinungsbild der Beschwerdeführerinnen* abhängig gemacht und daran gemessen. Formen der Selbstbestimmung, die einem angenommenen *Westlichkeitsbild* nicht entsprechen, bleiben somit undenkbar und werden entweder von der Beurteilung ausgeschlossen, oder als nicht-selbstbestimmt beurteilt. Beschwerdeführerinnen*, bei denen keine ‚westliche Orientierung‘ angenommen wird, wird eine Selbstbestimmtheit folglich per se abgesprochen (vgl. Castro Varela und Dhawan 2016; Rössl 2019a, 97). Gleichzeitig bleibt der Begriff der Selbstbestimmtheit auf ein eurozentrisches Verständnis beschränkt. Bspw. trägt die Beschwerdeführerin* im Erkenntnis N6

⁸¹ Dem gegenüber steht die Nutzung mancher Richter*innen von ‚westlich‘ in Anführungszeichen, die darauf hinweist, dass auch sie die Verwendung nicht konfliktfrei betrachten (vgl. P1, 8, 28, 51).

zur mündlichen Beschwerdeverhandlung zwar einen schwarzen Mantel, jedoch ebenso ein deutlich sichtbares buntes Kleid und ein violettes Kopftuch (N6, 6). Aufgrund der Farbenfroheit entspricht dies nicht streng muslimischen oder gar islamistischen Kleidungs Vorschriften für *Frauen**. Ebenso wenig entspricht diese Kleidung dem Kleidungsstil der österreichischen Mehrheitsgesellschaft. Daraus könnte somit geschlossen werden, dass die Beschwerdeführerin* ihre Kleidung selbst(bestimmt) wählt und sich dabei weder an österreichischen, noch an ‚traditionell afghanischen‘ Vorstellungen orientiert. Dennoch wird ihre Kleidungswahl nicht als selbstbestimmt beurteilt, sondern als mangelnde ‚westliche Orientierung‘ (N6, 11). Jede Form von Kopftuch scheint dabei als nicht-westlich bewertet zu werden. Ebenso verhält es sich mit einer anderen Beschwerdeführerin*, die als alleinerziehende Mutter in Österreich lebt (N3). Ohne Ehemann oder anderes männliches Familienmitglied ist zunächst davon auszugehen, dass sie Entscheidungen (auch über ihre Kleidung) jedenfalls alleine trifft. Dennoch wird ihr Tragen eines Kopftuches als mangelnde Selbstbestimmtheit gewertet (vgl. N3, 53f.). Wie bereits in Kapitel 2 erwähnt, besteht eine Zuschreibung an die *unterdrückte migrantische Frau** (vgl. Dietze 2010) in einer mangelnden Handlungsmacht (vgl. Castro Varela and Dhawan 2016, 21f.). Dies wird auch durch das soeben erwähnte Erkenntnis N3 ersichtlich. Obgleich es keine männliche Person in ihrem Umfeld gibt, die ihr das Tragen des Kopftuches vorschreiben könnte, scheint die Möglichkeit, dass die Beschwerdeführerin* dieses selbst wählt, undenkbar. Unhinterfragt wird sie durch das Tragen eines Kopftuches als nicht selbstbestimmt betrachtet. Denn in der dichotomen Logik gilt das Kopftuch als Markierung der Zugehörigkeit zu den ‚Anderen‘, weibliche Emanzipation jedoch zum ‚Wir‘. Da diese Kategorien sich ausschließen kann eine Beschwerdeführerin* kein Kopftuch tragen und gleichzeitig selbstbestimmt bzw. emanzipiert sein.

Faktisch jedoch führt die ‚unvollständige Emanzipation‘ (Dietze 2009, 35; Rommelspacher 2009b) in global dominierenden Ländern keinesfalls zu mehr Gleichheit. Ein prominentes Beispiel bietet die Aufteilung von Reproduktionsarbeit. Studien zeigen, dass diese auch in global dominierenden Ländern groß-

teils von *Frauen** unentgeltlich (bzw. teilweise durch migrantische *Frauen** für einen geringen Lohn) geleistet wird (vgl. Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz 2019, 4). Dadurch kommt es zu erhöhten Anforderungen an *Frauen**, Reproduktions- und Lohnarbeit zu leisten und durch diese Doppelbelastung zu einer Vertiefung der Ausbeutung weiblicher Arbeit (vgl. Becker-Schmidt 2017). Indes wird es den Beschwerdeführerinnen* in den analysierten Erkenntnissen vorgehalten, wenn es ihnen nicht gelingt, trotz ihrer Zuständigkeit für Hausarbeiten und Rolle als Kindererzieherin* ‚Integrationserfolge‘ (im Sinne von Deutschkursen, sozialen Kontakten zu Österreicher*innen, ehrenamtliches Engagement) zu verzeichnen (vgl. N3, N4).

Die Vorstellung von weiblicher Emanzipation, die den untersuchten Erkenntnissen zugrunde liegt, ist von der Sichtweise global dominierender Länder geprägt. Emanzipation wird dabei stets so ausgelegt, wie sie im ‚Westen‘ großteils verstanden wird: Lohnarbeit(sbestrebungen) und das äußere Erscheinungsbild spielen eine besondere Rolle der Unterscheidung von *westlichen* und *unwestlichen Frauen**. Die Vereinbarkeit von Eigenständigkeit, Selbstbestimmung und einer als ‚Anderes‘ markierten Kultur wird somit ausgeschlossen.

4.5.5 Ko-Konstitutionen von *Westlichkeit* und Geschlecht

Über die Kriterien zur Bewertung einer sogenannten ‚*westlichen* Orientierung‘ hinaus erlaubt die durchgeführte Analyse einen Einblick in das *Westlichkeits*bild, das der Prüfung und Beurteilung durch die Richter*innen zugrunde liegt. *Westlichkeit* wird im Rahmen des Asylverfahrens durch diese Othering-Prozesse und anhand von Dichotomien konstruiert, die grundlegend für rassistische Ausschlussprozesse (wie bspw. Orientalismen) sind. Doch hierbei entsteht ein verzerrtes Bild des ‚Anderen‘. Auch das *Westlichkeits*- bzw. Selbstbild des *Westens* wird durch den Blick aus global dominierenden Ländern idealisiert und als (moralisch) fortschrittlicher dargestellt.

Westlichkeit und Geschlecht werden dabei auf vielfältige Weise ko-konstituiert. Zunächst wird eine Form der Ko-Konstitution über die Relevanz des äußeren

Erscheinungsbildes der Beschwerdeführerinnen* ersichtlich. Nicht nur werden diese über ihre Kleidung, Schminke etc. in ihrer Geschlechtlichkeit adressiert, ferner wird ihre *Westlichkeit* darin gemessen. Ein auffällig als weiblich gelesenes Erscheinungsbild (gefärbte Haare und Nagellack oder auch das Tragen einer Handtasche finden in den Erkenntnissen oftmals besondere Erwähnung) wird in der richterlichen Wertung als Indiz für eine ‚westliche Orientierung‘ erachtet. Das Tragen eines Kopftuches hingegen scheint einer solchen maßgeblich entgegen zu stehen. In der Ko-Konstitution von Westlichkeit und Geschlecht reiht sich hier die richterliche Wertung in einen hitzigen gesellschaftlich geführten Diskurs ein⁸². Das Kopftuch, das zum Symbol *okzidentalistischer* Diskurse geworden ist (vgl. Berghahn und Rostock 2009), wird sowohl innerhalb dieser, als auch im Rahmen der analysierten Erkenntnisse als Zeichen einer ‚konservativ-islamischen‘ Einstellung, die einem ‚westlichen‘ Gesellschaftsbild entgegenstünde, gesehen.

‚Westlich‘ wurde in allen analysierten Erkenntnissen durch die entscheidenden Richter*innen mit einer selbstbestimmten Lebensweise oder jedenfalls einem Streben nach Selbstbestimmung gleichgesetzt. Wie sich dies äußert und woran Selbstbestimmtheit erkennbar ist, blieb dabei jedoch stets eurozentrisch und aus der Sichtweise global dominierender Länder bestimmt. Das bereits erwähnte Tragen eines Kopftuches wurde in jedem Fall als nicht selbstbestimmt und damit *unwestlich* beurteilt. Der Wunsch nach Berufstätigkeit bzw. Bemühungen in diese Richtung hingegen galt stets als Zeichen von Selbstbestimmtheit und weiblicher Emanzipation. Diesem Verständnis liegt die Vorstellung zugrunde, Erwerbstätigkeit bei *Frauen** sei mit Emanzipation gleichzusetzen. Dass dennoch auch in Österreich die nicht entlohnte reproduktive Arbeit zu einem überwiegenden Teil von *Frauen** geleistet wird und somit die – dazu addierte – Anforderung, Lohnarbeit zu leisten, eine Doppelbelastung darstellt, wird hierbei ausgeblendet. Gleiches gilt für die Vorstellung, *okzidentale Frauen** könnten ihren Alltag oder ihre professionelle Laufbahn frei gestalten. Dieser liegt die Annahme eines autonomen Subjektes zugrunde, das frei und unabhängig von Ideologie und

82 Weiterführend s. bspw. (Berghahn und Rostock 2009; von Braun und Mathes 2007; Dietze 2017b).

Zwängen Entscheidungen trifft. Bestrebungen nach Lohnarbeit mit weiblicher Selbstbestimmung oder Emanzipation gleichzusetzen bedeutet eine Verkürzung gesellschaftlicher Verhältnisse und greift jedenfalls für die Beurteilung einer sogenannten ‚westlichen Orientierung‘ zu kurz⁸³. Erneut zeigt sich deutlich, inwiefern diese enormen Anforderungen an *Frauen** mit der Konstruktion einer *Westlichkeit* – in diesem Falle der Legitimation der Doppelbelastung als Emanzipation – verschränkt sind.

Schließlich sind Ko-Konstitutionen von *Westlichkeit* und Geschlecht im Asylgrund der ‚westlichen Orientierung‘ ebenfalls im Verhältnis von *Frauen** zu ihren Familien feststellbar. So bleibt zwar essentialisierend die Rolle von *Frauen** als für Haushalt und Kindererziehung zuständig unhinterfragt, doch wird es als unwestlich gewertet, wenn Beschwerdeführerinnen* bspw. bestimmte Entscheidungen nicht individuell, sondern im Familienverband treffen (vgl. N3). Erneut wird dabei diese *Westlichkeit* über Geschlecht konstruiert, da *Okzidentalinnen* sich dem Maßstab der Abhängigkeit ihrer Familie nicht stellen müssen. Die Differenzierungen von einem vermeintlich Anderem gegenüber einem konstruierten ‚Wir‘ ist dabei jedoch imaginiert. Denn Geschlecht stellt auch in global dominierenden Ländern eine wesentliche Differenzierungsachse dar und besteht auch in diesen oftmals ein hoher Grad der Abhängigkeit von *Frauen**, die der ‚privaten Sphäre‘ zugeordnet werden, zu ihren Ehemännern* oder anderen Familienmitgliedern. Zudem zeigen Beispiele wie grassierende Gewalt gegen *Frauen** und der ‚gender pay gap‘, dass anti-moderne und anti-feministische Elemente auch in Österreich weite Verbreitung finden (vgl. Sauer 2019).

Die Konstitutionen von *Westlichkeit* und Geschlecht, die ich durch die Analyse der untersuchten Erkenntnisse des BVwG aufzeigen konnte, sind vielschichtig verwoben und ineinander greifend. Sie folgen dabei Logiken, die sich anhand der

⁸³ Hiermit möchte ich keinesfalls anführen, dass es nicht erstrebenswert wäre, den Arbeitsmarkt gleichberechtigt für alle Personen, unabhängig ihres Geschlechtes, zu öffnen. Erinnert werden soll lediglich daran, dass diese Öffnung im Rahmen des Kapitalismus als Erschließung eines Arbeitsmarktes verstanden werden muss und die Integration von Personen in Erwerbsarbeitsverhältnisse jedenfalls eine Erweiterung von Ausbeutungsverhältnissen darstellt. Regina Becker-Schmidt spricht hier von der doppelten Vergesellschaftung von *Frauen** (Becker-Schmidt 2017).

angewandten Theorien und theoretischen Konzepte als rassistische Othering-Prozesse, die auch über Konstruktionen von Geschlecht wirken, erkennen lassen. Die Ergebnisse der empirischen Analyse verdeutlichen, dass es *Orientalinnen* nur möglich wird, als handlungsmächtig wahrgenommen zu werden, wenn ihnen durch *Okzidental*innen* ein Ausbruch aus ihrer Identität *als Orientalin* zugeschrieben wird. Ebendies geschieht über den geschlechtsspezifischen Asylgrund der sogenannten ‚westlichen Orientierung‘. Die nicht-mehr-*Orientalin* muss daher durch verschiedene Handlungsweisen ‚beweisen‘, dass sie nicht mehr der *Orientalin* ähnelt, sondern der *Okzidental*. Erst dann wird es möglich, sie als handlungsmächtig wahrzunehmen. Wie Gabriele Dietze ausführt, werden im Okzidentalismus bzw. Neo-Orientalismus ‚westliche‘ *Frauen** als vor *übersexualisierten und gewalttätigen migrantischen Tätern* schützenswert konstruiert (vgl. Dietze 2009, 2010). Hinzu kommt das durch Dietze aufgezeigte Bild der *unterdrückten migrantischen Frau** sowie die *okzidentalistische Dividende*, durch deren Profite für *okzidentalistische Männer** und *Frauen** migrantischen *Frauen** keine Solidarität entgegengebracht wird (s. Kapitel 2.2). Im Rahmen dieser Arbeit stellte ich die These auf, dass sich diese Überlegenheitsdividende im Asylverfahren bzw. durch den geschlechtsspezifischen Asylgrund der sogenannten ‚westlichen Orientierung‘ durchlässig zeigt. Um vermeintlich *westliche* Werte als normativ höherwertig markieren zu können, wird der ‚unterdrückten *Orientalin*‘ die Möglichkeit gegeben, ihrer Zugehörigkeit zur Gruppe der ‚Anderen‘ zu entkommen. Auf diese Weise bleiben die Werte, die hier als *westlich* konstruiert werden, eine Errungenschaft. Dies hat zur Folge, dass das Gewaltverhältnis, das dahinter steckt, unbenannt bleibt. Nur durch die Abwendung von ‚ihrer‘ Kultur (und Religion) wird ‚die *Orientalin*‘ als handlungsmächtig wahrnehmbar und erlaubt die Zuerkennung eines Schutztitels (Asyl) die Aufrechterhaltung des Selbstbildes des ‚Westens‘. Die *Orientalin* wird handlungsmächtig, weil sie nicht-mehr-*Orientalin* ist. Gleichzeitig erlaubt dies eine Wahrnehmung der nicht-mehr-*Orientalin* als schützenswert. Wie angelehnt an Gayatri Chakravorty Spivak (Spivak 2010) und Gabriele Dietze (Dietze 2008, 2010, 2016, 2017b; Dietze, Brunner, und Wenzel 2009a) gezeigt werden konnte, verschiebt sich die Gruppe der schützenswerten

*Frauen** im Neo-Orientalismus im Vergleich zum ursprünglichen Orientalismus, der auf die ehemals kolonialisierten Länder projiziert wird, weg von ‚brown women‘ hin zu ‚white women‘ – ‚brown men‘ bleiben die Täter (vgl. Kapitel 2). Durch den Asylgrund der ‚westlichen Orientierung‘ kommt es somit neben der Ko-Konstitutionen von ‚Westlichkeit‘ und Geschlecht zu einer Öffnung der Dichotomie ‚Wir vs. Sie‘. Diese ist jedoch aus *okzidentalischer* Sicht nur durch die (weitere) Abwertung der *orientalisierten* Kultur möglich und wird aus dieser Logik folgerichtig ein ‚nachhaltiger und deutlicher Bruch‘ (vgl. Rössl 2019b, 358) mit der Kultur ihres Herkunftslandes von den Beschwerdeführerinnen* der analysierten Erkenntnisse gefordert. Schlussendlich trifft erneut die von Spivak konstatierte Dynamik zu: ‚white men protect brown women from brown men‘ – mit dem Unterschied, dass zunächst ‚white women‘ geschützt werden und ‚brown women‘ nur unter der Voraussetzung, dass sie ‚nicht-mehr-brown women‘ sind, als schützenswert betrachtet werden.

Zusammenfassend hat die von mir durchgeführte Analyse ergeben, dass der Beurteilung einer sogenannten ‚westlichen Orientierung‘ in den analysierten Erkenntnissen ein verzerrtes Bild von *Westlichkeit* zugrunde liegt. Verzerrt ist dieses jedoch nicht in dem Sinne, als dass es ein ‚wirkliches‘ Bild des *Westens* geben könnte, das lediglich verzerrt wahrgenommen würde. Sondern vielmehr insofern als der Blick auf ‚den Westen‘ bereits durch Othering-Prozesse und deren Vorbedingungen (Okzidentalismen) idealisiert ist (vgl. Hall 2016). Die Entität eines *Okzidents* wird der eines *Orients* gegenübergestellt und dadurch dichotomisiert. Wie bereits in Kapitel 2 erläutert, kann so der Westen immer nur in Abgrenzung zu seinem ‚Anderen‘ konstruiert werden. Durch beide Blicke – auf ‚den Anderen‘ und das ‚Eigene‘ – werden Entitäten konstruiert, die als abgeschlossen begriffen werden. ‚Westlich‘ wird auch im geschlechtsspezifischen Asylgrund der sogenannten ‚westlichen Orientierung‘ in neo-kolonialer Manier als fortschrittlich und anderen Gesellschaftsformen moralisch überlegen konstruiert. Dabei spielt, wie bereits Dietze anführte, die Stellung von *Frauen** und Geschlecht generell eine wesentliche Rolle in der Differenzierung (vgl. Dietze

2010) zwischen dem ‚Westen und dem Rest‘ (vgl. Hall 1994). Ich konnte anhand der durch die Analyse ermittelten Kategorien aufzeigen, dass ‚race‘ und ‚gender‘ nicht getrennt voneinander konstituiert werden. Vielmehr ko-konstituieren sie sich gegenseitig und sind interdependent. Gleichzeitig reproduzieren sich durch die strukturelle Konstellation, dass ‚white people‘ über das Aufenthaltsrecht und die Freiheiten von ‚brown women‘ entscheiden, neo-koloniale Machtasymmetrien, die durch das Rechtssystem global dominierender Länder legitimiert werden. Dadurch ist diese Rechtspraxis Teil rassistisch und patriarchal organisierter globaler neo-kolonialer Machtverhältnisse und reproduziert diese gleichsam. Als geschlechtsspezifischer Asylgrund stellt die Prüfung der ‚westlichen Orientierung‘ einerseits eine Errungenschaft dar, da das ursprüngliche Verständnis von Verfolgung in den Rechtsgrundlagen des österreichischen Asylgesetzes wesentlich enger gefasst war und in seiner Ausrichtung besonders die *männliche Norm* fokussierte. Jedoch konnte ich andererseits in der vorliegenden Arbeit zeigen, dass die Erteilung des Status des*der Asylberechtigten aufgrund einer sogenannten ‚westlichen Orientierung‘ mit einer Vielzahl an Ausschlüssen einher geht. Durch die Ermittlung von *Westlichkeit* anstelle der tatsächlichen Abweichung von geschlechtsbezogenen sozialen Normen des Herkunftslandes (vgl. Rössl 2019a) bzw. dessen Geschlechterregimes (vgl. Sauer 2001) wird *Frauen**, die den durch global dominierende Länder geprägtem Verständnis von weiblicher Emanzipation oder den rassistischen Vorstellungen von *Westlichkeit* nicht entsprechen, der Zugang zu einem Schutzstatus verwehrt. Das rassistische und neo-koloniale Verständnis von *Westlichkeit* wirkt sich hier somit konkret auf ethnifizierte Personen aus, über deren Grundrechte durch (meist) *weiße* Personen mit österreichischer bzw. europäischer Staatsangehörigkeit entschieden wird.

5 Fazit

In der vorliegenden Arbeit mit dem Titel „‚Westliche Orientierung‘ als geschlechtsspezifischer Asylgrund – Ko-Konstitutionen von *Westlichkeit* und Geschlecht“ untersuchte ich anhand von 14 Erkenntnissen des österreichischen Bundesver-

waltungsgerichts dessen Rechtsprechung zum geschlechtsspezifischen Asylgrund der sogenannten ‚*westlichen* Orientierung‘. Der Status des*der Asylberechtigten wird erteilt, wenn festgestellt wird, dass Asylsuchenden – fast ausschließlich *Frauen** – aufgrund ihres gegen soziale Normen im Herkunftsland verstößenden Verhaltens im Falle einer Rückkehr Verfolgung drohen würde. Verstöße gegen solche Normen können bspw. Verweigerungen gesellschaftlichen oder religiösen Zwängen gegenüber darstellen, wie das Einfordern bestimmter Rechte (Bewegungsfreiheit, Bildung) oder der Wunsch nach Selbstbestimmung. Verfolgung droht laut höchstgerichtlicher Rechtsprechung einerseits als Reaktion des Umfeldes im Herkunftsland im Sinne von direkten Einschränkungen, Diskriminierungen oder Gewalt. Gleichsam kann die Unterdrückung der Identität einer Person als Verfolgung gewertet werden. Hierbei gilt als nicht zumutbar, wenn die ‚*westlichen*‘ Werte der Person so sehr verinnerlicht sind, dass sie als Teil der Identität gelten müssen. Ohne die Asylrelevanz und somit Notwendigkeit eines solchen Asylgrundes in Abrede zu stellen, hinterfragte ich, weshalb diese ‚innere Werthaltung‘ in der Rechtsprechung als *westlich* bezeichnet wird. In der vorliegenden Arbeit analysierte ich, wie es kommt, dass die Ablehnung bestimmter Diskriminierungen von *Frauen** mit einer Vorstellung von *Westlichkeit* in Verbindung gebracht wird. Ich untersuchte, welche *Westlichkeits*bilder den Beurteilungen des Bundesverwaltungsgerichtes zugrunde liegen und in welche historischen Diskurse sich diese einreihen. Gleichzeitig handelt es sich bei diesem Asylgrund um einen explizit geschlechtsspezifischen. So sind fast alle Personen, denen Asyl aufgrund ihrer ‚*westlichen* Orientierung‘ erteilt wird, weiblich gelesen. Daher richtete ich den Blick über *Westlichkeit* hinaus auch auf das Geschlecht der Asylsuchenden und dessen Konstruktion. Ausgehend von einem Verständnis von ‚race‘ und ‚gender‘ als sozialen Konstruktionen stellte ich folgende Forschungsfrage: „Wie werden Geschlecht und *Westlichkeit* im Asylgrund der sogenannten ‚*westlichen* Orientierung‘ ko-konstituiert?“

Um dies zu beantworten, führte ich zunächst an theoretische Konzepte heran, die ich für das Verständnis der Strukturen und Prozesse in und um den Asylgrund

herum für relevant erachte. Neben meinem Begriff von ‚*Westlichkeit*‘ und ‚Geschlecht‘ schärfte ich darüber hinaus meinen Rassismusbegriff und führte an, welches Verständnis von ‚Recht‘ ich dieser Arbeit zugrunde lege. Zudem wurden komplexe Verstrickungen von ‚race‘ und ‚gender‘ deutlich. Auch wurde ersichtlich, dass diese Axen interdependent entstehen und wirken. Nach einer Einführung in das österreichische Asylrecht und einer Vertiefung des Verständnisses meines Analysegegenstandes des geschlechtsspezifischen Asylgrundes der sogenannten ‚*westlichen* Orientierung‘, stellte ich anschließend mein empirisches Vorgehen vor: Mittels der Methode der inhaltlichen Strukturierung nach Philipp Mayring analysierte ich 14 Erkenntnissen des Bundesverfassungsgerichtes. Ich kategorisierte relevante Textabschnitte der Erkenntnisse thematisch und fasste diese anschließend zusammen. Dies erlaubte einen konzentrierten Blick auf die Konstitutionsweisen, die im Rahmen dieser Asylverfahren vorkamen. Dadurch wurde ersichtlich, dass den Erkenntnissen ein okzidentalisiertes *Westlichkeits*-bild zugrunde liegt, das ‚den *Westen*‘ als fortschrittlich, entwickelt, modern und frei begreift. Dem gegenüber steht ein Bild *orientalisierter* ‚anderer‘ Regionen (hier insbesondere Afghanistan), deren Gesellschaften als rückständig, patriarchal und gewaltvoll gesehen werden. Eine wesentliche Differenzierungsachse stellt bei diesem Othering-Prozess Geschlecht bzw. die ‚Emanzipation der Frau‘ dar. Das genannte *Westlichkeits*-bild beinhaltet die Vorstellung, *Frauen** in global dominierenden Ländern seien ohne Einschränkungen gleichberechtigt, ihre Emanzipation sei ‚vollendet‘. Mit Bezug auf Gabriele Dietze und ihr Konzept der *okzidentalistischen* Dividende wird ersichtlich, dass ein solches *Westlichkeits*-bild *okzidental*en *Frauen** einerseits erlaubt, sich als frei und *Männern** gleichgestellt zu begreifen. Andererseits werden *okzidental*en *Männern** folglich keine Sexismusvorwürfe gemacht. Stattdessen werden patriarchale Strukturen dem vermeintlichen ‚Other‘ zugeschrieben – so entsteht das Bild des ‚übersexualisierten gewalttätigen *orientalischen Mannes**‘ und der ‚unterdrückten *Orientalin*‘, der jede Handlungsmacht abgesprochen wird. Diese *okzidentalistische* Dividende gerät im Rahmen des österreichischen Asylverfahren indes in ein Spannungsverhältnis: Die ‚unterdrückte *Orientalin*‘ wird als handlungsfähig und selbstbestimmt

erlebt. Um die genannte Dichotomie von *Orient* und *Okzident* nicht aufgeben zu müssen, wird im geschlechtsspezifischen Asylgrund der sogenannten ‚westlichen Orientierung‘ der *Okzident* als durchlässig konstruiert. So wird es möglich, dass die ‚unterdrückte *Orientalin*‘ schützenswert wird, indem sie dem *Westen* zugehörig konstruiert wird. Auf diese Weise wird sie zur ‚nicht-mehr *Orientalin*‘. Dies kann indes nur geschehen, wenn sie dem okzidentalistischen *Westlichkeits*bild, das den Entscheidungen zugrunde liegt, entspricht. Diese Wandlung der ‚*Orientalin*‘ wird zur notwendigen Bedingung für die Erteilung deren Status als Asylberechtigter, was sich an der Anforderung eines ‚nachhaltigen und deutlichen Bruches‘ mit den ‚afghanischen Traditionen‘ und eines ‚westlichen‘ Gesamtbildes zeigt. Daher kann ich meine eingangs gestellte Forschungsfrage folgendermaßen beantworten: Sowohl ‚Geschlecht‘, als auch die Zugehörigkeit zu einer ‚*Westlichkeit*‘ werden im Rahmen des geschlechtsspezifischen Asylgrundes der sogenannten ‚westlichen Orientierung‘ nicht getrennt voneinander konstruiert, sondern sind vielmehr als interdependent zu begreifen. Die durchgeführte Analyse hat ergeben, dass die Ko-Konstitutionen von ‚gender‘ und ‚race‘ eng miteinander verbunden sind. Dies wird bspw. durch Anforderungen an das äußere Erscheinungsbild oder die Bildungs- und Berufserfolge der Beschwerdeführerinnen* ersichtlich. Ferner wird ‚westlich‘ in den analysierten Erkenntnissen mit ‚selbstbestimmt‘ gleichgesetzt, wobei ein eurozentrisches Verständnis dessen, was (geschlechtliche) Selbstbestimmung bedeutet, die Grundlage der Bewertung bildet.

Vor dem Hintergrund der dargelegten theoretischen Überlegungen sowie der Ergebnisse meiner empirischen Analyse, möchte ich auf zwei weitere Aspekte eingehen, die mir bei der Betrachtung des geschlechtsspezifischen Asylgrundes der sogenannten ‚westlichen Orientierung‘ besonders relevant erscheinen. Meine Gedanken dazu gehen über die Interpretation der Analyseergebnisse hinaus, weshalb ich sie erst an dieser Stelle abschließend anführe. Bei dem ersten geht es um die Frage, ob der – offensichtlich zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Verfolgung weiterhin notwendige – Asylgrund der sogenannten ‚westlichen Orien-

tierung‘ auf den *Westlichkeits*begriff angewiesen ist, oder ob nicht der Schutz auch ohne diese rassistischen Bilder (rechtlich) denkbar ist. Der zweite Aspekt bezieht sich auf die Unterscheidung, die durch das österreichische Asylverfahren zwischen *Frauen** mit vermeintlich unterschiedlichen ‚inneren Werthaltungen‘ (‚*westlich*‘ vs. ‚den afghanischen Traditionen verhaftet‘) gemacht wird und die Konsequenzen, die sich dadurch in Bezug auf ihren Zugang zu einem Schutztitel ergeben.

Bereits in Kapitel 3 konnte ich nachzeichnen, dass sich aus der Formulierung des UNHCR, dass *Frauen** in Afghanistan Gefahr drohen kann, wenn sie soziale Normen verletzen, der Asylgrund der sogenannten ‚*westlichen* Orientierung‘ entwickelte. In Anlehnung an Rössls Artikel zur Judikatur des BVwG bzgl. ‚*westlicher* Orientierung‘ (vgl. 2019a) konnte ich dabei zeigen, dass durch diese Verkürzung die Gefahr besteht, dass asylrelevante Vorbringen nicht als solche gewertet werden, weil Antragstellerinnen* oder Beschwerdeführerinnen* zwar soziale Normen verletzen, jedoch eine ‚*westliche* Orientierung‘ nicht festgestellt werden kann. Ferner sehe ich im Anschluss an die von mir durchgeführte Analyse der 14 Erkenntnisse keine Notwendigkeit der Benennung der verinnerlichten Werte der Beschwerdeführerinnen* als ‚*westlich*‘. Denn tatsächlich geht es um die *Verletzung sozialer Normen* – wie das UNHCR bereits in der Stellungnahme von 2003 schrieb (vgl. auch Rössl 2019a, 2019b). Die Richter*innen beurteilen diese unter Anderem, wie in den analysierten Erkenntnissen deutlich wurde, häufig anhand eines ‚Gesamtbildes‘, das ersichtlich sei. Dem gegenüber führt Ines Rössl an, bereits einzelne Verstöße gegen Geschlechternormen müsste Asylrelevanz zukommen, da Verfolgung schon wegen dieser einzelnen drohen kann (vgl. Rössl 2019a, 104). Eine spezifische innere Werthaltung ist dabei keine notwendige Voraussetzung, da sich die Asylrelevanz an dem „*Widerspruch zu den im Herkunftsland geltenden Geschlechternormen*“ (Rössl 2019a, 97; vgl. 2019b) entscheidet. Auf der anderen Seite schließe ich mich der Judikaturlinie der österreichischen Höchstgerichte an, die die Unterdrückung der eigenen Identität (die in einer bestimmten Werthaltung bestehen kann) als Verfolgung wertet.

Doch müssen nicht notwendigerweise beide Aspekte vorliegen. Die innere Einstellung, die den Verletzungen sozialer Normen vorausgehen kann, kann an Stelle von ‚westlich‘ ebenso als Wunsch oder Streben nach Selbstbestimmung bezeichnet werden. Eine normative und rassistische Aufladung durch Orientalismen ist für die Beurteilung eines daraus resultierenden Schutzbedarfes nicht nur – wie ich zeigen konnte – *orientalisierend* und letztlich rassistisch, sondern darüber hinaus nicht von Nöten. Rössl fasst dies wie folgt zusammen:

„Denn tatsächlich gibt es Fallkonstellationen, in denen Frauen in ihrem Herkunftsland explizit der Vorwurf der ‚Verwestlichung‘ gemacht wird und sie genau deshalb gefährdet sind. Aber dies betrifft nicht von vornherein alle Fälle, in denen Frauen ihre Identität bzw. Lebensweise im Fall einer Rückkehr ins Herkunftsland unterdrücken müssten, um Gefährdungen zu entgehen. Aus rechtsdogmatischer Sicht ist daher die verkürzende Fixierung auf die Frage, ob eine ‚westliche Orientierung bzw. Lebensweise‘ vorliegt, nicht notwendig, sondern verstellt im Gegenteil die Sicht.“ (Rössl 2019a, 108)

Dies macht eines der analysierten Erkenntnisse in positiver Weise deutlich. Ich erwähnte bereits in Kapitel 4.1.1 das Erkenntnis N5, in dem der Beschwerdeführerin* der Status der Asylberechtigten erteilt wurde, jedoch nicht aufgrund ihrer ‚westlichen Orientierung‘, sondern aufgrund des Verstoßes gegen soziale Normen. Die betroffene Beschwerdeführerin* hatte aus eigenem Wunsch ihren Ehemann verlassen und sich auf der Flucht scheiden lassen. Sie* lernte einen neuen Mann* kennen und lebt seither mit diesem gemeinsam, auch in Österreich. Allerdings ermittelte die zuständige RichterIn*, dass die durch die Beschwerdeführerin* veranlasste Scheidung nicht dem islamischen Recht entsprach. Faktisch war die Beschwerdeführerin* weiterhin nach islamischen Recht verheiratet und führte eine außereheliche Partnerschaft (vgl. N5). Da dies gegen soziale Normen in Afghanistan verstoße wurde der Beschwerde stattgegeben und der Status der Asylberechtigten erteilt: *„Die BF1 ist einer maßgeblichen Verfolgung in Afghanistan als Angehörige der sozialen Gruppe der Frauen ausgesetzt, da sie durch das Eingehen einer Lebensgemeinschaft mit XXXX und dem Verlassen ihres Ehemannes gegen die traditionellen Werte der afghanischen*

Gesellschaft verstößt.“ (N5, 12) Nach der Analyse anderer Erkenntnisse und auch dank meiner Rechtskenntnisse im österreichischen Asylrecht komme ich zu dem Schluss, dass dieser Sachverhalt auch unter dem geschlechtsspezifischen Asylgrund der ‚westlichen Orientierung‘, wie er derzeit judiziert wird, hätte gefasst werden können. Indes halte ich die Beurteilung der Richter*in in diesem Fall für richtig und sehe diese Beurteilung als Positivbeispiel für eine Rechtsprechung an, die ohne den Begriff der *Westlichkeit* sowie verzerrte okzidentalistische *Westlichkeitsbilder* und rassistische Othering-Prozesse auskommt.

Die von mir durchgeführte Analyse von 14 Erkenntnissen des österreichischen Bundesverwaltungsgerichtes hat darüber hinaus gezeigt, dass die Notwendigkeit des Schutzbedarfes von *Frauen**, die den in Afghanistan vorherrschenden sozialen Normen widersprechen, sehr wohl vom Gericht anerkannt wird. Doch wird die Gewährung dieses Schutzes, wie bereits erwähnt, von einer als ‚westlich‘ bezeichneten Orientierung abhängig gemacht. Diese muss zur Asylzuerkennung so sehr verinnerlicht worden sein, dass sie zum Teil der eigenen Identität geworden ist. Bestimmte Verhältnisse, die Rechte von *Frauen** einschränken, werden somit von der ‚inneren Werthaltung‘ einer *Frau** abhängig gemacht. Hierbei muss meiner Meinung nach notwendigerweise die Frage gestellt werden, ob *Frauen**, bei denen keine ‚westliche Orientierung‘ festgestellt wird, zugemutet werden kann, sich ebenjenen sozialen Normen und Einschränkungen zu unterwerfen, die für andere als untragbar gelten. Denn *alle* Beschwerdeführerinnen* in den analysierten Erkenntnissen gaben an, die ihnen offen stehenden Freiheiten in Österreich zu begrüßen, zu nutzen und zu genießen. Braucht es tatsächlich eine ‚westliche Orientierung‘, um die vielschichtigen Einschränkungen, unter denen *Frauen** in Afghanistan leiden, als unerträglich zu empfinden? Ferner: Sollte der Zugang zu Grundrechten, die für *Frauen** in Afghanistan nicht oder nur eingeschränkt gelten tatsächlich nur jenen zustehen, die eine bestimmte ‚innere Werthaltung‘ haben?

In einem der untersuchten Erkenntnisse wird die Situation für *Frauen** in Afghanistan folgendermaßen beschrieben:

„Die Verbesserungen der Situation von Frauen und Mädchen blieben jedoch Berichten zufolge marginal und Afghanistan wird weiterhin als „sehr gefährliches“ Land für Frauen und Mädchen betrachtet. Fortschritte, die in der Vergangenheit in Hinblick auf die Menschenrechte von Frauen erzielt wurden, wurden teilweise durch die Verschlechterung der Sicherheitslage in einigen Teilen des Landes zunichte gemacht. Die tief verwurzelte Diskriminierung von Frauen bleibt endemisch. Berichten zufolge ist Gewalt gegen Frauen und Mädchen nach wie vor weit verbreitet und nimmt weiter zu. Es wird berichtet, dass derartige Gewaltakte üblicherweise straflos bleiben. Für Frauen ist die vollständige Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte nach wie vor mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Trotz einiger Fortschritte sind Frauen überproportional von Armut, Analphabetismus und schlechter Gesundheitsversorgung betroffen.“ (N5, 12)

Meiner Meinung nach sind dies untolerierbare Zustände für *Frauen** sowie für alle Menschen. Ich sehe vor dem Hintergrund der Europäischen Konvention für Menschenrechte (EMRK) und dem österreichischen Asylrecht die Verpflichtung, allen *Frauen** mit afghanischer Staatsangehörigkeit in Österreich einen Aufenthaltstitel zu erteilen. Stattdessen wird jedoch in manchen untersuchten Erkenntnissen angeführt, der Beschwerdeführerin* sei generell eine Rückkehr zumutbar, da sie keine ‚westliche Orientierung‘ verinnerlicht habe und daher die Einschränkungen sie weniger treffen würden, weil sie mit ihren Werten übereinstimmten. Daraus ließe sich schließen, nur Menschen, die einen nach außen hin wahrnehmbaren Wunsch haben, eine gewisse Freiheit (wie z.B. die Bewegungsfreiheit) auszuleben, seien von deren Einschränkung getroffen. Durch diese Ansicht wird verkannt, ein Recht nicht aktiv wahrgenommen werden muss, um einer Person zuzukommen. Vielmehr liegt eben im Recht begründet, dass eine Person die Freiheit hat, zu wählen, ob sie diese wahrnimmt.

Die Menschenrechte, um die es für *Frauen** in Afghanistan jedoch geht, gehören zu den grundlegendsten Rechten und Freiheiten, die – vom *Westen* geschaffen – angeblich unveräußerlich und voraussetzungslos alle Menschen schützen sollten: das Recht auf körperliche Unversehrtheit, das Recht auf (sexuelle) Selbstbestimmung, Bewegungsfreiheit und das Recht auf Chancengleichheit. Die Vorstellung,

Einschränkungen dieser Rechte seien für manche *Frauen** (aus welchen Gründen auch immer) zumutbar, lehne ich zutiefst ab. Ich schließe mich damit der Einschätzung Marei Pelzers an, die ausführt:

„Kritisch [...] ist [...] anzumerken, dass es mit dem Flüchtlingsrecht nicht vereinbar ist, bei ‚verwestlichten‘ Frauen bestimmte Unterdrückungsformen als nicht zumutbar einzustufen, für nicht westlich geprägte Frauen aber sehr wohl. Eine solche Differenzierung ist aus menschenrechtlicher Sicht nicht zulässig (Pelzer und Pennington 2006, 7). Denn unter Zugrundelegung eines universellen menschenrechtlichen Maßstabs ist es keiner Frau zumutbar, die oben beschriebenen Eingriffe hinzunehmen.“ (Pelzer 2008, 102)

Erneut zeigt sich in der Sichtweise auf *Westen* bzw. *Westlichkeit* zunächst, welche Ausschlüsse mit dieser einhergehen. Darüber hinaus wird deutlich, dass die Universalität bestimmter Rechte, die der sogenannte *Westen* vermeintlich garantiert, aufgrund unterschiedlich angewendeter Maßstäbe für den *Orient* im Vergleich zum *Okzident* schließlich zu Ausschlüssen beiträgt.

Abschließend kann ich also festhalten, dass der Beurteilung der Werterhaltung von *Frauen** im Asylverfahren, bei denen eine sogenannte ‚westliche Orientierung‘ geprüft wird, eine Konstruktion von *Westlichkeit* und *Orientalität* zugrunde liegt. Diese werden dichotomisiert und auf einander bezogen dargestellt und reproduzieren das global herrschende rassistische, neo-koloniale System. Asylsuchende werden durch die in dieser Arbeit untersuchten (Asyl-)Verfahren als *Orientalinnen* adressiert und konstituiert. Denn – wie ich anhand des geschlechtsspezifischen Asylgrundes der sogenannten ‚westlichen Orientierung‘ zeigen konnte – verlaufen Othering- und Rassifizierungsprozesse oftmals entlang weiterer Differenzachsen wie ‚gender‘. Ich konnte zeigen, inwiefern sich hier Geschlecht und die Zugehörigkeit zu einer ‚Westlichkeit‘ ko-konstituieren. Dabei wird die Anerkennung des Schutzbedarfes⁸⁴ einer Asylsuchenden nur möglich, wenn diese als ‚westlich‘ (im okzidentalistischen Sinne) wahrgenommen wird und somit zur ‚nicht-mehr-Orientalin‘ wird. Doch erfordert die Prüfung dieses

84 Im Sinne der Erteilung des Titels der* Asylberechtigten*

Schutzbedarfes Prozesse dieser Art keinesfalls. Vielmehr sollte es um das Genderregime im Herkunftsstaat und die dort drohende Verfolgung gehen.

Indes findet sich das österreichische wie auch europäische Asylsystem stets in einer Machtasymmetrie wider, da *weiße* Subjekte über ethnisierte/rassifizierte ‚Andere‘ entscheiden. Die damit einhergehende Perpetuierung eines Machtverhältnisses, das sich historisch materialisiert hat und global rassistisch wirkt, schreibt sich im österreichischen Asylverfahren fort. Der analysierte Asylgrund der sogenannten ‚*westliche* Orientierung‘ macht dies deutlich erkennbar.

6 Literaturverzeichnis

- Angermüller, Johannes, und Leonie Bellina. 2012. „Poststrukturalismus und Postkolonialismus: Jacques Derridas »Grammatologie« sowie Gilles Deleuzes und Felix Guattaris »Tausend Plateaus«“. In *Schlüsselwerke der Postcolonial Studies*, hrsg. Julia Reuter und Alexandra Karentzos. Wiesbaden: Springer VS, 27–37.
- Attia, Iman. 2017. „Diskursverschränkungen des antimuslimischen Rassismus“. In *Rassismuskritik und widerstandsformen*, Research, hrsg. Karim Fereidooni und Meral El. Wiesbaden: Springer VS, 181–92.
- Aulenbacher, Brigitte, hrsg. 2006. *FrauenMännerGeschlechterforschung: state of the art*. 1. Aufl. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Baer, Susanne. 2013. „Recht: Normen zwischen Zwang, Konstruktion und Ermöglichung – Gender-Studien zum Recht“. In *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung: Theorie, Methode, Empirie*, , 555–63.
- Balibar, Étienne. 1990. „Rassismus und Nationalismus“. In *Rasse, Klasse, Nation. Ambivalente Identitäten*, hrsg. Étienne Balibar und Immanuel Maurice Wallerstein. Hamburg: Argument Verlag, 49–84.
- Balibar, Étienne, und Immanuel Maurice Wallerstein. 1990. *Rasse, Klasse, Nation: ambivalente Identitäten*. Hamburg: Argument Verlag.
- Barfuss, Thomas, und Peter Jehle. 2017. *Antonio Gramsci zur Einführung*. 2., ergänzte Aufl. Hamburg: Junius.
- Becker-Schmidt, Regina. 1999. „Maskulinität und Kontingenz: Macht als Kompensation eines männlichen Konflikts“. *Zeitschrift für Frauenforschung* H. 4: 7–15.
- . 2017. „Zur doppelten Vergesellschaftung von Frauen. Divergenzen und Brückenschläge zwischen Privat- und Erwerbssphäre (2004)“. In *Pendelbewegungen - Annäherungen an eine feministische Gesellschafts- und Subjekttheorie. Aufsätze aus den Jahren 1991 bis 2015*, Opladen Berlin Toronto: Verlag Barbara Budrich, 77–90.
- Becker-Schmidt, Regina, und Gudrun-Axeli Knapp, hrsg. 1995. *Das Geschlechterverhältnis als Gegenstand der Sozialwissenschaften*. Frankfurt ; New York: Campus.

- Berghahn, Sabine, und Petra Rostock, hrsg. 2009. *Der Stoff, aus dem Konflikte sind. Debatten um das Kopftuch in Deutschland, Österreich und der Schweiz*. Bielefeld: Transcript.
- Berndt, Uwe. „Westlesness‘ - Die Welt sortiert sich neu“. http://mp3.podcast.hr-online.de/mp3/podcast/derTag/derTag_20200217_84305266.mp3 (13. Juni 2020).
- Bielefeld, Ulrich. 1998. *Das Eigene und das Fremde. Neuer Rassismus in der Alten Welt?* Neuausg. hrsg. Stiftung Hamburger Institut für Sozialforschung. Hamburg: Hamburger Edition.
- Biskamp, Floris. 2017. „Rassismus, Kultur und Rationalität. Drei Rassismustheorien in der kritischen Praxis“. *PERIPHERIE – Politik • Ökonomie • Kultur* 37(146–147): 271–96.
- Boatcă, Manuela. 2009. „Lange Wellen des Okzidentalismus. Ver-Fremden von Geschlecht, ‚Rasse‘ und Ethnizität im modernen Weltsystem“. In *Kritik des Okzidentalismus: transdisziplinäre Beiträge zu (Neo-) Orientalismus und Geschlecht*, GenderCodes, hrsg. Gabriele Dietze, Claudia Brunner, und Edith Wenzel. Bielefeld: Transcript, 233–49.
- Bourdieu, Pierre. 2001. *Das politische Feld: zur Kritik der politischen Vernunft*. Konstanz: UVK-Verl.-Ges.
- von Braun, Christina, und Bettina Mathes. 2007. *Verschleierte Wirklichkeit. Die Frau, der Islam und der Westen*. 1. Aufl. Berlin: Aufbau-Verlag.
- Buckel, Sonja. 2008. „Zwischen Schutz und Maskerade - Kritik(en) des Rechts“. In *Kritik und Materialität*, hrsg. Alex Demirović. Münster: Verl. Westfälisches Dampfboot, 110–31.
- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz. 2019. *Arbeitszeitverteilung in Doppelverdienerhaushalten. Faktoren und Gründe für (un)ausgeglichene Arbeitszeiten von Eltern*. Wien: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz.
<https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=706>.
- Castro Varela, María do Mar, und Nikita Dhawan. 2016. „Die Migrantin retten!? Zum vertrackten Verhältnis von Geschlechtergewalt, Rassismus und Handlungsmacht“. *Österreichische Zeitschrift für Soziologie* 41(S3): 13–28.

- Chebout, Lucy. 2012. „Back to the roots! Intersectionality und die Arbeiten von Kimberlé Crenshaw“. *Portal Intersektionalität. Forschungsplattform und Praxisforum für Intersektionalität und Interdependenzen*. <http://portal-intersektionalitaet.de/theoriebildung/ueberblickstexte/chebout/> (11. Juli 2020).
- Connell, Robert W. 2013. *Der gemachte Mann: Konstruktion und Krise von Männlichkeiten*. Springer-Verlag.
- Coronil, Fernando. 2002. „Jenseits des Okzidentalismus. Unterwegs zu nicht-imperialen geohistorischen Kategorien“. In *Jenseits des Eurozentrismus: postkoloniale Perspektiven in den Geschichts- und Kulturwissenschaften*, hrsg. Sebastian Conrad, Shalini Randeria, und Regina Römhild. Campus Verlag, 466–505.
- Crenshaw, Kimberlé. 1991. „Mapping the Margins: Intersectionality, Identity Politics, and Violence against Women of Color“. *Stanford Law Review* 43(6): 1241.
- . 1994. „Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory, and Antiracist Politics“. In *Living with Contradictions: Controversies in Feminist Social Ethics*, hrsg. Alison M. Jaggar. Boulder: Westview Press, 39–52.
- , hrsg. 1995. *Critical Race Theory: The key Writings that formed the Movement*. New York: New Press : Distributed by W.W. Norton & Co.
- Davis, Natalie Zemon. 1975. „Women's History in Transition: The European Case“. *Feminist Studies* 3(3/4): 83.
- Degele, Nina, und Gabriele Winker. 2007. „Intersektionalität als Mehrebenenanalyse“. <http://tubdok.tub.tuhh.de/handle/11420/384> (19. Mai 2020).
- Dietze, Gabriele. 2008. „Intersektionalität und Hegemonie(selbst)kritik.“ In *Transkulturalität. Gender- und bildungshistorische Perspektiven.*, hrsg. Wolfgang Gippert, Petra Götte, und Elke Kleinau. Bielefeld: Transcript, 27–44.
- . 2009. „Okzidentalismuskritik. Möglichkeiten und Grenzen einer Forschungsperspektivierung.“ In *Kritik des Okzidentalismus. Transdisziplinäre Beiträge zu (Neo-)Orientalismus und Geschlecht.*, GenderCodes, hrsg. Gabriele Dietze, Claudia Brunner, und Edith Wenzel. Bielefeld: Transcript, 23–54.

- . 2010. „Okzidentalismus, anti-muslimischer Rassismus und ‚Sexual Politics‘.“ Gehalten auf der Gender Lectures, Zentrum für Gender Studies und feministische Zukunftsforschung, Philipps Universität Marburg. http://podcast-kombinat.de/podcasts/gender-zentrum/gabriele_dietze-okzidentalismus_antimuslimischer_rassismus_und_sexual_politics.mp3 (3. November 2019).
- . 2016. „Das ‚Ereignis Köln‘“. *FEMINA POLITICA – Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft* 25(1): 93–102.
- . 2017a. „Postcolonial Theory und Gender Studies: Eine problematische Beziehung“. In *Sexualpolitik: Verflechtungen von Race und Gender*, Politik der Geschlechterverhältnisse, Frankfurt: Campus Verlag, 105–24.
- . 2017b. *Sexualpolitik: Verflechtungen von Race und Gender*. Frankfurt: Campus Verlag.
- Dietze, Gabriele, Claudia Brunner, und Edith Wenzel, hrsg. 2009a. *Kritik des Okzidentalismus: transdisziplinäre Beiträge zu (Neo-) Orientalismus und Geschlecht*. Bielefeld: Transcript.
- . 2009b. „Okzidentalismus konkretisieren, kritisieren, theoretisieren.“ In *Kritik des Okzidentalismus. Transdisziplinäre Beiträge zu (Neo-)Orientalismus und Geschlecht.*, GenderCodes, hrsg. Gabriele Dietze, Claudia Brunner, und Edith Wenzel. Bielefeld: Transcript, 11–21.
- Dietze, Gabriele, Elahe Haschemi Yekani, und Beatrice Michaelis. 2017. „Checks and Balances‘: Zum Verhältnis von Intersektionalität und Queer Theory“. In *Sexualpolitik: Verflechtungen von Race und Gender*, Politik der Geschlechterverhältnisse, Frankfurt: Campus Verlag, 167–203.
- End, Markus. 2012. „Wer nicht arbeiten will, der soll auch nicht essen“. In *Betteln in Wien: Fakten und Analysen aus unterschiedlichen Wissenschaftsdisziplinen*, Soziologie, hrsg. Ferdinand Koller. Wien: Lit, 91–106.
- Fausto-Sterling, Anne. 2000. *Sexing the body: gender politics and the construction of sexuality*. 1st ed. New York, NY: Basic Books.
- Ferguson, Roderick A. 2004. *Aberrations in black: toward a queer of color critique*. Minneapolis: University of Minnesota Press.
- Foucault, Michel. 2005. *Schriften in vier Bänden: Dits et Ecrits. Bd. 4: 1980 - 1988*. Frankfurt a.M: Suhrkamp.

- Frankenberg, Ruth. 1996. „Weiße Frauen, Feminismus und die Herausforderung des Antirassismus“. In *Rassismen und Feminismen. Differenzen, Machtverhältnisse und Solidarität zwischen Frauen*, hrsg. Brigitte Fuchs und Gabriele Habinger. Wien: Promedia, 51–66.
- Gramsci, Antonio. 2012. *Gefängnishefte*. Kritische Gesamtausgabe auf Grundlage der von Valentino Gerratana im Auftrag des Gramsci-Instituts besorgten Edition, Reprint der Erstausgabe. hrsg. Klaus Bochmann, Wolfgang Fritz Haug, Joachim Meinert, und Valentino Gerratana. Hamburg: Argument.
- Gümen, Sedef. 1996. „Die sozialpolitische Konstruktion ‚kultureller‘ Differenzen in der bundesdeutschen Frauen- und Migrationsforschung“. *beitraege zur feministischen theorie und praxis* Heft 42: 77–89.
- . 1998. „Das Soziale des Geschlechts“. *Das Argument: Grenzen* Nr. 224.40(Heft 1-2): 187–202.
- Ha, Kien Nghi. 2003. „Die kolonialen Muster deutscher Arbeitsmarktmigrationspolitik“. In *Spricht die Subalterne deutsch? Migration und postkoloniale Kritik*, hrsg. Hito Steyerl und Encarnación Gutiérrez Rodríguez. Münster: Unrast-Verl, 56–107.
- . 2009. „Deutsche Integrationspolitik als koloniale Praxis“. In *Kritik des Okzidentalismus: transdisziplinäre Beiträge zu (Neo-) Orientalismus und Geschlecht*, GenderCodes, hrsg. Gabriele Dietze, Claudia Brunner, und Edith Wenzel. Bielefeld: Transcript, 137–50.
- Habermann, Friederike. 2012. „Mehrwert, Fetischismus, Hegemonie: Karl Marx' ‚Kapital‘ und Antonio Gramscis ‚Gefängnishefte‘“. In *Schlüsselwerke der Postcolonial Studies*, hrsg. Julia Reuter und Alexandra Karentzos. Wiesbaden: Springer VS, 17–26.
- Hall, Stuart. 1994. „Der Westen und der Rest. Diskurs und Macht“. In *Rassismus und kulturelle Identität*, Argument-Sonderband, hrsg. Ulrich Mehlum. Hamburg: Argument-Verlag.
- . 2016. *Ideologie, Identität, Repräsentation*. Fünfte Auflage. hrsg. Juhani Koivisto und Andreas Merckens. Hamburg: Argument Verlag.
- Hartung, Anna Bozena. 2005. „Geschlechtsspezifische Verfolgung und das Recht auf Asyl“. *Bulletintexte/Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien. Humboldt Universität zu Berlin* (11): 85–91.
- Hieronymus, Andreas. 2014. „'Nein zum Heim - Ja zur Humanisierung des Europäischen Asyl- und Einwanderungsrechts!' Reflexionen zum Konflikt

- über eine Schule, die zu einem Asylbewerberheim wurde - Zur Aktualität von Alltagsrassismus, institutionellem und strukturellem Rassismus in Europa“. In *Inklusion auf Raten: zur Teilhabe von Flüchtlingen an Ausbildung und Arbeit*, Bildung in Umbruchgesellschaften, hrsg. Maren Gag und Franziska Voges. Münster: Waxmann.
- Horkheimer, Max, und Theodor W. Adorno. 2017a. *Dialektik der Aufklärung: philosophische Fragmente*. 23. Auflage, ungekürzte Ausgabe. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag.
- . 2017b. „Elemente des Antisemitismus. Grenzen der Aufklärung“. In *Dialektik der Aufklärung: philosophische Fragmente*, Fischer-Taschenbücher Fischer Wissenschaft, Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag, 177–217.
- Jäger, Margret. 1996. *Fatale Effekte. Die Kritik am Patriarchat im Einwanderungsdiskurs*. Duisburg: DISS, Duisburger Inst. für Sprach- und Sozialforschung.
- Janczyk, Stefanie. 2009. *Arbeit und Leben: eine spannungsreiche Ko-Konstitution: zur Revision. Zur Revision zeitgenössischer Konzepte der Arbeitsforschung*. 1. Aufl. hrsg. Ingrid Kurz-Scherf. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Knapp, Gudrun-Axeli, hrsg. 1992. *TraditionenBrüche: Entwicklungen feministischer Theorie*. Freiburg i. Br: Kore.
- Kreisky, Eva. 1995. „Der Staat ohne Geschlecht? Ansätze feministischer Staatskritik und feministischer Staatserklärung“. In *Feministische Standpunkte in der Politikwissenschaft: eine Einführung*, Reihe „Politik der Geschlechterverhältnisse“, Frankfurt : New York: Campus Verlag, 203–19.
- Kurier. 2019. „UNO-Bericht: Österreich verletzt Menschenrechte von Flüchtlingen“. *Kurier*. <https://kurier.at/politik/inland/uno-bericht-oesterreich-verletzt-menschenrechte-im-asylbereich/400489123> (13. November 2019).
- Lewis, Reina. 2013. *Gendering Orientalism: Race, Femininity and Representation*. New York: Routledge.
- Lindorfer, Raffaella. 2018. „Fehlerquote bei Asylamt gestiegen: Bereits 43 Prozent vom Gericht gekippt“. *Kurier*. <https://kurier.at/politik/inland/fehlerquote-bei-asylamt-gestiegen-43-prozent-vom-gericht-gekippt/400338259> (13. November 2019).
- Macklin, Audrey. 1995. „Refugee women and the imperative of categories“. *Hum. Rts. Q.* 17: 213.

- Maier, Carina, und Ines Höckner. 2020. „Gewalt gegen Frauen*“ - strukturelle Widersprüche und ihre Einhegung“. *blog interdisziplinäre geschlechterforschung*. www.gender-blog.de.
- Maihofer, Andrea. 1994. „Geschlecht als Existenzweise“. In *Geschlechterverhältnisse und Politik*, Edition Suhrkamp, hrsg. Katharina Pühl. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 168–87.
- . 1995. *Geschlecht als Existenzweise: Macht, Moral, Recht und Geschlechterdifferenz*. Frankfurt am Main: Ulrike Helmer Verlag.
- Marz, Ulrike. 2017. „Annäherungen an eine Kritische Theorie des Rassismus“. *PERIPHERIE – Politik • Ökonomie • Kultur* 37(2): 250–70.
- Mayring, Philipp. 2015. *Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken*. 12., überarbeitete Auflage. Weinheim Basel: Beltz Verlag.
- Mendel, Meron, und Astrid Messerschmidt. 2017. „Challenging Postcolonial: Antisemitismuskritische Perspektiven auf postkoloniale Theorie“. In *Fragiler Konsens: antisemitismuskritische Bildung in der Migrationsgesellschaft*, hrsg. Meron Mendel, Astrid Messerschmidt, Tom David Uhlig, und Andreas Eberhardt. Frankfurt New York: Campus Verlag, 249–68.
- Merkens, Andreas, und Victor Rego Diaz, hrsg. 2007. *Mit Gramsci arbeiten: Texte zur politisch-praktischen Aneignung Antonio Gramscis*. Originalausg. Hamburg: Argument.
- Mies, Maria. 1996. *Patriarchy and Accumulation on a World Scale: Women in the International Division of Labour*. London: Zed Books Ltd.
- Mignolo, Walter D. 2012. *Local Histories/Global Designs Local Histories/Global Designs: Coloniality, Subaltern Knowledges, and Border Thinking*. Princeton: Princeton University Press. <https://princetonup-degruyter-com.uaccess.univie.ac.at/view/title/512236> (14. Juni 2020).
- Mohanty, Chandra Talpade. 1984. „Under Western Eyes: Feminist Scholarship and Colonial Discourses“. *boundary 2* 12(3): 333–58.
- Nationaler Kontaktpunkt Österreich im Europäischen Migrationsnetzwerk. 2015. *Die Gestaltung der Asyl- und Migrationspolitik in Österreich*. Wien: Nationaler Kontaktpunkt Österreich im Europäischen Migrationsnetzwerk. https://www.emn.at/wp-content/uploads/2017/01/Organisationsstudie_AT-EMN-NCP_2016.pdf.

- Neuburger, Tobias. 2015. „Daß beide zwei ganz verschiedene Völker sind“. Zum Verhältnis von Antisemitismus und Antiziganismus“. *sans phrase. Zeitschrift für Ideologiekritik* 7: 61–70.
- . 2018. „Glück ohne Macht“, „Lohn ohne Arbeit“, „Heimat ohne Grenzstein“: Kritische Theorie des Antiziganismus und das Verhältnis zu Rassismus und Antisemitismus“. Gehalten auf der Der Kopf der Leidenschaft. Kritische Theorie und Gesellschaftskritik, Universität Wien. <https://www.youtube.com/watch?v=p2u45FnV2KY> (30. Juni 2020).
- OHCHR, Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights. 2018. *Report of Mission to Austria Focusing on the Human Rights of Migrants, Particularly in the Context of Return*.
- Opratko, Benjamin. 2018. „Aktuelle Artikulationsformen des antimuslimischen Rassismus in Österreich: Beiträge zu einer hegemonietheoretischen Rassismusanalyse“. Universität Wien.
- österreich.gv.at. 2020. „Grundrechte“. *Österreichs digitales Amt. Verwaltung dort, wo ich bin*. <https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/G/Seite.991535.html> (15. Juli 2020).
- Oyewumi, Oyeronke. 1998. „De-Confounding Gender: Feminist Theorizing and Western Culture, a Comment on Hawkesworth’s ‚Confounding Gender‘“. *Signs* 23(4): 1049–62.
- Pelzer, Marei. 2008. „Frauenrechte sind Menschenrechte–auch für Flüchtlingsfrauen? Asyl aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung.“ *FEMINA POLITICA–Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft* 17 (1) (Migration und Geschlechterkritik): 93–104.
- Pelzer, Marei, und Alison Pennington. 2006. „Rechtsprechungsfokus: Geschlechtsspezifische Verfolgung. Das neue Flüchtlingsrecht in der Praxis“. *Asylmagazin* 5: 4–8.
- Peyrl, Johannes, Thomas Neugschwendtner, und Christian Schmaus. 2015. *Fremdenrecht: Asyl, Ausländerbeschäftigung, Einbürgerung, Einwanderung, Verwaltungsverfahren*. Fünfte Auflage. Wien: ÖGB Verlag.
- Ramsenthaler, Christina. 2013. „Was ist ‚Qualitative Inhaltsanalyse?‘“ In *Der Patient am Lebensende*, hrsg. Martin Schnell, Christian Schulz, Harald Kolbe, und Christine Dunger. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, 23–42. http://link.springer.com/10.1007/978-3-531-19660-2_2 (15. November 2019).

- Reuter, Julia, und Alexandra Karentzos, hrsg. 2012a. *Schlüsselwerke der Postcolonial Studies*. Wiesbaden: Springer VS.
- . 2012b. „Vorwort“. In *Schlüsselwerke der Postcolonial Studies*, hrsg. Julia Reuter und Alexandra Karentzos. Wiesbaden: Springer VS, 9–13.
- Rodríguez, Encarnación Gutiérrez. 1999. *Intellektuelle Migrantinnen -- Subjektivitäten im Zeitalter von Globalisierung Eine postkoloniale dekonstruktive Analyse von Biographien im Spannungsverhältnis von Ethnisierung und Vergeschlechtlichung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Rommelspacher, Birgit. 2009a. „Was ist eigentlich Rassismus?“ *Rassismuskritik* 1: 25–38.
- . 2009b. „Zur Emanzipation ‚der‘ muslimischen Frau“. *Aus Politik und Zeitgeschichte (APUZ) Lebenswelten von Migrantinnen und Migranten*(5): 34–38.
- Rössl, Ines. 2016. „Wenn ‚Othering‘ scheitert: Häusliche Gewalt als Fluchtgrund“. *Fremden- und Asylrechtliche Blätter* 1/2016: 1–14.
- . 2019a. „»sie trägt ihr Haar offen und mit einem Schal bedeckt« Die Feststellung der sogenannten ›westlichen Orientierung‹ in der Verfahrenspraxis des österreichischen BVwG“. *Zeitschrift für Flüchtlingsforschung* 3(1): 94–110.
- . 2019b. „‚Westliche Orientierung‘ im Asylrecht. Probleme der österreichischen VwGH-Rechtsprechung.“ *Zeitschrift für öffentliches Recht* 74(3): 349–68.
- Rumpf, Mechthild. 1992. „Staatliches Gewaltmonopol, nationale Souveränität und Krieg. Einige Aspekte des ‚männlichen Zivilisationsprozesses‘“. *L'Homme. Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft* 3(1): 7–30.
- Said, Edward W. 1979. *Orientalism*. 1st Vintage Books ed. New York: Vintage Books.
- Sauer, Birgit. 2001. *Die Asche des Souveräns: Staat und Demokratie in der Geschlechterdebatte*. Frankfurt/Main ; New York: Campus.
- . 2019. „Anti-feministische Mobilisierung in Europa. Kampf um eine neue politische Hegemonie?“ *Zeitschrift für Vergleichende Politikwissenschaft* 13(3): 339–52.

- Schmitz, Markus. 2012. „Archäologien des okzidentalen Fremdwissens und kontrapunktische Komplettierungen - Edward W. Said: ‚Orientalismus‘ und ‚Culture and Imperialism‘“. In *Schlüsselwerke der Postcolonial Studies*, hrsg. Julia Reuter und Alexandra Karentzos. Wiesbaden: Springer VS, 109–20.
- Shooman, Yasemin. 2014. »... weil ihre Kultur so ist«. *Narrative des antimuslimischen Rassismus*. Bielefeld: transcript Verlag. <https://www.degruyter.com/doi/10.14361/transcript.9783839428665> (30. Juni 2020).
- Spivak, Gayatri Chakravorty. 2010. *Can the subaltern speak?* New York: Columbia University Press.
- . 2011. *Can the subaltern speak? Postkolonialität und subalterne Artikulation*. Unveränd. Nachdr. hrsg. Alexander Joskowicz und Stefan Nowotny. Wien: Turia + Kant.
- Statistik Austria. Die Informationsmanager. 2020. „Einkommen“. https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/gender-statistik/einkommen/index.html (15. Juli 2020).
- Thompson, Lysie. 2011. „In ‘Can the Subaltern Speak?’, Spivak Offers the Sentence ‘White Men Are Saving Brown Women from Brown Men’ as One Interpretation of the Relationship between Coloniser and Colonised. How Far Does This Sentence Reflect the Representations of British Dealings with India in the Texts You Have Studied?“ *INNERVATE. Leading Undergraduate Work in English Studies* 4: 143–49.
- UNHCR. 1951. „Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (In Kraft getreten am 22. April 1954). Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967 (In Kraft getreten am 4. Oktober 1967)“. https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/Genfer_Fluechtlingskonvention_und_New_Yorker_Protokoll.pdf (11. Juli 2020).
- . 2002. „Richtlinien zum internationalen Schutz: Geschlechtsspezifische Verfolgung im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“.
- . 2003. „Update of the Situation in Afghanistan and International Protection Considerations“. : 53.
- Villa, Paula-Irene. 2011. *Sexy Bodies: eine soziologische Reise durch den Geschlechtskörper*. 4. Aufl. Wiesbaden: VS, Verl. für Sozialwiss.

- Werlhof, Claudia von. 1983. „Der Proletarier ist tot. Es lebe die Hausfrau?“ In *Frauen, die letzte Kolonie: zur Hausfrauisierung der Arbeit*, rororo rororo aktuell Frauen aktuell, hrsg. Maria Mies, Veronika Bennholdt-Thomsen, und Claudia von Werlhof. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, 113–36.
- Westermann, Stefan, Winfried Rief, Frank Euteneuer, und Sebastian Kohlmann. 2015. „Social Exclusion and Shame in Obesity“. *Eating Behaviors* 17: 74–76.
- Wildt, Anna. 2010. *Frauen im Asylrecht: Begriffsbestimmungen, Fluchtgründe, Judikatur*. Wien: Sramek.
- . 2012. „Frauen im Spiegel des österreichischen Asylrechts - Der Schutz vor frauenspezifischer Verfolgung“. In *Migration und Geschlechterverhältnisse: kann die Migrantin sprechen?*, Wiesbaden: Springer VS, 179–97.
- Young, Robert. 1990. *White mythologies. Writing History and the West*. London ; New York: Routledge.
- Ziai, Aram. 2012. „Postkoloniale Politikwissenschaft. Grundlagen einer postkolonialen politischen Theorie und deren Anwendungsfelder“. In *Schlüsselwerke der Postcolonial Studies*, hrsg. Julia Reuter und Alexandra Karentzos. Wiesbaden: Springer VS, 283–96.

7 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Instanzenzug des österreichischen Asylverfahrens.....	75
Abbildung 2: Rechtsinformationssystem des Bundes.....	79
Abbildung 3: Ablaufmodell J.Z. nach Mayring 2015.....	86

8 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vorläufiges Kategoriensystem.....	92
Tabelle 2: Kategoriensystem.....	94
Tabelle 3: Kategoriensystem - Erläuterung und Vorkommen.....	98
Tabelle 4: Kategoriensystem - Zusammenfassung.....	103

9 Liste der analysierten Erkenntnisse des BVwG

P1: Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.09.2019 zur Geschäftszahl W187 2165787-3, abrufbar unter:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bvwg&Entscheidungsart=Undefined&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=W187+2165787-3&VonDatum=01.01.2014&BisDatum=12.08.2020&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Position=1&SkipToDocumentPage=true&ResultFunctionToken=ffd50f29-4d24-45c7-8e92-107869340585&Dokumentnummer=BVWGT_20190917_W187_2165787_3_00
[Zugriff am 15.03.2020]

P2: Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.08.2019 zur Geschäftszahl W191 2198054-1, abrufbar unter:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bvwg&Entscheidungsart=Undefined&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=W191+2198054-1&VonDatum=01.01.2014&BisDatum=12.08.2020&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Position=1&SkipToDocumentPage=true&ResultFunctionToken=db750937-205a-48ef-a4ce-750aff5e0d13&Dokumentnummer=BVWGT_20190813_W191_2198054_1_00
[Zugriff am 15.03.2020]

P3: Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.04.2019 zur Geschäftszahl W131 2131021-1, abrufbar unter:

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bvwg&Entscheidungsart=Undefined&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=W131+2131021-1&VonDatum=01.01.2014&BisDatum=12.08.2020&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Position=1&SkipToDocumentPage=true&ResultFunctionToken=455eada7-ba29-498d-a293->

[2f49571de442&Dokumentnummer=BVWGT_20190424_W131_2131021_1_00](#)
[Zugriff am 15.03.2020]

P4: Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.02.2019 zur Geschäftszahl W200 2200257-1, abrufbar unter:

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?
Abfrage=Bvwg&Entscheidungsart=Undefined&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=W200+2200257-1&VonDatum=01.01.2014&BisDatum=12.08.2020&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Position=1&SkipToDocumentPage=true&ResultFunctionToken=e38def81-358d-4736-ae52-2b5d19c38da6&Dokumentnummer=BVWGT_20190228_W200_2200257_1_00](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bvwg&Entscheidungsart=Undefined&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=W200+2200257-1&VonDatum=01.01.2014&BisDatum=12.08.2020&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Position=1&SkipToDocumentPage=true&ResultFunctionToken=e38def81-358d-4736-ae52-2b5d19c38da6&Dokumentnummer=BVWGT_20190228_W200_2200257_1_00)
[Zugriff am 15.03.2020]

P5: Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichts vom 03.08.2018 zur Geschäftszahl W139 2159873-1, abrufbar unter:

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?
Abfrage=Bvwg&Entscheidungsart=Undefined&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=W139+2159873-1&VonDatum=01.01.2014&BisDatum=12.08.2020&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Position=1&SkipToDocumentPage=true&ResultFunctionToken=914a385e-b7f4-4839-a6c8-2e6d79b91516&Dokumentnummer=BVWGT_20180803_W139_2159873_1_00](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bvwg&Entscheidungsart=Undefined&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=W139+2159873-1&VonDatum=01.01.2014&BisDatum=12.08.2020&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Position=1&SkipToDocumentPage=true&ResultFunctionToken=914a385e-b7f4-4839-a6c8-2e6d79b91516&Dokumentnummer=BVWGT_20180803_W139_2159873_1_00)
[Zugriff am 15.03.2020]

P6: Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichts vom 30.07.2018 zur Geschäftszahl W264 2168271-1, abrufbar unter:

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?
Abfrage=Bvwg&Entscheidungsart=Undefined&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=W264+2168271-1&VonDatum=01.01.2014&BisDatum=12.08.2020&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Position=1&SkipToDocumentPage=true&ResultFunctionToken=36f6343a-6233-49df-9b11-](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bvwg&Entscheidungsart=Undefined&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=W264+2168271-1&VonDatum=01.01.2014&BisDatum=12.08.2020&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Position=1&SkipToDocumentPage=true&ResultFunctionToken=36f6343a-6233-49df-9b11-)

[2ba47282d2b4&Dokumentnummer=BVGWGT_20180730_W264_2168271_1_00](#)
[Zugriff am 15.03.2020]

P7: Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichts vom 11.07.2018 zur Geschäftszahl W241 2185322-1, abrufbar unter:

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?
Abfrage=Bvwg&Entscheidungsart=Undefined&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=W241+2185322-1&VonDatum=01.01.2014&BisDatum=12.08.2020&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Position=1&SkipToDocumentPage=true&ResultFunctionToken=abd05729-09ad-4d93-a6f6-3ba8c90bd8ec&Dokumentnummer=BVGWGT_20180711_W241_2185322_1_00](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bvwg&Entscheidungsart=Undefined&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=W241+2185322-1&VonDatum=01.01.2014&BisDatum=12.08.2020&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Position=1&SkipToDocumentPage=true&ResultFunctionToken=abd05729-09ad-4d93-a6f6-3ba8c90bd8ec&Dokumentnummer=BVGWGT_20180711_W241_2185322_1_00)
[Zugriff am 15.03.2020]

N1: Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichts vom 13.05.2019 zur Geschäftszahl W105 2198278-1, abrufbar unter:

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?
Abfrage=Bvwg&Entscheidungsart=Undefined&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=W105+2198278-1&VonDatum=01.01.2014&BisDatum=12.08.2020&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Position=1&SkipToDocumentPage=true&ResultFunctionToken=f13b3187-e173-4aa7-baeb-fd6228bdfd91&Dokumentnummer=BVGWGT_20190513_W105_2198278_1_00](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bvwg&Entscheidungsart=Undefined&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=W105+2198278-1&VonDatum=01.01.2014&BisDatum=12.08.2020&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Position=1&SkipToDocumentPage=true&ResultFunctionToken=f13b3187-e173-4aa7-baeb-fd6228bdfd91&Dokumentnummer=BVGWGT_20190513_W105_2198278_1_00)
[Zugriff am 15.03.2020]

N2: Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichts vom 29.08.2018 zur Geschäftszahl W241 2185161-1, abrufbar unter:

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?
Abfrage=Bvwg&Entscheidungsart=Undefined&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=W241+2185161-1&VonDatum=01.01.2014&BisDatum=12.08.2020&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Position=1&SkipToDocumentPage=true&ResultFunctionToken=afdbc2cf-af5a-45e7-a540-](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bvwg&Entscheidungsart=Undefined&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=W241+2185161-1&VonDatum=01.01.2014&BisDatum=12.08.2020&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Position=1&SkipToDocumentPage=true&ResultFunctionToken=afdbc2cf-af5a-45e7-a540-)

[c559238eeaf2&Dokumentnummer=BVWGT_20180829_W241_2185161_1_00](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bvwg&Entscheidungsart=Undefined&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=W241+2185161-1_00)
[Zugriff am 15.03.2020]

N3: Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichts vom 25.06.2018 zur Geschäftszahl W249 2175529-1, abrufbar unter:

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?
Abfrage=Bvwg&Entscheidungsart=Undefined&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=W249+2175529-
1&VonDatum=01.01.2014&BisDatum=12.08.2020&Norm=&ImRisSeitVonDatum=
&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=
&Position=1&SkipToDocumentPage=true&ResultFunctionToken=4677c406-3417-
4c70-9884-
65e7bbcde6f6&Dokumentnummer=BVWGT_20180625_W249_2175529_1_00](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bvwg&Entscheidungsart=Undefined&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=W249+2175529-1&VonDatum=01.01.2014&BisDatum=12.08.2020&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Position=1&SkipToDocumentPage=true&ResultFunctionToken=4677c406-3417-4c70-9884-65e7bbcde6f6&Dokumentnummer=BVWGT_20180625_W249_2175529_1_00)
[Zugriff am 15.03.2020]

N4: Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichts vom 01.03.2018 zur Geschäftszahl W247 2160678-1, abrufbar unter:

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?
Abfrage=Bvwg&Entscheidungsart=Undefined&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=W247+2160678-
1&VonDatum=01.01.2014&BisDatum=12.08.2020&Norm=&ImRisSeitVonDatum=
&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=
&Position=1&SkipToDocumentPage=true&ResultFunctionToken=75cd783a-5701-
4dd3-a635-
32bc74c511db&Dokumentnummer=BVWGT_20180301_W247_2160678_1_00](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bvwg&Entscheidungsart=Undefined&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=W247+2160678-1&VonDatum=01.01.2014&BisDatum=12.08.2020&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Position=1&SkipToDocumentPage=true&ResultFunctionToken=75cd783a-5701-4dd3-a635-32bc74c511db&Dokumentnummer=BVWGT_20180301_W247_2160678_1_00)
[Zugriff am 15.03.2020]

N5: Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichts vom 14.02.2018 zur Geschäftszahl W156 2170053-1, abrufbar unter:

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?
Abfrage=Bvwg&Entscheidungsart=Undefined&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=W156+2170053-
1&VonDatum=01.01.2014&BisDatum=12.08.2020&Norm=&ImRisSeitVonDatum=
&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=
&Position=1&SkipToDocumentPage=true&ResultFunctionToken=00280660-c7dd-
410a-bec8-](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bvwg&Entscheidungsart=Undefined&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=W156+2170053-1&VonDatum=01.01.2014&BisDatum=12.08.2020&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Position=1&SkipToDocumentPage=true&ResultFunctionToken=00280660-c7dd-410a-bec8-)

[680bbe681510&Dokumentnummer=BVGWGT_20180214_W156_2170053_1_00](#)
[Zugriff am 15.03.2020]

N6: Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichts vom 04.01.2018 zur Geschäftszahl W191 2131349-1, abrufbar unter:

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?
Abfrage=Bvwg&Entscheidungsart=Undefined&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=W191+2131349-1&VonDatum=01.01.2014&BisDatum=12.08.2020&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Position=1&SkipToDocumentPage=true&ResultFunctionToken=05a76d9a-a9df-4213-8b74-c3dc7f4c91b5&Dokumentnummer=BVGWGT_20180104_W191_2131349_1_00](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bvwg&Entscheidungsart=Undefined&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=W191+2131349-1&VonDatum=01.01.2014&BisDatum=12.08.2020&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Position=1&SkipToDocumentPage=true&ResultFunctionToken=05a76d9a-a9df-4213-8b74-c3dc7f4c91b5&Dokumentnummer=BVGWGT_20180104_W191_2131349_1_00)
[Zugriff am 15.03.2020]

N7: Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichts vom 07.12.2017 zur Geschäftszahl W123 2151267-1, abrufbar unter:

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?
Abfrage=Bvwg&Entscheidungsart=Undefined&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=W123+2151267-1&VonDatum=01.01.2014&BisDatum=12.08.2020&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Position=1&SkipToDocumentPage=true&ResultFunctionToken=707eb20a-870d-41d5-a01b-f4da91d31926&Dokumentnummer=BVGWGT_20171207_W123_2151267_1_00](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bvwg&Entscheidungsart=Undefined&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=W123+2151267-1&VonDatum=01.01.2014&BisDatum=12.08.2020&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Position=1&SkipToDocumentPage=true&ResultFunctionToken=707eb20a-870d-41d5-a01b-f4da91d31926&Dokumentnummer=BVGWGT_20171207_W123_2151267_1_00)
[Zugriff am 15.03.2020]

10 Abstract (Deutsch)

In der vorliegenden Masterarbeit untersuche ich, wie ‚gender‘ und ‚race‘ anhand eines bestimmten Asylgrundes wechselseitig ko-konstituiert werden. Der geschlechtsspezifische Asylgrund der sogenannten ‚*westlichen* Orientierung‘ wird vor allem bei *Frauen** aus Afghanistan (teilweise auch dem Irak und Syrien) geprüft, die vermeintlich im Herkunftsland vorherrschenden sozialen Normen widersprechen. Wird festgestellt, dass eine* Asylsuchende von ihrer Werterhaltung her ‚*westlich* orientiert‘ ist, so wird ihr der Status der* Asylberechtigten erteilt, da ihr im Falle einer Rückkehr aufgrund ihrer verinnerlichten Identität und/oder Handlungen, die daraus folgen, Verfolgung drohen würde. Während die Lage in den Herkunftsländern zweifellos derart ist, dass *Frauen**, die soziale Normen verweigern, menschenverachtende Sanktionierungen erfahren, hinterfrage ich jedoch kritisch, wie die Betitelung des Asylgrundes als ‚*westliche* Orientierung‘ zu fassen ist. Anhand unterschiedlicher post-kolonialer Konzepte beleuchte ich den *Westlichkeits*begriff und führe an, wie unterschiedliche Differenzierungsachsen (darunter besonders ‚race‘ und ‚gender‘) einander interdependent konstituieren. Ausgehend von diesem Verständnis führe ich eine strukturierte Inhaltsanalyse nach Philipp Mayring von 14 Urteilen des österreichischen Bundesverwaltungsgerichtes durch, in denen eine sogenannte ‚*westliche* Orientierung‘ geprüft wurde. Daran gelingt es mir aufzuzeigen, dass und inwiefern Geschlecht und *Westlichkeit* sich wechselseitig bedingen und wie die jeweiligen Konstruktionen verflochten sind. Vor diesem Hintergrund entfalte ich eine Kritik an diesem Asylgrund im Besonderen und dem österreichischen Asylsystem insgesamt.

11 Abstract (English)

In this master's thesis, I examine how 'gender' and 'race' are mutually co-constituted on the basis of a specific reason for asylum. The gender-specific reason for asylum of the so-called '*Western* orientation' is examined primarily among *women** from Afghanistan (partly also from Iraq and Syria), who supposedly contradict social norms prevailing in their country of origin. If it is established that an asylum seeker is '*Western-oriented*' in terms of her values, she is entitled to be granted asylum, since in the event of a return she would face persecution due to her internalized identity and/or actions. While the situation in the countries of origin is undoubtedly such that *women** who refuse social norms experience inhuman sanctions, I question critically how the title '*Western* orientation' is to be understood. Using different post-colonial concepts, I take a critical look at the concept of '*the West*' and show how different axes of differentiation (including, in particular, 'race' and 'gender') constitute each other interdependently. Based on this understanding, I carry out a structured content analysis according to Philipp Mayring of 14 judgments of the Austrian Federal Administrative Court, in which a so-called '*Western* orientation' was examined. This way I show that and to what extent gender and *westernness* are mutually dependent and how the respective constructions are intertwined. So it is against this background, that I criticize this reason for asylum in particular and the Austrian asylum system as a whole.